

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A AG, vertreten durch die Rechtsanwälte U, M und L, V, sowie Rechtsanwalt U, S, L, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. Juni 2023, GZ: IKD-2022-523345/155-Hc, betreffend Bewilligungen für die Ausspielung mit Glücksspielautomaten in Oberösterreich gemäß Oö. Glücksspielautomatengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. April 2024

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im angefochtenen Bescheid unter I. (1. - 3.) jeweils enthaltenen Wortfolgen „, frühestens ab 14.08.2023,“ entfallen.**

Weiters lautet die bei den Rechtsgrundlagen zitierte Letztfassung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anstatt „BGBl. I Nr. 58/2018“ nunmehr „BGBl. I Nr. 88/2023“ und die hier anzuwendende Letztfassung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes anstatt „LGBl. Nr. 85/2021“ nunmehr „LGBl. Nr. 58/2023“.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang im Überblick:

I.1. Im Mai 2022 startete die Oö. Landesregierung (belangte Behörde – kurz: bB) die Interessentensuche zur Erteilung dreier Ausspielbewilligungen für den Betrieb mit Glücksspielautomaten in Oberösterreich gemäß § 3 Oö. Glücksspielautomatengesetz (Oö. GSpAG). Innerhalb der Bewerbungsfrist langten Anträge von vier Bewilligungswerberinnen ein.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens erteilte die bB mit Bescheid vom 22.06.2023, GZ: IKD-2022-523345/155-Hc, der X AG (X), der Y AG (Y) und der Z AG (Z) gemäß Oö. GSpAG Bewilligungen zur Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatenalons und in Einzelaufstellung in Oberösterreich, jeweils mit insgesamt 392 Glücksspielautomaten für die Dauer von 15 Jahren ab Rechtskraft, frühestens ab 14.08.2023, sowie unter Einhaltung näher bezeichneter Auflagen. Der Antrag der A AG (Beschwerdeführerin – Bf) wurde abgewiesen.

Begründend verwies die bB – zusammengefasst – auf den erhobenen Sachverhalt und die vorgenommenen fachlichen Bewertungen der eingereichten Konzepte der Bewilligungswerberinnen durch Beiziehung eines Amtssachverständigen (Sucht- und Drogenkoordinator) der Abteilung Gesundheit des Amtes der Oö. Landesregierung sowie eines nichtamtlichen Sachverständigen der K A T für die betriebswirtschaftlichen Belange.

Die bB gelangte bei ihrer rechtlichen Bewertung zum Ergebnis, dass auf Basis der eingereichten Konzepte alle Bewilligungswerberinnen die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 – 9 Oö. GSpAG prinzipiell erfüllen würden. Ausschlaggebend sei demnach § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG, nämlich welche Bewilligungswerberinnen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Z 4, 5, 7 und 8 leg. cit. am besten erfüllen würden. In diesem Zusammenhang führte die bB aus, dass § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. GSpAG wegen in anderen Bundesländern belastender Sachverhalte (kurzum etwa: Zugang zum Glücksspiel durch einen gesperrten Spieler und einen Minderjährigen; Vereitelung einer wirksamen Aufsicht) von der Bf am wenigsten gut erfüllt würde. Hinsichtlich § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG seien alle Bewilligungswerberinnen als qualitativ gleichwertig anzusehen. § 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG gereiche zwar theoretisch der Z (insb. ob ihres Warnsystems wegen des Fehlens des Flächenscreenings in Bezug auf Nettoumsatzverluste) zum Nachteil, jedoch sei insgesamt dennoch an der Bessererfüllung durch die Bf zu zweifeln, weil aufgrund der in anderen Bundesländern entstandenen Vorwürfen in einem nicht unwesentlichen Ausmaß Bedenken hinsichtlich der Erfüllungswahrscheinlichkeit des wirksamen Kontroll- und Warnsystems bei dieser bestehen würden. Insgesamt

sei der X, Y und Z die Bewilligung gemäß § 3 Oö. GSpAG zu erteilen gewesen, weil diese Bewilligungswerberinnen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Z 4, 5, 7 und 8 am besten erfüllen würden. Die Bf hingegen würde in einer Gesamtbetrachtung die Voraussetzungen am wenigsten gut erfüllen.

Die bB führte zur Bewilligungsdauer von 15 Jahren in erster Linie Amortisations- und Planungsgründe ins Treffen. Die Anzahl der Glücksspielautomaten sei hinsichtlich des höchstzulässigen Ausmaßes von der Bevölkerungszahl (max. ein Automat pro 1.200 Einwohner) abhängig. Bisherigen Erfahrungen zufolge sei aber bereits mit 1.176 Automaten das Auslangen zu finden und diesbezüglich eine Aufteilung auf die drei Bewilligungswerberinnen (je 392 Automaten) vorzunehmen gewesen. Die Erfordernisse betreffend den spieterschutzorientierten Spielverlauf und die Geldwäschevorbeugung würden – ohne Relevanz für das Ergebnis der Abwägung iSd § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG – von allen Bewilligungswerberinnen erfüllt. Schließlich begründete die bB die Notwendigkeit der vorgeschriebenen Auflagen.

I.2. Gegen den Bescheid der bB vom 22.06.2023, der der Bf ebenfalls am 22.06.2023 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 19.07.2023 eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde selben Datums an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ). Beantragt wurde die Durchführung einer Verhandlung samt Beweisaufnahme, die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass der Bf die beantragte Bewilligung erteilt und der Antrag der Z abgewiesen werde sowie – in eventu – die Stattgabe der Beschwerde, Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung an die bB. Die Bf führte folgende – auf das Wesentliche zusammengefasste – Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides stützt, an:

Beim gegenständlichen Verfahren sei ausschließlich die Bewertung des vorgelegten Konzepts maßgeblich. Die von der bB erfolgte Berücksichtigung der konstruierten und nicht rechtskräftig entschiedenen Vorwürfe sei unzulässig. Die in Diskussion stehenden Vorfälle seien auch nicht geeignet, die Wirksamkeit des von der Bf vorgelegten Konzepts in Frage zu stellen. Außerdem würden die Vorwürfe (zumindest teils) die Muttergesellschaft der Bf und jedenfalls Ausspielungen in anderen Bundesländern betreffen.

Spezifisch zur Geschäftsleitung (§ 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG) führte die Bf aus, dass die fachliche Eignung nicht zu beanstanden sei und von ihr – im Vergleich zu den anderen Bewilligungswerberinnen – zumindest gleich gut erfüllt werde, wenn nicht sogar eine Überlegenheit durch die Bf bestehe. Die behaupteten Praktiken (Vorwürfe bzgl. Ausspielungen in anderen Bundesländern) würden keine Zweifel in Bezug auf die fachliche Eignung der Geschäftsleiter zulassen und seien im gegebenen Fall ausschließlich die vorgelegten Konzepte relevant.

Hinsichtlich die eine wirksame Aufsicht nicht behindernde Konzernstruktur (§ 3 Abs. 2 Z 5 Oö. GSpAG) verweist die Bf darauf, dass sämtliche Verantwortungstragenden des Konzerns ihren Wohnsitz in Österreich haben würden. Die in Kärnten und Niederösterreich zuständigen Behörden würden von einer grundsätzlich funktionierenden Zusammenarbeit ausgehen und sei die Bf zumindest gleich gut, wenn nicht sogar überlegen. Die behaupteten Vorfälle seien bei der Beurteilung der Z 5 leg. cit. unrechtmäßig berücksichtigt worden. Außerdem seien der bB die in diesen Zusammenhang getroffenen Maßnahmen kommuniziert worden, ohne dass hierfür eine Verpflichtung bestanden habe. Es liege bei der Bf insgesamt keine Konzernstruktur vor, die eine wirksame Aufsicht behindern würde. Das vorgelegte Konzept sei entscheidend und die in diesem Punkt erfolgte Schlechterbewertung der Bf nicht nachvollziehbar.

Beim vorgelegten Konzept über die Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit der Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG) sei aus Sicht der Bf gegenüber der Z zumindest eine Besserstellung in geringem Umfang gegeben.

In Bezug auf das Kontroll- und Warnsystem iSd § 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG sei die Bf besser als das von der Z vorgelegte Konzept. Unter Hinweis auf die fachliche Beurteilung liege die Z wegen des fehlenden Flächenscreenings bzgl. des Nettoumsatzverlustes hinter dem Konzept der übrigen Bewilligungswerberinnen und damit auch hinter jenem der Bf.

Generell verweist die Bf bzgl. der ihr gegenüber erhobenen Vorwürfe betreffend den Glücksspielbetrieb in anderen Bundesländern darauf, dass es sich dabei um vom Verein YZ inszenierte Sachverhalte handeln und derartig provoziertes Täuschungsmanöver dem üblichen Kundenverhalten nicht entsprechen würde. Diesbezüglich seien Rückschlüsse auf die relevanten Kriterien für das für Oberösterreich vorgelegte Konzept nicht abzuleiten. Außerdem seien Maßnahmen für die künftige Hintanhaltung ergriffen worden, es erfolge keine Bagatellisierung und werde laufend an Verbesserungen des Systems gearbeitet. Des Weiteren seien bestimmte Sachverhalte nicht restlos geklärt bzw. würden keine rechtskräftigen Bestrafungen vorliegen und bzgl. der Wahrnehmungen etwa auch Divergenzen zwischen dem Verein YZ und der Stmk. Landesregierung bestehen. Es seien in Bezug auf die Bf faktische Gegebenheiten in anderen Bundesländern und teils ungeprüfte sowie nicht unmittelbar die Bf selbst betreffende Informationen zur Beurteilung des nunmehrigen Antrages unrechtmäßig herangezogen worden. Es gebe indes im Hinblick auf Missstände bei den anderen Bewilligungswerberinnen gar keine Erhebungen durch die bB. Insgesamt werde dadurch von der Bf sogar eine Verletzung des Gleichheitssatzes gesehen. Es sei rechtswidrig, dass antragsfremde Kriterien den Ausschlag gegeben hätten und vielmehr auf die Erfüllungswahrscheinlichkeit gezielt werde. Ein nachträgliches Vorbringen nach der

Antragsfrist sei unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu berücksichtigen.

I.3. Mit Schreiben vom 08.08.2023 legte die bB dem LVwG OÖ die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Aktes zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Die bB verwies im Vorlageschreiben grundsätzlich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides und damit auf die Gesamtbeurteilung iSd § 3 Abs. 5 iVm. Abs. 2 Z 4, 5, 7 und 8 Oö. GSpAG und führte diese an, dass das Ergebnis der Gesamt abwägung durch die in der Beschwerde vorgetragene Argumente nicht entkräftet werden könne.

Mit Beschluss des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses des LVwG OÖ vom 13.10.2023 wurde dem ursprünglich nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied die Angelegenheit wegen Befangenheit abgenommen. In weiterer Folge wurde verfügt, dass die gegenständliche Rechtssache der nunmehr erkennenden Einzelrichterin zufällt.

I.4. Die seitens des erkennenden Gerichts mit 24.10.2023 ergangene Mitteilung der Beschwerde an die weiteren Bewilligungswerberinnen rief zusammengefasst zunächst folgende schriftliche Reaktionen hervor:

1.4.1. In der Stellungnahme der X vom 07.11.2023 wurde kurzum ausgeführt, dass die bB rechtsrichtig ihr Ermessen geübt habe. Mit der Beschwerde werde das Konzept der X nicht unmittelbar angesprochen. Im Schriftsatz wurde des Weiteren die Unternehmensstruktur der X geschildert und vorgebracht, dass die Ausspielungen der X in anderen Bundesländern ohne Beanstandungen erfolgen würden. Aus Sicht der X sei die Durchführung einer Verhandlung nicht erforderlich und ein rascher Verfahrensabschluss angezeigt.

1.4.2. In der Stellungnahme der Z vom 15.11.2023 wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die gegen die Bf erhobenen Vorwürfe von Relevanz seien und die bB diese daher zu Recht gewürdigt habe. Infolge näheren Eingehens auf Sachverhalte in Niederösterreich und der Steiermark führte die Z ins Treffen, dass am Problembewusstsein der Bf zu zweifeln und ihr insgesamt habituelle Untüchtigkeit bzw. glücksspielrechtliche Unredlichkeit zu attestieren sei.

Ausgeführt wurde, dass die Muttergesellschaft der Bf, die BX AG, in der Steiermark ihr eigenes Spielerschutzkonzept nicht umsetzen würde. Es seien dort etwa Lichtbilder auf den Karten der Spielenden erst im Jahr 2023 angebracht worden, obwohl dies seit einem mehrere Jahre zurückliegenden Bewilligungsverfahren Verpflichtung gewesen sei. Auch seien bis dato keine Drehkreuze in den Filialen der Muttergesellschaft der Bf angebracht worden, obwohl dies im dortigen Konzept vorgesehen wäre.

Dem auch für Oberösterreich namhaft gemachten Geschäftsleiter sei aufgrund der skizzierten Vorfälle in den anderen Bundesländern die Qualifikation zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes (iSd § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG) abzusprechen. Auch sei im Zusammenhang mit den Vorfällen insbesondere wegen der Bagatellisierung und Verheimlichung von wesentlichen Informationen eine wirksame Aufsicht (§ 3 Abs. 2 Z 5 Oö. GSpAG) als gefährdet anzusehen. Unter Hinweis auf einen beigezogenen Privatgutachter wurde vermeint, dass das von der Z vorgelegte Schulungskonzept bzgl. Mitarbeitender (§ 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG) besser als jenes der Bf sei. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass das Konzept der Bf iSd § 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG in der Theorie zwar vermeintlich besser sei, die Bf es jedoch praktisch nicht bzw. nicht ordnungsgemäß umsetzen würde. Die Z reklamierte schließlich für sich, dass ihr biometrisches Zutrittssystem – im Vergleich zur Zwei-Faktoren-Authentifizierung mittels Karte und Ausweiskontrolle durch das Personal – sicherer sei.

1.4.3. In der Stellungnahme der Y vom 17.11.2023 wurde kurz gesagt erörtert, dass die von der bB vorgenommene Bewertung der einzelnen Kriterien ausführlich und schlüssig begründet worden und insgesamt nicht zu beanstanden sei. Die – gegen die Bf erhobenen – Vorwürfe seien zu Recht bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt worden. Alle vier Schulungskonzepte bzgl. Mitarbeitender (§ 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG) seien im Wesentlichen gleichermaßen gut. Auch bezüglich dem Konzept iSd § 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG könne die Bf mit ihrem Vorbringen für sich nichts gewinnen.

I.5. Mit Schriftsatz vom 08.01.2024 (offenkundig irrtümlich mit „2023“ bezeichnet) entgegnete die Bf im Einzelnen den Stellungnahmen der X vom 07.11.2023, der Z vom 15.11.2023 und der Y vom 17.11.2023 und fügte diesbezüglich mehrere Beilagen an. Auf das Wesentliche zusammengefasst äußerte die Bf, dass im gegenständlichen Verfahren die Konzeptbewertung alleine maßgeblich sei und im gegenteiligen Fall, d.h. sofern die ihr gegenüber zum Vorwurf gemachten Sachverhalte in anderen Bundesländern im Gegenstand mitbeurteilt würden, eine Ungleichbehandlung bewirkt würde. Außerdem seien die Vorwürfe stark zu relativieren und im Ergebnis haltlos. Sie seien insbesondere auf zwielichtige Methoden eines privaten Vereins zurückzuführen, es würden rechtskräftige Strafen nicht vorliegen und habe der Umgang mit den diesbezüglichen Sachverhalten in die Wertung nicht Eingang gefunden. Auch ein Verfahren wegen angeblichen Verstoßes gegen das Rauchverbot des Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 sei ohne Bestrafung rechtskräftig abgeschlossen worden. Dass generell die der Bf vorgeworfenen Sachverhalte ins Leere gehen würden, würden auch die Leermeldungen der (Aufsichts-/Straf-) Behörden der anderen Bundesländer und auch eine jüngere sowie beigelegte Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung zeigen. Außerdem habe es sich lediglich um durch einen privaten Verein initiierte und um keine behördlichen Wahrnehmungen bzw. Ermittlungen gehandelt.

Insgesamt sieht die Bf bei den entscheidungswesentlichen Kriterien Vorteile gegenüber der Z.

I.6. Das LVwG OÖ verfügte mit Schreiben vom 18.01.2024 auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die Beiziehung des schon im behördlichen Verfahren mit der Angelegenheit befassten Amtssachverständigen (Sucht- und Drogenkoordinator) der Abteilung Gesundheit des Amtes der Oö. Landesregierung. Dieser wurde zugleich nach Übermittlung der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstatteten Stellungnahmen sowie unter Bezugnahme auf nähere Fragestellungen um eine ergänzende fachliche Beurteilung ersucht.

I.7. Mit Schreiben vom 05.03.2024 wurde dem LVwG OÖ vom Amtssachverständigen (ASV) die mit 18.01.2024 beauftragte ergänzende fachliche Beurteilung übermittelt. Diese wiederum wurde mit der Anberaumung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Diese erhielten zugleich auch die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstatteten Stellungnahmen der jeweils anderen Bewilligungswerberinnen.

I.8. Nach Einlangen der – als Reaktion auf die Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgten – Stellungnahmen der X vom 26.03.2024 sowie der Bf vom 29.03.2024, die jeweils auf die ergänzende fachliche Beurteilung vom 05.03.2024 Bezug nahmen, wurden dem ASV mit gerichtlicher Verständigung vom 04.04.2024 zur Verhandlungsvorbereitung erörterungsbedürftige Fragen bzw. Themenkreise samt der beiden bezeichneten jüngsten Stellungnahmen der X und der Bf zur Kenntnis gebracht.

I.9. Mit Schriftsatz vom 17.04.2024 (inkl. einer Beilage) äußerte die Z unter Bezugnahme auf die bisherigen fachlichen Beurteilungen des ASV zusammengefasst, dass bei der Bewertung der Präventionsbeauftragten-Schulung von einer unzutreffenden Stundenanzahl ausgegangen werde. Auch sei entgegen der ASV-Einschätzung sowohl eine adäquate interne als auch eine entsprechende externe Supervision strukturell im Konzept der Z sehr wohl implementiert. Dies führe vor dem Hintergrund der fehlenden ISO-Zertifizierung im Konzept der Bf dazu, dass das Konzept der Z hinsichtlich § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG besser sei. In Bezug auf § 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG wurde seitens der Z ausgeführt, dass ihr Zutrittssystem mittels biometrischen Daten Vorteile gegenüber dem Konzept der Bf habe. Dies auch deshalb, weil beim Konzept der Bf die fehlende PIN-Sicherung auch als Nachteil zu werten sei. Das Konzept der Z bzgl. Warnsystem sei auch besser als jenes der Bf, zumal – unter Verweis auf näher bezeichnete privatgutachtliche Standpunkte – Warnsysteme allein (oder zumindest vorwiegend) anhand von Nettoumsatzverlust-Screenings bzw. Verlustlimits fachlicherseits als nicht mehr „state of the art“ eingestuft würden. Zudem sei die Spielerschutz-Software „BBB“ Teil des Konzepts der Z und diese bislang nicht berücksichtigt worden. Auch weise das Konzept der Bf den Nachteil auf, dass ein Insolvenzcheck bei der Registrierung

nicht enthalten sei. Schließlich bezog die Z eingehend darauf Stellung, dass die gegenüber der Bf (bzw. gegenüber ihrer Muttergesellschaft) erhobenen Vorwürfe in anderen Bundesländern iSd Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des Konzepts als Art Prognoseentscheidung zu Recht zu berücksichtigen seien. Diese Berücksichtigung sei geboten und würde auch zu keiner Ungleichbehandlung der Bf führen. Die Z problematisierte etwa auch das Online-Glücksspielangebot der Bf. Die Z gelangte insgesamt zum Ergebnis, dass in den thematisierten Punkten das Konzept der Bf – im Vergleich zu allen Bewilligungswerberinnen – an vierter Stelle zu reihen sei.

I.10. Vom LVwG OÖ wurde am 23.04.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Daran nahmen sämtliche – rechtsfreundlich vertretenen – Bewilligungswerberinnen sowie zwei Vertreter der bB teil. Der Bundesminister für Finanzen ist unentschuldigt von der Verhandlung ferngeblieben. Weiters wurde der Amtssachverständige OAR S, MA, Sucht- und Drogenkoordinator der Abteilung Gesundheit des Amtes der Oö. Landesregierung, beigezogen. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen (ASV) sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

Zum Verhandlungsprotokoll wurde eine von der Bf beigebrachte Stellungnahme der Kärntner Landesregierung vom 23.02.2024 bzgl. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen des R L als Beilage 1, eine von der Bf beigebrachte Verhandlungsschrift des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 10.04.2024 betreffend einer im Ergebnis stattgegebenen Beschwerde des verantwortlich Beauftragten der BX AG gegen ein Straferkenntnis im Zusammenhang mit dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz als Beilage 2, ein von der Bf beigebrachtes ergänzendes Vorbringen in rechtlicher Hinsicht zu § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG, wonach die Y diese Voraussetzung nicht erfüllen würde, als Beilage 3 und ein von der Bf beigebrachtes Dokument, das dem Verein YZ zurechenbar und auf dessen Webseite vor geraumer Zeit veröffentlicht gewesen sei und Verfehlungen anderer Bewilligungswerberinnen aufzeigen solle, als Beilage 4 genommen.

II. Sachverhalt:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verfahrensakt, sodann zunächst durch ein vom LVwG OÖ schriftlich abgeführtes Verfahren und schließlich durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.04.2024.

II.2. Es liegt – ergänzend zu den obigen Punkten I.1. bis I.10. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

II.2.1. Zur öffentlichen und transparenten Interessentensuche:

Am 30.05.2022 startete die bB die öffentliche und transparente Interessentensuche zur Erteilung dreier Bewilligungen zur Aufstellung und dem Betrieb mit Glücksspielautomaten im Bundesland Oberösterreich.

Die dafür erstellte Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche wurde am 30.05.2022 in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Internetseite des Landes Oberösterreich veröffentlicht. Am 31.05.2022 wurde die Ausschreibungsunterlage in der Amtlichen Wiener Zeitung publiziert.

In der Ausschreibungsunterlage wurde insbesondere ausgeführt, dass insgesamt drei Bewilligungen für die Auspielung im Bundesland Oberösterreich mit je 392 Glücksspielautomaten in Automatenalons und/oder in Einzelaufstellung in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben, die auch tatsächlich betrieben werden, erteilt werden, wobei an eine Bewerberin jeweils nur eine Bewilligung erteilt wird. Des Weiteren wurde in der Ausschreibung darauf verwiesen, dass die detaillierten Unterlagen bis 08.08.2022 über eine näher bezeichnete Internetadresse des Landes Oberösterreich kostenlos abrufbar oder in Papierform im Landesdienstleistungszentrum, Referat Verwaltungspolizei, erhältlich sind. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die detailgetreuen und vollständigen Ausschreibungskriterien sowie um ein Bankgarantie-Muster (siehe dazu im Behördenakt etwa unter ON 5).

Mit Schreiben der bB vom 15.07.2022 wurde der Bundesminister für Finanzen über die laufende Interessentensuche und das danach anschließende Bewilligungsverfahren informiert.

Die Bewerbungsfrist endete am 08.08.2022. Noch vor Ablauf dieser Frist wurden von Interessentinnen schriftlich mehrere Fragen an die bB gerichtet und wurden die daraufhin ergangenen Antworten der bB in anonymisierter Weise auf der Internetseite des Landes Oberösterreich veröffentlicht. Dies zur Sicherstellung, dass allen Interessentinnen sämtliche Informationen in gleicher Weise und transparent zur Verfügung standen.

II.2.2. Zu den eingelangten Anträgen/Konzepten im Allgemeinen:

Innerhalb der Bewerbungsfrist langten die Anträge bzw. Konzepte folgender vier Bewilligungswerberinnen ein (alphabetisch gereiht): X AG („X“), W; A AG („A“ = nunmehrige Bf), R; Y AG („Y“), L; Z AG („Z“), S.

Die X, die Y und die Z waren zuletzt schon Bewilligungsinhaberinnen für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Oberösterreich.

Seitens der bB erfolgte am 09.08.2022 die kommissionelle Öffnung der Anträge. Es wurden von allen vier Bewilligungswerberinnen bis zum Ende der Bewerbungsfrist Unterlagen zu den in der Ausschreibung geforderten Punkten eingebracht. Die X, die Y und die Z beehrten Bewilligungen für Ausspielungen in „gemischter Aufstellung“, d.h. in Automatensalons und in Einzelaufstellung, einzig die Bf beehrte eine Bewilligung für Ausspielungen ausschließlich in Automatensalons.

II.2.3. Zu den Anforderungen der Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche, den Bewilligungswerberinnen und deren eingereichten Konzepten im Näheren:

II.2.3.1. Sämtliche Bewilligungswerberinnen sind juristische Personen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Aufsichtsrat.

II.2.3.2. In Bezug auf die behördlicherseits präzise festgestellten wirtschaftlichen Eigentümer der jeweiligen Bewilligungswerberinnen (siehe im Detail auf S. 32 f. im angefochtenen Bescheid) konnten keine Verfehlungen, Verwaltungsübertretungen und unternehmerische Tätigkeiten erhoben werden, aufgrund derer Zweifel ob der Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht zu hegen sind.

II.2.3.3. In Zusammenschau mit der Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche (vgl. Punkt 5.3.) ergeben sich folgende Anforderungen:

1. Die Bewilligungswerberin verfügt über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mind. EUR 8.000 je betriebsberechtigtem Glücksspielautomat (392 Glücksspielautomaten bedeutet Mindeststamm- bzw. grundkapital von TEUR 3.136). Dieses darf nicht durch Bilanzverluste geschmälert sein. Dies ist durch eine geprüfte Bilanz mit Ende frühestens 01.01.2020 nachzuweisen, bzw. falls eine solche nicht verfügbar ist, durch andere geeignete Nachweise einschließlich einer entsprechenden Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer.
2. Es ist ein Haftungsbetrag von mindestens 20 % des Stamm- oder Grundkapitals mittels Bankgarantie sicherzustellen. Dazu ist das Muster der Bankgarantie zu verwenden bzw. mindestens eine verbindliche Zusage der Bank für 15 Jahre Garantielaufzeit zur Verfügung zu stellen. Weiters muss es sich um eine Bank mit einer Niederlassung in einem Vertragsstaat des EWR handeln.
3. Es muss gewährleistet sein, dass dieser Betrag ausschließlich für die Ausspielung mit Glücksspielautomaten in Oberösterreich zur Verfügung steht. Das eingezahlte Stamm- oder Grundkapital muss zudem den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern unbeschränkt und nachgewiesener Maßen für den Spielbetrieb in Oberösterreich zur freien Verfügung stehen und darf im

Zeitpunkt der Bewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert sein (Haftungsstock). Dieser Betrag darf nicht durch andere Haftungsverpflichtungen – etwa für die Ausübung anderer in- oder ausländischer Glücksspielkonzessionen oder Bewilligungen – geschmälert sein. Als Nachweis dient hierbei eine Erklärung der Geschäftsführung der Bewilligungswerberin sowie betreffend die Höhe des Grundkapitals und etwaige Bilanzverluste die geprüfte Bilanz mit Ende frühestens 01.01.2020 (bzw. andere geeignete Nachweise).

4. Weiters ist die rechtmäßige Herkunft dieser Mittel (des Grund-/Stammkapitals) nachzuweisen. Dazu sind die geprüften Wirtschaftsberichte der letzten 3 Jahre sowie eine diesbezügliche Bestätigung eines in einem Vertragsstaat der EWR niedergelassenen Bankinstituts vorzulegen.

Die soeben benannten Anforderungen erfüllen alle vier Bewilligungswerberinnen und haben diese diesbezügliche Nachweise erbracht.

Spezifisch zur Bf ist festzustellen, dass diese eine Bankgarantie über 627.200 Euro ursprünglich mit einer Laufzeit von 15 Jahren ab Erstellung der Garantie (26.07.2022), sohin bis 25.07.2037, zur Verfügung stellte. Mit 04.08.2022 wurde die verpflichtende Zusage der Bank insoweit präzisiert, als die Garantie 15 Jahre „ab erteilter Bewilligung“ andauert. Der Text der Bankgarantie entspricht im Wesentlichen dem von der bB vorgegebenen Muster, jedoch sieht die Mustergarantie einen Zessionsausschluss vor, während die von der Bf vorgelegte Bankgarantie folgende Formulierung enthält: *„Über das Recht zur Inanspruchnahme der gegenständlichen Garantie kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung durch Abtretung, Verpfändung oder in anderer Weise zugunsten Dritter verfügt werden.“*

Spezifisch zur Z gilt es festzuhalten, dass ihre Bankgarantie eine Laufzeit für die Dauer von 15 Jahren ab Erteilung der rechtskräftigen Bewilligung enthält.

Alle Bewilligungswerberinnen belegen durch ihre Antragsunterlagen bzw. Konzepte, dass die erforderlichen Eigenmittel unbeschränkt und nicht durch Bilanzverluste geschmälert als ausschließlicher Haftungsstock für den Spielbetrieb in Oberösterreich zur Verfügung stehen.

II.2.3.4. Zu den Geschäftsleitenden der Bewilligungswerberinnen ist das Folgende festzustellen:

X: Im Konzept der X ist vorgesehen, dass vier Geschäftsleitende für Oberösterreich zuständig sein werden, die wiederum einem sog. „Regionalmanager“ unterstellt, jedoch auch dem Vorstand berichtspflichtig sind. Die Geschäftsleitenden und der Regionalmanager sind im Besitz von Zertifikaten für Spielerschutz- und Geldwäscheprävention und verschiedener interner Schulungen

und Weiterbildungen. Die namhaft gemachten Personen besitzen allesamt mehrjährige einschlägige Erfahrungen im Glücksspielbereich und sind bereits aktuell als Verantwortliche in Oberösterreich eingesetzt. Details über die Geschäftsleitenden und im Hinblick auf den Regionalmanager der X sind dem angefochtenen Bescheid (siehe S. 38 f.) zu entnehmen.

Bf: Es wurden die beiden Vorstandsmitglieder als Geschäftsleiter für Oberösterreich namhaft gemacht, welche wiederum im Bedarfsfall auf ein Team zurückgreifen können, das unter der Leitung eines „*Regionalleiter[s] für Oberösterreich*“ steht. Beide Geschäftsleiter sind als Vorstandsmitglieder seit mindestens zehn Jahren bestellt und können Erfahrungen aus den Bundesländern Kärnten (seit 2015) und Niederösterreich (seit 2016) vorweisen. In diesen Bundesländern ist die Bf bereits Inhaberin einer Bewilligung zur Auspielung mit Glücksspielautomaten. Beide Personen verfügen über eine mehrjährige Erfahrung im Glücksspielbereich in Österreich. Beide Geschäftsleiter sind im Besitz von Zertifikaten für Spielerschutz- und Geldwäscheprävention und über diverse interne Schulungen und Weiterbildungen; zum Ganzen siehe im angefochtenen Bescheid S. 39.

Y: Die von der Y als Geschäftsleiter für Oberösterreich namhaft gemachte Person weist langjährige Erfahrungen im Freizeit- und Unterhaltungsbereich bzw. im Glücksspiel- und Sportwettbereich auf. Einschlägige Erfahrungen beziehen sich auf die derzeitige Tätigkeit als Geschäftsleiter für Oberösterreich. Der nominierte Verantwortliche ist seit 2019 im Vertrieb bzw. in der Kundenbetreuung für die Y als Geschäftsleiter eingesetzt. Seit Juli 2021 ist er als Geschäftsleiter für Oberösterreich tätig und leitet das operative Tagesgeschäft. Hinsichtlich der bezeichneten Person liegen Bestätigungen über die Absolvierung verschiedener Schulungen, etwa zu den Themen Präventionsbeauftragter und Geldwäscheprävention, vor; vgl. im angefochtenen Bescheid S. 39 f.

Z: Im Konzept der Z ist vorgesehen, dass yy Geschäftsleitende für Oberösterreich zuständig sein sollen. Alle Geschäftsleitenden sind langjährige Mitarbeitende der Z und weisen diese einschlägige Erfahrungen nach, da sie in Oberösterreich bereits als Geschäftsleitende eingesetzt sind. Verschiedene Nachweise über absolvierte Schulungen und Seminarbesuche, etwa zu den Themen Präventionsbeauftragter und Spielerschutz, sind vorliegend. Details über die Geschäftsleitenden der Z sind im angefochtenen Bescheid (siehe S. 40 f.) enthalten.

Gegen die von allen vier Bewilligungswerberinnen namhaft gemachten Geschäftsleitenden liegen nicht getilgte (straf-) gerichtliche Verurteilungen und finanzstrafrechtliche Ahndungen genauso wenig vor, wie ein mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnetes oder aufgehobenes Insolvenzverfahren (inkl. eines noch nicht abgelaufenen Zeitraums der Einsichtsgewährung in den Insolvenzfall in die Insolvenzdatei). Es konnte

insgesamt kein Gewerbeausschlussgrund in Bezug auf die verantwortlichen Geschäftsleitenden der Bewilligungswerberinnen erhoben werden.

II.2.3.5. Feststellungen zur Konzernstruktur im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Bewilligungswerberinnen:

Die Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche verlangte von den Bewilligungswerberinnen ein Organigramm sowie ein Konzept über die Betriebsführung der Gesellschaft. Weiters war mitzuteilen, ob es eine staatliche (Glücksspiel-) Aufsicht der Gesellschaft gibt und wie eine Zusammenarbeit mit österreichischen und ausländischen Behörden stattfinden wird (dies vor allem in Hinblick darauf, dass sich im Ausschreibungsverfahren auch Unternehmen bewerben konnten, die bisher ausschließlich im Ausland tätig waren und über keinerlei Erfahrung mit österreichischen Behörden berichten hätten können). Auch war darzulegen, wie aus Sicht der Bewerberin die wirksame Aufsicht durch die österreichischen Behörden ermöglicht wird. In Verbindung mit Punkt 5.8. der Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche waren – sofern die Bewilligungswerberin bereits im Glücksspielautomatenbereich tätig war – die bisherige Erfahrung mit der Glücksspielaufsicht zu beschreiben und für allfällige Referenzunternehmen im Ausland maßgebliche Aufsichtsbestimmungen und -standards darzustellen.

Im Allgemeinen ist zunächst voranzustellen, dass zu bzw. von sämtlichen Bewilligungswerberinnen Organigramme, aus denen sich eine geschlossene Aufsichtskette ableiten lässt, und Konzepte über die jeweilige Betriebsführung, zum Bestehen einer staatlichen (Glücksspiel-) Aufsicht, zur Zusammenarbeit mit österreichischen und ausländischen Behörden sowie Ausführungen der Bewilligungswerberinnen zur Ermöglichung einer wirksamen Aufsicht durch die österreichischen Behörden vorliegen. Im Einzelnen ist das Folgende festzuhalten:

X: Die X steht zu 100% im Eigentum der AX AG. Die Aktionärinnen der AX AG sind die AY mit einem Anteil von 89,96% und die AZ mit einem Anteil von 10,04%. NN, geboren am x, ist zu 75,10% an der AY und zu 100% an der AZ beteiligt. Das Organigramm weist eine übersichtliche und nachvollziehbare Konzernstruktur aus. Anhand des Konzepts über die Betriebsführung der Gesellschaft ist die Zuordnung der Verantwortungsbereiche zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen klar erkennbar. Die bB verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der X, die seit dem Jahr 2013 Inhaberin einer Bewilligung für Glücksspielausspielungen in Oberösterreich ist. Sitzungsgemäß erfolgte die Ernennung eines Staatskommissärs samt Stellvertretung. Als Staatskommissär wurde zuletzt NX und als seine Stellvertreterin Oberrätin NZ bestellt. Als Ansprechperson wurde der Vorstand der AX AG namhaft gemacht. Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, an einer wirksamen Aufsicht über die X zu zweifeln.

Bf: Diese Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der BX AG. Alleinaktionärin der BX AG ist die AA GmbH. Alleiniger Gesellschafter der AA GmbH ist DD, geboren am x. Das Organigramm weist eine übersichtliche und nachvollziehbare Konzernstruktur aus. Anhand des Konzepts über die Betriebsführung der Gesellschaft ist die Zuordnung der Verantwortungsbereiche zu einzelnen Personen klar erkennbar. Satzungsgemäß erfolgte die Ernennung eines Staatskommissärs samt Stellvertretung. Als Staatskommissär wurde zuletzt EE und als seine Stellvertreterin FF bestellt. Als Ansprechperson wurde der wirtschaftliche Eigentümer der Bf namhaft gemacht. Mangels Geschäftstätigkeit in Oberösterreich verfügt die bB selbst noch über keine Erfahrungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Bf, die aber bereits in den Bundesländern Kärnten und Niederösterreich aufgrund einer Bewilligung für eine Landesausspielung mit Glücksspielautomaten tätig ist. Zusätzlich verfügt die BX AG (Muttergesellschaft der Bf) über eine Bewilligung für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in der Steiermark. Die dortige Aufsichtsbehörde kündigte für die jüngere Zeit aufgrund vorwurfsbezogener Meldungen lediglich an, die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der BX AG zu erweitern. Von den Behörden in Kärnten und Niederösterreich wurde (hingegen) eine grundsätzlich funktionierende Zusammenarbeit mit der Bf berichtet.

Y: Diese Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der BB GmbH. Die Alleingesellschafter der BB GmbH ist die CC GmbH. Alleiniger Gesellschafter der CC GmbH ist GG, geboren am x. Zur bzw. über die Y liegt ein (Funktions-) Organigramm vor, welches übersichtlich die einzelnen Zuständigkeiten darstellt und die Zuordnung der Verantwortungsbereiche zu einzelnen Personen klar erkennen lässt. Die bB verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Y, die seit dem Jahr 2013 Inhaberin einer Bewilligung für Glücksspielausspielungen in Oberösterreich ist. Satzungsgemäß erfolgte die Ernennung eines Staatskommissärs samt Stellvertretung. Als Staatskommissär wurde zuletzt EE und als seine Stellvertreterin HH bestellt. Als Ansprechperson wurde GG namhaft gemacht. Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, an einer wirksamen Aufsicht über die Y zu zweifeln.

Z: Die Z steht zu 100% im Eigentum der DD GmbH. Alleingesellschafter der DD GmbH ist KK, geboren am x. Die vorgelegten Unterlagen weisen eine übersichtliche und nachvollziehbare Konzernstruktur aus. Das Organigramm stellt die Betriebsführung der Z dar und ermöglicht die Zuordnung der Verantwortungsbereiche zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen bzw. zu den zuständigen Personen. Die bB verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Z, die seit dem Jahr 2013 Inhaberin einer Bewilligung für Glücksspielausspielungen in Oberösterreich ist. Satzungsgemäß erfolgte die Ernennung eines Staatskommissärs samt Stellvertretung. Als Staatskommissärin wurde zuletzt LL und als ihre Stellvertreterin HH bestellt. Als Ansprechperson

wurde KK namhaft gemacht. Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, an einer wirksamen Aufsicht über die Z zu zweifeln.

II.2.3.6. Es liegen hinsichtlich sämtlicher Bewilligungswerberinnen technisch geeignete Systeme vor, damit eine über einen Zentralcomputer vernetzte Durchführung der Abrechnung von Glücksspielautomaten und eine elektronische Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH gewährleistet wird.

II.2.3.7. Gegenstand der Ausschreibung war bzw. ist, dass Bewilligungswerberinnen in einem Schulungskonzept darlegen, wie die Basisschulung (Einschulung neuer Mitarbeitender) und wie die laufenden Schulungen ausgestaltet sind, und zwar im Hinblick auf Inhalt, Dauer und Methodik (bzw. bei laufenden Schulungen auch die Angabe der Frequenz). Im Schulungskonzept ist eine Differenzierung hinsichtlich der oder dem Präventionsbeauftragten, der sonstigen Mitarbeitenden und (bei Einzelaufstellung) der Kooperationspartner vorzunehmen. Weiters sind die Qualifikationsanforderungen an die präventionsbeauftragten Personen zu definieren.

Von allen Bewilligungswerberinnen wurden dazu in der Umsetzung entsprechend geeignete Konzepte vorgelegt (siehe etwa die Vergleichsmatrix S. 58 ff. im angefochtenen Bescheid), die qualitativ grundsätzlich gleichermaßen hochwertig sind und sich im Wesentlichen nur im Bereich von Nuancen wie folgt unterscheiden:

Die Basisschulung liegt in den eingereichten Konzepten zwischen 24 und 39 Stunden, allerdings stark differenziert nach Aufgabenbereichen bzw. internen und externen Mitarbeitenden (Vertragspartner/-innen). Die Schulungsinhalte aller Konzepte sind passend und spezifisch.

In Bezug auf die wiederkehrenden Schulungen hebt sich der Umfang beim Konzept der X positiv hervor. Bei der Auswahl bzw. dem Umfang der Schulung der Präventionsbeauftragten sticht ebenfalls das Konzept von X heraus. Es ist das einzige Konzept, das Persönlichkeitstest im Hearing durch eine externe Einrichtung und damit eine sehr sensible Selektion vorsieht. Auch im Umfang der wiederkehrenden Schulungen ist das Konzept von X sowohl im Bereich aller Mitarbeitenden, als auch der Präventionsbeauftragten umfangreicher.

Das Konzept der Y verzeichnet den Vorteil der Bonitätsprüfung bei der Auswahl neuer Mitarbeitender.

Das Konzept der Bf enthält insofern einen Nachteil bei der Qualitätssicherung, als in diesem keine ISO-Zertifizierung/Audits vorgesehen sind. Damit fehlt im Konzept der Bf eine externe und unabhängige (nichtbehördliche) Prüfinstanz in Bezug auf das Qualitätsmanagement. Die ISO-Zertifizierung stellt (bzw. ISO-Audits stellen)

zwar als weitere Maßnahme eine nachweisbare Beherrschung des Qualitätsmanagements dar. Allerdings werden auch im Rahmen unangekündigter Termine bei der Durchführung unabhängiger Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde vergleichbare Aspekte der Qualitätssicherung gesetzt. So werden etwa bei solchen aufsichtsbehördlichen Kontrollen die Mitarbeitenden der Bewilligungsinhaberinnen auch zu Inhalten betreffend Spielerinnen- und Spielerschutz, Zutrittssystem, soziale Kontrolle, Formularwesen etc. befragt. Damit wird die Beherrschung des Qualitätsmanagements zumindest in Teilbereichen, weil bei ISO-Zertifizierungen grundsätzlich von umfangreicheren Inhalten auszugehen ist, und ohne Vorankündigung überprüft. Vor diesem Hintergrund stellt die fehlende ISO-Zertifizierung keinen in diesem Punkt (Qualität des Schulungskonzepts) ins Gewicht fallenden, sondern lediglich einen geringen Mangel im Konzept der Bf dar.

Das Konzept der Z weist nur sehr geringfügig nachteilig aus, dass bei der wiederkehrenden Präventionsbeauftragten-Schulung weniger Stunden, nämlich lediglich acht Stunden für die jährliche Weiterbildung, vorgesehen sind. Die Konzepte der anderen Bewilligungswerberinnen enthalten diesbezüglich zwischen 30 (Bf) und 46 (X) Stunden und somit ist das Konzept der Z, verglichen mit den Schulungskonzepten der anderen Bewilligungswerberinnen, im unteren Bereich des Stundenausmaßes einzuordnen. Die im Z-Konzept VIII (Anlage 20), Punkt 4.5.1. iVm Anlage 20f (4 Einheiten mit jeweils 50 Minuten) und 20g (8 Stunden), zusätzlich angeführten knapp zwölf Stunden verweisen lediglich auf die in den Jahren 2021 und 2022 konkret absolvierten Schulungen. Es kann in diesem Zusammenhang aber auf regelmäßige Schulungsmaßnahmen nicht ohne weiteres geschlossen werden, zumal die im Konzept enthaltene visualisierte Gesamtdarstellung acht Stunden für die jährliche Präventionsbeauftragten-Weiterbildung dokumentiert. Insgesamt ist aber allein in diesem Punkt von einem äußerst geringen und fachlicherseits gar nicht zu Ungunsten der Z zu wertenden Mangel auszugehen.

Das Konzept der Z enthält in Bezug auf die präventionsbeauftragte Person zwar eine – im Bedarfsfall – in Anspruch zu nehmende externe Supervisionsmöglichkeit. Dabei handelt es sich zweifelsfrei um eine wertvolle Hilfestellung in Anlassfällen. Dies führt aber dazu, dass ein strukturell integrierter und kontinuierlicher Supervisionsprozess konzeptmäßig nicht enthalten ist. Supervision dient grundsätzlich dazu, berufliche Situationen zu reflektieren und die Teilnehmenden zu befähigen, die damit verbundenen Probleme und Herausforderungen konstruktiv zu bewältigen, Konflikte zu lösen und Veränderungsprozesse aktiv zu steuern. Damit ist die Supervision ein, wenn auch geringer, Beitrag zur Qualität der umzusetzenden Aufgaben, insbesondere im Bereich schwieriger Gespräche. Im Ergebnis ist aber auch in diesem Punkt isoliert betrachtet von einem nur sehr geringen und fachlicherseits ebenfalls gar nicht zu Ungunsten der Z zu berücksichtigenden Mangel auszugehen.

Des Weiteren weisen die Anträge der Bewilligungswerberinnen entsprechende Konzepte über die Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen auf, etwa bzgl. Fortbildungen, Beratung, Evaluation und Forschung.

II.2.3.8. Feststellungen zu den Konzepten der Bewilligungswerberinnen betreffend das Kontroll- und Warnsystem (iZm Spielerinnen- und Spielerschutzmaßnahmen):

Gemäß Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche wurden folgende Anforderungen an die Konzepte der Bewilligungswerberinnen gestellt:

Die Bewerberin muss sicherstellen, dass durch ein entsprechendes Zutrittssystem nur Personen einen Automatensalon besuchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dies durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. Die Bewerberin hat durch ein Identifikationssystem sicherzustellen, dass Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur Personen spielen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dies durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. Die Glücksspielautomaten dürfen nur in Räumlichkeiten aufgestellt werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben.

Weiters muss die Bewerberin einen Nachweis für ein System einer laufend nummerierten Spielerkarte oder eines gleichwertigen biometrischen Erkennungsverfahrens vorlegen. Die Bewerberin muss sicherstellen, dass die Übertragung der Spielerkarte an einen anderen Spieler oder eine andere Spielerin nicht möglich ist. Insbesondere ist auch darzulegen, welche Schutzmaßnahmen bei Verlust der Spielerkarte getroffen werden.

Beim Konzept über die Errichtung eines Warnsystems ist sicherzustellen, dass auch eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten an den Glücksspielautomaten sowie der zulässigen Tagesspieldauer ermöglicht wird. Eine Vernetzung der einzelnen Automatensalons und der einzelnen Standorte der Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung muss vorliegen, um zu gewährleisten, dass die zulässige Tagesspieldauer nicht überschritten wird und die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 Oö. GSpAG eingehalten werden.

Von allen Bewilligungswerberinnen wurden Konzepte betreffend das Kontroll- und Warnsystem (von der Erstregistrierung bis zur betreiberseitigen Spielsperre) und zusätzlich die unter Punkt 8.2. der Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche geforderte Besuchs- und Spielordnung vorgelegt.

Die eingereichten Konzepte betreffend das Kontroll- und Warnsystem sind nicht gänzlich gleich geartet und unterscheiden sich in qualitativer Hinsicht in den wesentlichen Belangen zusammengefasst wie folgt:

Bei der Erstregistrierung von Spielenden ist eine – wenngleich lediglich geringe – Sicherheitslücke im Konzept der Bf insofern enthalten, als in diesem eine Insolvenzprüfung (sog. „Insolvenzcheck“) nicht implementiert ist. Das diesbezügliche Konzept der anderen Bewilligungswerberinnen enthält eine

Insolvenzabfrage hingegen schon bei der Erstregistrierung. Im Zuge der Erstregistrierung ist eine Bonitätsprüfung lediglich im Y-Konzept enthalten. Daraus folgt, dass den diesbezüglichen Konzepten der X, Bf und Z eine geringe Sicherheitslücke (iSe geringen Mangels) anhaftet. Ergibt sich – chronologisch betrachtet – nach der Erstregistrierung bzw. während der Spielphase(n) etwaig anlassbezogen aufgrund des technischen Warnsystems das Erfordernis der Einholung einer Bonitätsabfrage, so ist dieser Mechanismus hingegen in allen Konzepten vorgesehen.

Die Konzepte der X und Bf hinsichtlich des Zutrittssystems (Erstregistrierung und Check-in) beinhalten die Feststellung der Identität der spielenden Person mittels Karte und Ausweiskontrolle durch das Personal (Zwei-Faktoren-Authentifizierung). Auch die Aktivierung des Spielautomaten erfolgt gemäß den Konzepten der X und Bf nur optional mit biometrischen Daten (Karte oder Fingerprint). Generell sehen die beiden Konzepte eine Überprüfung des Zutritts mittels biometrischer Daten (Fingerprint) nur freiwillig bzw. optional, nicht aber verpflichtend vor. Die Kontrolle des Zutritts inkl. der Aktivierung des Spielautomaten erfolgt in den Konzepten der Y und Z indes in jedem Fall mittels Karte und biometrischer Daten (Gesichtserkennung oder Fingerprint). Dieser verpflichtende Einsatz von biometrischen Daten zur Identifikation bzw. Authentifizierung von Personen gewährt grundsätzlich eine etwas höhere Sicherheit beim Zutritt von Spielenden bzw. ist der Einsatz biometrischer Verfahren zumindest gering vorteilhafter als die Zwei-Faktoren-Authentifizierung mittels Karte und Ausweiskontrolle durch das Personal.

Im Zutritts-Konzept der Bf wird zudem die PIN-Sicherung bei der Spielkarte vermisst. Es ist dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass beispielsweise eine Person mit einer (fremden) Karte spielt, die von einer anderen Person im Spielbereich vergessen wurde. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Konstellationen ist insgesamt wenig beträchtlich und die fehlende PIN-Sicherung im Konzept der Bf vor dem Hintergrund, dass das Betreten des Spielbereichs ohnehin nur nach vorhergehendem Check-In und damit stattgefunderer Legitimation möglich sein soll, in Summe als geringer Nachteil zu qualifizieren.

Die eingereichten Konzepte der Bewilligungswerberinnen gliedern sich hinsichtlich des Warnsystems im Allgemeinen zusammengefasst in die Bereiche Vorbeugung, Screening, Vorkehrung, Intervention und Sperrkonzept. Damit wurde etwa den Themenkreisen „Informationsangebote und -gespräche“, „Selbstlimitierungen bzw. -sperrungen“, „Vermittlung an Spielerschutzeinrichtungen“, „Screening der Parameter“, „Besuchstage und Spieldauer“ und die soziale Kontrolle in den Konzepten Rechnung getragen. Des Weiteren erkennen sämtliche Konzepte die Faktoren „Suchtprävention“, „Früherkennung und -intervention“ als wesentliche Säulen an und sind damit auch Maßnahmen in den Konzepten integriert, die von hoher Qualität in Bezug auf den Spielerinnen- und Spielerschutz zeugen. Da jedoch

diese Systeme als sehr ähnlich und qualitativ hochwertig anzusehen sind, sind im Weiteren im Sinne einer Vergleichsanalyse Feststellungen hinsichtlich der Konzepte in diesem Bereich zu treffen, in denen sich diese in nennenswertem Ausmaß unterscheiden.

Screening (technische Warnsysteme): Die drei Parameter, die sich in allen Konzepten finden, sind Spieldauer in Stunden, Anzahl der Spieltage und Nettoumsatzverlust.

Festzuhalten und hervorzuheben ist vorweg, dass angesichts zumindest theoretisch errechenbarer erheblicher Nettoumsatzverlustbereiche sowohl für eine Einzelaufstellung als auch für den Betrieb in Automatenhallen ein Flächenscreening in Bezug auf Nettoumsatzverluste zur Vorbeugung der Existenzgefährdung unumgänglich ist. Das bedeutet, dass der Faktor „Geld“ bzw. generell die Berücksichtigung monetärer Aspekte und ein daran orientiertes Screeninginstrument zum Zwecke eines effektiven Spielerinnen- und Spielerschutzes zwingend erforderlich sind. Dies vor dem Hintergrund, dass die massivste Auswirkung der Spielsucht auf Betroffene und das jeweilige Umfeld die Verschuldung und damit einhergehend die Existenzgefährdung bildet. Dies erfordert nicht bloß zeitpunktbezogene, sondern vor allem zeitraumbezogene monetäre Spielerschutzfaktoren (d.h. etwa ein monatsbezogenes Flächenscreening). Indes schöpfen bloße zeitpunktbezogene Bewertungen des Nettoumsatzverlustes oder gar nichtmonetäre Faktoren wie die „Dauer eines Spiels“ sowie „Besuche“ (Spielzeiten) alleine betrachtet das Potential hinsichtlich des Schutzes vor existentieller Gefährdung des Spielenden nicht aus.

Das Konzept der X stellt eine weit ausgeprägt entwickelte Ampelvariante dar, die mit punktuellen Parametern (Nettoumsatzverlust und Spieldauer) und Flächenparametern (Nettoumsatzverlust und Anzahl der Spieltage) in einer Ampelmatrix Risikobereiche definiert. Beide Parameter, Nettoumsatzverlust und Anzahl der Spieltage, sind für junge Erwachsene (18 – 25 Jahre) niedriger definiert als für Erwachsene und gleich bzw. enger definiert als in den anderen Konzepten. Gesamt ist das Screening-Konzept der X allen anderen Konzepten überlegen, da dieses Screening zur Gänze monatlich durchgeführt wird und auch ein punktuelles Screening (Nettoumsatzverlust täglich, Tageshöchstspieldauer wöchentlich) vorgesehen ist. Damit wird nicht nur die Fläche, sondern werden auch die Spitzen gescreent.

Die gesetzten Parameter des flächenmäßigen Nettoumsatzverlustscreenings sind in den Konzepten der X und Y nahezu deckungsgleich. Die gesetzten Parameter sind in diesen beiden Konzepten vor dem Hintergrund der Prämisse der drohenden Gefährdung des Existenzminimums angemessen. Die Parameter beim monatlichen Nettoumsatzverlustscreening im Konzept der Bf sind hingegen rund doppelt so

hoch (junge Erwachsene) bzw. dreimal so großzügig (Erwachsene) angesetzt wie in den Konzepten der X und Y.

Das Konzept der Z hingegen sieht kein wöchentliches, monatliches oder quartalsmäßiges Flächenscreening in Bezug auf Nettoumsatzverluste vor. Das punktuelle Screening eines Tages-Nettoumsatzverlusts von xxxx Euro im Konzept der Z, das nur aktiviert ist, wenn die Tageshöchstspieldauer erreicht wird, kompensiert ein Flächenscreening nicht, weil beim Screening der Tagesspieldauer nur eine extreme Spitze gescreent wird. Genauso wenig können die im Z-Konzept für junge Erwachsene speziell vorgesehenen und grundsätzlich positiv zu vermerkenden zeitlichen Limitierungen („AAA“) das fehlende Flächen-screening in Bezug auf Nettoumsatzverluste und damit den grundsätzlich fehlenden Schutzschirm gegen eine mögliche Existenzgefährdung aber nicht wettmachen. Durch das Fehlen des Flächenscreenings liegt das Konzept der Z in diesem Bereich deutlich hinter den Konzepten der weiteren Bewilligungswerberinnen und ist der Z in diesem Punkt ein nicht bloß lediglich geringfügiger Mangel zuzuschreiben.

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass lediglich bei – fachlich aber eben nicht vertretbarer – völliger Außerachtlassung monetärer Aspekte und ausschließlich isolierter Berücksichtigung der Parameter „Ausmaß der Besuche“ und „Spielzeiten/-dauer“ der Z wegen der spezifisch für junge Erwachsene (unter 25 Jahre) vorgesehenen Spielzeitlimitierungen entsprechend dem Konzept „AAA“ (max. x Stunden pro Tag; x Tag/e Pause nach einem Spieltag) grundsätzlich ein Vorteil gereicht. Im Vergleich dazu wäre wiederum, d.h. unter der Annahme der fehlenden Berücksichtigung des Faktors „Geld“, bei der Bf aufgrund der geringfügig höheren Parameter der Dauer ein minimaler und insgesamt aber keine Rolle mehr spielender Nachteil zu verzeichnen. Wie bereits oben ausdrücklich festgestellt, ist allerdings die Beurteilung eines Warnsystems ausschließlich anhand von temporären Kriterien (Dauer eines Spiels, Anzahl der Besuche bzw. Spielzeiten insgesamt) vor dem Hintergrund, dass die zeitraumbezogene bzw. flächendeckende Berücksichtigung monetärer Aspekte zur Vorbeugung der Existenzgefährdung unabdingbar ist, bedeutend zu kurz gegriffen.

Das im Konzept der Z integrierte technische Warnsystem lässt damit in Ermangelung eines vorgesehenen flächenmäßigen Nettoumsatzverlustscreenings lediglich theoretisch ein errechnetes Verlustlimit im Sinne einer analogen Betrachtung sowie im Vergleich zu den weiteren Bewilligungswerberinnen wie folgt zu:

Auslösen des monatlichen Screenings der Verluste				
Konzepte	X	Bf (nur Salon beantragt)	Y	Z: analog berechnet

Junge Erwachsene	max. 500 €	1.000 €	333 - 500 €	810 € (Einzelaufstellung) bzw. 4.050 € (Salon)
Erwachsene	max. 1.000 €	3.000 €	1.000 €	5.400 € (Einzelaufstellung) bzw. 25.200 € (Salon)

Insgesamt wird damit die Existenzsicherung in den Konzepten der X, Bf und Y besser gewährleistet als im Konzept der Z, wengleich es zu berücksichtigen gilt, dass das monatliche Nettoumsatzverlustscreening der Bf erst beim doppelt so hohen Wert (junge Erwachsene) bzw. dreifach erhöhten Wert (Erwachsene) auslöst und dies damit (nur) im Vergleich zu den Konzepten von X und Y nachteilig ist.

Bezüglich des Warnsystems im Konzept der Z kann die lediglich unverbindlich in Aussicht gestellte Spielerinnen- und Spielerschutzsoftware „BBB“ positiv – im Sinne von das fehlende monatliche Nettoumsatzverlustscreening relativierend oder gar kompensierend – nicht berücksichtigt werden. Außerdem mangelt es in den diesbezüglichen Angaben der Z an einer konkreten Beschreibung der Integration von „BBB“ in das derzeitige Warnsystem bzw. an der Beschreibung konkreter Parameter mit absoluten Zahlen. Lediglich im Allgemeinen wird zu „BBB“ festgehalten, dass es sich dabei um eine auf künstliche Intelligenz basierte Software handelt, mittels derer Rohdaten zu Spielverläufen einfach analysiert werden können. Diese Analysen dienen zur Einschätzung von möglicherweise problemhaften Spielverläufen bzw. zur Identifizierung spielsucht-gefährdeter Personen.

In der Rubrik „Vorkehrung“ enthalten sämtliche Konzepte grundsätzlich freiwillige Selbstlimitierungen. Einzig im Konzept der Bf sind freiwillige Spielzeitlimitierungen nicht enthalten, was im Vergleich zu den Konzepten der anderen Bewilligungswerberinnen aber ein relativ geringer Mangel bzw. Nachteil ist.

II.2.3.9. Alle vier Bewilligungswerberinnen haben sich in ihren Satzungen verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen ein Entsenderecht für eine/-n Staatskommissär/-in samt Stellvertretung zur Wahrung spezifischer Kontrollrechte gemäß Bankwesengesetz einzuräumen.

II.2.4. Sämtliche Bewilligungswerberinnen legten Unterlagen in Bezug auf den spielerschutzorientierten Spielverlauf und Konzepte vor, die glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass im Unternehmen Systeme eingerichtet sind, die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung sowie übriger Kriminalität vorbeugen. Die zum Schutz gegen weitere Formen illegaler oder nicht erlaubter Aktivitäten in Bezug auf den Spielbetrieb vorgelegten Konzepte konnten ebenfalls ein

praxisnahes unternehmensinternes System darlegen. Alle Bewilligungswerberinnen haben eine Risikoanalyse vorgelegt, in der die unterschiedlichen Risiken in Kategorien eingeteilt wurden und entsprechende Maßnahmenkataloge erstellt. Es wurden die internen Handbücher bzw. Leitlinien vorgelegt und auch die Geldwäsche-Schulungsintervalle für Mitarbeitende beschrieben.

II.2.5. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) weist für das Bundesland Oberösterreich zum Stichtag 01.04.2024 eine Bevölkerungszahl von 1.531.772 aus. Die bB hat im Gegenstand unter Verweis auf ihre bisherigen Erfahrungen Bewilligungen für die Ausspielung mit insgesamt 1.176 (3 x 392) Glücksspielautomaten zur Ausschreibung gebracht.

II.2.6. Wenngleich keine rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Ahndungen vorliegen, ereigneten sich parallel zum gegenständlichen Bewilligungsverfahren die im Folgenden näher beschriebenen Vorfälle in einem Automaten salon der Bf in Niederösterreich und sind anschließend Feststellungen hinsichtlich der BX AG (Muttergesellschaft der Bf) in der Steiermark zu treffen:

II.2.6.1. Am 01.02.2023 konnte sich ein zuvor gesperrter Spieler in einem Automaten salon in Niederösterreich (X__) erneut registrieren, wobei in diesem Fall vom Personal der Bf der vor der Registrierung verpflichtend vorgesehene Datenabgleich des neu zu registrierenden Kunden mit der internen Kundendatenbank unterlassen wurde. Die Bf informierte die bB über diesen Vorfall mit Schreiben 14.02.2023 und 24.02.2023 sowie in einem Gespräch am 27.02.2023. Im Zuge Letzterem wurde vom für Oberösterreich nominierten Geschäftsleiter, R L, der für die Bf diese Funktion auch für die Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Niederösterreich ausübt, der Vorfall bestätigt. Dem betroffenen Spieler war eine erneute Registrierung – trotz vorangegangener Sperre – deshalb möglich, weil er bei den beiden Registrierungsvorgängen unterschiedliche Ausweise (bei der ersten Registrierung: Personalausweis, welcher nur einen Vornamen und den Nachnamen enthielt; bei der zweiten Registrierung: Führerschein, der beide Vornamen und den Nachnamen enthielt) verwendet hatte. Beide Ausweise waren gültig und enthielten keine falschen Angaben. Von der Bf wurde eingestanden, dass beim Registrierungsvorgang die zusätzlich vorgesehene Kontrolle durch das Personal vor Ort unterlassen wurde. Denn bei Einhaltung des Konzepts müssten die Mitarbeitenden zuerst eine Überprüfung der personenbezogenen Daten in der Kundendatenbank auf Ähnlichkeit oder Gleichheit bereits existierender Einträge vornehmen, bevor im Anschluss der eigentliche Registrierungsprozess gestartet wird. Diese Vorgangsweise wurde jedoch im konkreten Fall vom Personal der Bf unterlassen. Die Doppelregistrierung wurde tags darauf erkannt und die neue Spielerkarte gesperrt.

Die Bf führte ins Treffen, nach Bekanntwerden des Vorfalles vom 01.02.2023 betriebsintern Maßnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Zutritten zu den Automaten spielbereichen gesetzt zu haben. Dabei handelte es sich um eine am

01.02.2023 erfolgte Aussendung durch die Geschäftsleitung an alle Filialen in Kärnten und Niederösterreich und um eine Aussendung an alle Filialen der genannten Bundesländer am 20.02.2023.

Die E-Mail-Aussendung vom 01.02.2023 an die Filialleiter-/innen in Niederösterreich enthielt insbesondere folgenden Inhalt, der auch von insgesamt fünf Filialverantwortlichen vor dem 25.02.2023 unterzeichnet wurde (Zeilenumbrüche nicht übernommen):

„Liebe Filialleiterinnen und Filialleiter! Wie Ihnen allen bekannt ist, müssen unsere internen sowie gesetzlichen Auflagen strikt eingehalten werden. Bitte beachten Sie das im Anhang befindliche Dokument in welchem wir auf einige sehr wichtige Punkte hinweisen. In Ihrer Funktion als Filialleitung gehen Sie diese Punkte bitte mit jedem Mitarbeiter einzeln durch und lassen jeden Mitarbeiter bestätigen, dass er dies zur Kenntnis genommen hat. Heften Sie die beiden Seiten dann bitte zusammen und schicken mir das Original mit der nächsten Abrechnung mit. Mit lieben Grüßen [...]“

Das zur E-Mail-Aussendung vom 01.02.2023 angehängte Schreiben enthielt folgenden Text:

„[...] Als Auffrischung betreffend einiger unserer Spielschutzaufgaben möchten wir auf einige sehr wichtige Punkte hinweisen, welche unbedingt umzusetzen sind:

1. Bevor Sie jemanden registrieren vergewissern Sie sich bitte, dass die Person nicht bereits registriert ist. Suchen Sie nach dem Kunden anhand des Geburtsdatums und gesondert anhand des Namens.
2. Bei der Registrierung achten Sie bitte darauf, dass die Daten vollständig und korrekt im System eingegeben werden.
3. Es ist wichtig, dass die richtige Nationalität bei der Registrierung angegeben wird. Wenn diese nicht anhand des Ausweises ersichtlich ist, fragen Sie den Kunden bitte nach seiner Nationalität und wählen diese im System aus.
4. Bei der Registrierung feststellen ob der vorgezeigte Ausweis auch tatsächlich dem Neukunden zuordenbar ist.
5. Kunden müssen am Foto eindeutig erkennbar sein. Achten Sie darauf, dass ein ordentliches Foto gemacht wird.
6. Beim Überreichen der Spielerkarte übergeben Sie dem Kunden unseren Infofolder und teilen Sie dem Kunden mit, dass dieser Folder wichtige Informationen betreffend Spielschutz enthält.
7. Wenn Ausweise im System abgelaufen sind bitte den Kunden darauf aufmerksam machen, und den Kunden bitten, beim nächsten Besuch einen gültigen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mitzubringen. Den gültigen Ausweis bitte in System einscannen und dann per Mail an Frau S übermitteln.
8. Die Weitergabe von Spielerkarten ist ausnahmslos verboten. Sollten Sie bemerken, dass ein Kunde seine Karte weitergibt, machen Sie ihn höflich darauf aufmerksam, dass dies strengstens untersagt ist. Meldung bitte auch an das Büro.
9. Bitte beachten, dass der Zutritt nur mit gültiger Spielerkarte und einem amtlich gültigen Lichtbildausweis erlaubt ist.

10. Das Rauchen ist ausnahmslos nur in den Raucherräumen gestattet. Achten Sie bitte auch drauf, dass unsere Gäste keine Getränke und Speisen mit in die Raucherräume nehmen.
11. Bitte überprüfen Sie ob auf allen Raucherräumen die Aufkleber (Raucherbereich und Mitnahme von Getränken und Speisen verboten) gut sichtbar angebracht sind.
12. Die Tür zum Raucherraum muss immer geschlossen sein.

Bitte legen Sie größten Wert auf die Umsetzung dieser angeführten Punkte. Wir wünschen Ihnen dabei viel Erfolg.“

Mit E-Mail vom 20.02.2023 wurden die Filialen in Kärnten und Niederösterreich bzgl. Neuregistrierungen wie folgt unterrichtet:

„Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

BITTE ARBEITEN SIE BEI NEUREGISTRIERUNGEN MIT HÖCHSTER SORGFALT. Bevor Sie einen Kunden anlegen überprüfen Sie ob er nicht bereits einen Account hat.

1. Fragen Sie den Kunden ob er bereits im Besitz einer Spielerkarte ist
2. Überprüfung/Kontrolle anhand des Namens
3. Überprüfung/Kontrolle anhand des Geburtsdatums

Sie legen die Person erst im System an, wenn Sie sich vergewissert haben, dass kein Account vorhanden ist.

Anbei übermittle ich Ihnen Fotos von Kunden (inkl. Ausweis und Geburtsdatum) bei welchen Sie besonders Acht geben müssen, dass diese nicht neuerlich registriert werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass diese Nachricht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht. [...]“

II.2.6.2. Am 25.02.2023 ereignete sich ein weiterer Vorfall, bei dem die verpflichtende Durchführung der (in diesem Fall Ausweis-) Kontrolle durch das Personal der Bf unterlassen wurde. Dabei war es einem minderjährigen Spieler möglich, sich Zutritt zu einem von der Bf in Niederösterreich (abermals: X__) betriebenen Automaten salon zu verschaffen und auch an den dort befindlichen Glücksspielautomaten zu spielen. Ein zuvor ordnungsgemäß registrierter Spieler mit auffälliger Kleidung (rosa Steppjacke und Kopfbedeckung) hat etwa 40 Minuten nach durchgeführter Registrierung den Automaten salon wieder verlassen und außerhalb des Geschäftslokals die Spielerkarte unbefugt an eine andere Person weitergegeben. Diese Person hat kurze Zeit später das Geschäftslokal betreten und zumindest die gleiche rosa Steppjacke und Kopfbedeckung (Haube) getragen wie jene volljährige und ordnungsgemäß registrierte Person, die zuvor den Automaten salon verlassen hat. Das bedeutet, dass ohne weitere Vorlage eines Lichtbildausweises einer minderjährigen Person die Tür zum Automatenbereich durch das Personal geöffnet und die verpflichtende Ausweiskontrolle somit unterlassen wurde. Dieser Sachverhalt wurde von der Bf am 23.03.2023 der bB

mitgeteilt. Die Bf geht von einer Täuschung des Personals und bei einer derartigen Inszenierung keineswegs von einem gewöhnlichen Kundenverhalten aus.

Infolge des Vorfalles vom 25.02.2023 reagierte die Bf mit verschiedenen, in den Beilagen 19 – 22 der Beschwerde näher bezeichneten, internen Maßnahmen (etwa neuerliche E-Mail-Aussendungen an die Filialen) zur künftigen Hintanhaltung von unzulässigen (Neu-) Registrierungen und Zutritten zu den Automatenspielfbereichen.

II.2.6.3. Die Muttergesellschaft der Bf, die BX AG, verpflichtete sich anlässlich des etwa vor zehn Jahren abgeführten Bewilligungsverfahrens für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in der Steiermark zu einem Konzept, welches unter anderem vorsieht, dass Spielerinnen und Spieler sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen der Spielfilialen verpflichtend ein Drehkreuz zu passieren haben. Außerdem ist für die Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in der Steiermark ein Zutrittssystem mit Lichtbildern auf den Spielerkarten vorgesehen. Die BX AG hat jedoch Lichtbilder auf den Spielerkarten nicht schon im Zeitpunkt der erwirkten Bewilligung für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten, sondern erst bedeutend später und insbesondere erst nach behördlicher Aufforderung implementiert. Gegenwärtig werden lediglich neu ausgestellte Spielerkarten mit einem Foto der spielenden Person versehen und werden ältere Karten erst nach und nach ausgetauscht. Die BX AG hat des Weiteren von Anbeginn an ihr für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in der Steiermark geltendes Konzept insofern und aktuell noch nicht vollständig umgesetzt, als der Zutritt zu den Automatensalons der BX AG nicht über Drehkreuze erfolgt, sondern über Türen.

Mag. T E, geboren x, und R L, geboren x, sind Mitglieder des Vorstands sowohl der Bf als auch ihrer Muttergesellschaft, der BX AG. Für beide genannten juristischen Personen, und damit auch für die Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in der Steiermark durch die BX AG, wurde als Regionalleiter H H, geboren am x, namhaft gemacht.

II.2.6.4. Es konnte nicht bzw. nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass sich in der Steiermark in einer von der BX AG betriebenen Glücksspielfiliale ein weiterer Sachverhalt/Vorfall in Bezug auf die (neuerliche) Registrierung eines bereits zuvor gesperrten Spielers zugetragen hat.

Auch führten zur Anzeige gebrachte und im Rechtsweg abgehandelte Sachverhalte hinsichtlich des etwaigen Rauchens in Automatensalons der BX AG in der Steiermark im Ergebnis zu keiner rechtskräftigen Bestrafung.

II.2.7. In Bezug auf die Z erfolgten in Oberösterreich seit dem Jahr 2017 lediglich zwei aufsichtsbehördliche Kontrollen mit Beanstandungen. Im Zuge einer Kontrolle waren Bewilligungen (Landes-, Standort- und Glücksspielautomatenbewilligung)

nicht aufliegend und bei einer anderen Kontrolle war eine Seriennummer des Glücksspielautomaten nicht ersichtlich.

II.2.8. Die von der Bf im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung ins Treffen geführten Beiträge (vgl. im Näheren Beilage 4 der Verhandlungsschrift vom 23.04.2024 in der mit Bekanntgabe vom 08.05.2024 dem LVwG OÖ vorgelegten Fassung [ON 39]) sollen dem Verein YZ zurechenbar und auf dessen Internetseite abrufbar gewesen sein sowie in etwa aus Anfang/Mitte des Jahres 2022 herkommen. Eine tatsächliche Verifizierung hinsichtlich der Urheberschaft und Abrufbarkeit im Internet sowohl in örtlicher (Auffindung auf welcher Webseite) als auch in zeitlicher Hinsicht (zugänglich von wann bis wann) ist bzw. war aber mit einer für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlichen Sicherheit nicht möglich. Die Bf selbst kann zur individuellen Verantwortlichkeit dieser Beiträge und den nur unzureichenden Datums- und Herkunftsangaben nähere Präzisierungen auch nicht beibringen und konstatiert des Weiteren bereits aus eigenem, dass die Auffindung dieser Beiträge aufgrund des Löschvorganges sich sowohl technisch äußerst schwierig als auch in zeitlicher Hinsicht sehr aufwendig gestaltete.

Inhaltlich kreisen die Themen der verschiedenen Artikel – auf das Wesentliche zusammengefasst – um behauptete bzw. mutmaßliche Verstöße der Y (unerlaubtes Rauchen; Zugang zum Glücksspiel trotz Sperre; Registrierung trotz laufenden Insolvenzverfahrens; unzureichende Kontrollen beim Zutritt; Missbrauch iZm biometrischen Daten) und X (unerlaubtes Rauchen). Die Bf vermeint dadurch – im Vergleich zu den ihr und ihrer Muttergesellschaft gegenüber erhobenen Vorwürfen (vgl. II.2.6.) – auch entsprechende Verfehlungen bei der Y mit Indizwirkung in Bezug auf selbige bei der Z und X erblickt zu haben. In jeden Fall kann hinsichtlich des von der Bf vorgelegten Konvoluts nur festgestellt werden, dass die in den verschiedenen Artikeln erhobenen Vorwürfe sehr allgemein bzw. bezüglich etwaig näher zu prüfender Sachverhalte nicht konkret genug gehalten sind (etwa fehlende Zeitangaben, Örtlichkeiten eines etwaigen konkreten Verstoßes, Namen der betroffenen Kunden etc.), zumindest teils nicht vom Kernbereich des hier vorliegenden Gegenstandes handeln (unerlaubtes Rauchen) und mit zahlreichen Fragen (z.B. *„Spierschutz-Verstöße: Wusste Y Bescheid?“*, *„Wie eng sind die Verflechtungen vom Land und der Glücksspiel-Industrie?“*) und Konjunktiven (*„Die YZ ist der Meinung, dass dies nichts anderes bedeuten kann, als dass Y über diese Vorgänge möglicherweise schon länger Bescheid wusste.“*) versehen sind. Des Weiteren ist herauszugreifen, dass aufgrund der in den Artikeln in zweistelliger Anzahl pauschal in Aussicht gestellten Anzeigen weder erhoben werden konnte, hinsichtlich welcher Materien (z.B. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz, Glücksspielgesetz des Bundes, Oö. GSpAG) etwaige Rechtsverletzungen begangen worden und von wem diese zu verantworten seien, noch sind diesbezügliche Anzeigen tatsächlich bei der bB als Aufsichtsbehörde in Oberösterreich eingegangen. Genauso wenig konnte bei der bB die tatsächliche Kenntnis von – in den Artikeln erwähnten – Terminangeboten

und Nachfragen seitens des Vereins YZ festgestellt werden. Die bB wiederum ersuchte vielmehr, nachdem sie auf derartige Internetausdrucke aufmerksam wurde, den Verein YZ um schriftliche Anfragebeantwortung im Hinblick auf seinerseits gemachte Wahrnehmungen betreffend etwaige Verwaltungsübertretungen von in Oberösterreich tätigen Glücksspielunternehmen. Diese schriftlich an den Verein YZ gerichtete Anfrage blieb aber ohne Reaktion.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes, weiters aus dem zunächst schriftlich abgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und dem Ergebnis des – im Rahmen der vom erkennenden Gericht am 23.04.2024 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung – durchgeführten Beweisverfahrens. Die eingereichten Konzepte wurden fachlicherseits zum einen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht (Prüfung der Anforderungen gemäß Punkt 5.3. der Ausschreibungsunterlage) bereits im behördlichen Verfahren abschließend durch einen nichtamtlichen Sachverständigen der K A T, Ing. Mag. P, mittels gutachterlicher Stellungnahme vom 22.12.2022 (ON 116, Behördenakt) bewertet. Zum anderen erfolgte die weitere Konzeptbeurteilung, insbesondere betreffend die Schulung von Mitarbeitenden im Umgang mit Spielsucht und hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen sowie bzgl. des Kontroll- und Warnsystems zugunsten des Spielerinnen- und Spielerschutzes, durch den sowohl bereits behördlicherseits als auch durch das LVwG OÖ beigezogenen Amtssachverständigen (Sucht- und Drogenkoordinator) der Abteilung Gesundheit des Amtes der Oö. Landesregierung, OAR T S, MA. Die beiden Gutachter haben sich mit den für sie jeweils relevanten Inhalten der eingereichten Konzepte der Bewilligungswerberinnen eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt und haben diese schlüssig und vollständig die Anforderungserfüllung der jeweiligen Konzepte umfassend herausgearbeitet. Die fachgutachtliche Beurteilung des Amtssachverständigen (ASV) OAR S, MA, besticht insbesondere auch durch eine detailreich und plausibel ausgeführte Ableitung, welche Vor- und Nachteile im Sinne einer qualitativen Wertung den einzelnen Konzepten der Bewilligungswerberinnen zuzuschreiben sind. Die gesamte fachgutachtliche Beurteilung des ASV OAR S, MA, gliedert sich in vier einzelne Stellungnahmen, die in den nachfolgenden Abschnitten dieses Erkenntnisses folgendermaßen zitiert werden:

Gutachterliche Stellungnahme (im Behördenverfahren) Nr. 1 vom 08.01.2023 (im Folgenden: GS 1); Gutachterliche Stellungnahme (im Behördenverfahren) Nr. 2 vom 29.03.2023 (GS 2); Gutachterliche Stellungnahme Nr. 3 (im Gerichtsverfahren) vom 05.03.2024 (GS 3); Gutachterliche Stellungnahme Nr. 4 im Zuge

der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung am 23.04.2024 (GS 4 = Verhandlungsschrift = VHS).

Zu den Feststellungen im Einzelnen:

III.2.1. Die allgemeinen Feststellungen zur öffentlichen und transparenten Interessentensuche ergeben sich unstrittig aus dem Behördenakt. Der Inhalt der Ausschreibung gründet auf der mit 30.05.2022 veröffentlichten Unterlage und die diesbezügliche Dokumentation hinsichtlich der Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung, auf der Internetseite des Landes Oberösterreich und der Amtlichen Wiener Zeitung ist in den ON 5 ff. des Behördenaktes ausgewiesen.

III.2.2. Die bei der bB eingereichten (und dem LVwG OÖ für das ggst. Verfahren in physischer Form sowohl im Original als auch als Kopie vorgelegten) Anträge in Verbindung mit den Konzepten der Bewilligungswerberinnen sind im Behördenakt in den ON 48 ff. erfasst.

III.3.1. Dass sämtliche Bewilligungswerberinnen juristische Personen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Aufsichtsrat sind, ergibt sich unstrittig aus den vorgelegten Unterlagen und dem Firmenbuchstand.

III.3.2. Dass die wirtschaftlichen Eigentümer der jeweiligen Bewilligungswerberinnen keine Verfehlungen, Verwaltungsübertretungen, unternehmerische Tätigkeiten o.Ä. zu verantworten haben, aufgrund derer Zweifel ob ihrer Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht zu hegen sind, ergibt sich aus den unbestritten gebliebenen und seitens der bB eingeholten Auszügen aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Zusammenschau mit den Strafregisterauszügen (Unbescholtenheit bescheinigt), Bescheinigungen des Finanzamtes Österreich (Nichtvorliegen fälliger Abgabeforderungen) und der Sozialversicherungsanstalt (Nichtvorliegen von Rückständen auf den GSVG- bzw. FSVG-Beitragskonten) und entsprechender insolvenzgerichtlicher Bestätigungen. Auch in Ermangelung von Meldungen durch die Verwaltungsstraßenbehörden und der Darlegung der bisherigen Unternehmenstätigkeit sind an der Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer der Bewilligungswerberinnen in ordnungspolitischer Hinsicht keine Bedenken entstanden.

III.3.3. Die Erfüllung der Erfordernisse der unter Punkt 5.3. der Ausschreibungsunterlage genannten Kapitalvorschriften gründet auf der mit der Stellungnahme vom 22.12.2022 erstatteten betriebswirtschaftlichen Prüfung des nichtamtlichen Sachverständigen der K A T, Ing. Mag. P, der die von den Bewilligungswerberinnen beigebrachten Unterlagen (z.B. Kapitalnachweise, Prüfberichte, Bankgarantien) zugrunde liegen.

Die spezifischen Feststellungen zur Bankgarantie der Bf festigen die bezeichnete gutachterliche Stellungnahme des Ing. Mag. P (S. 7) iVm dem dortigen Verweis auf die eingereichten Unterlagen (Anlagen 5.E.2. und 5.E.3.).

In Bezug auf die Bf gilt es der Vollständigkeit halber zu bemerken, dass der Text der Bankgarantie zwar nicht zur Gänze, aber dennoch im Wesentlichen dem von der bB vorgegebenen Muster mit Zessionsausschluss entspricht. In der von der Bf vorgelegten Bankgarantie ist zwar die Formulierung *„Über das Recht zur Inanspruchnahme der gegenständlichen Garantie kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung durch Abtretung, Verpfändung oder in anderer Weise zugunsten Dritter verfügt werden.“* integriert. Darauf obliegt es allerdings alleine in der rechtlichen Beurteilung noch näher einzugehen.

Im Hinblick auf die von der Z vorgelegte Bankgarantie gilt es unter Verweis auf die betriebswirtschaftliche Prüfung des nichtamtlichen Sachverständigen zur Laufzeit das Folgende zu bemerken:

Die Laufzeit der Bankgarantie erstreckt sich grundsätzlich auf 15 Jahre nach „Gültigkeit“. Die Garantie wurde mit dem Datum 27.07.2022 ausgestellt. Sachverständigerseits wurde aufgezeigt, dass bei späterer Bewilligungserteilung, gemeint ist in diesem Zusammenhang offenbar ein verspätetes Erwachsen in Rechtskraft, nicht ausgeschlossen sei, dass die Garantie nicht die gesamte Bewilligungsdauer abdecke. Dem Antrag der Z entsprechend beginnt die Laufzeit der Garantie mit Erteilung der Bewilligung. Das erkennende Gericht hält hierbei – der bB folgend (vgl. S. 36 f im angefochtenen Bescheid) – ausdrücklich fest, dass das Verständnis sowohl der Z als auch der garantieausstellenden Bank stets unzweifelhaft von einer Laufzeit der Garantie für die Dauer von 15 Jahren ab Erteilung der rechtskräftigen Bewilligung ausgeht und dies auch schriftlich derart bestätigt wurde (vgl. insb. die in ON 134, Behördenakt, enthaltene Bestätigung der BAWAG PSK vom 07.02.2023).

Des Weiteren wurde unstrittig von allen Bewilligungswerberinnen ein schriftlicher Nachweis vorgelegt, wonach die erforderlichen Eigenmittel unbeschränkt und nicht durch Bilanzverluste geschmälert als ausschließlicher Haftungsstock für den Spielbetrieb in Oberösterreich zur Verfügung stehen (Antragsunterlagen: X: Beilage 10 auf S. 7; Bf: Anlage 5.E.4.; Y: Beilage 8_3 sowie 8_27; Z: Anlagen 12a auf S. 2 und 12c auf S. 1).

III.3.4. Die Feststellungen betreffend die fachliche Eignung, die Eigenschaften und Erfahrungen der Geschäftsleitenden der Bewilligungswerberinnen ergeben sich aus den jeweils vorgelegten Lebensläufen sowie den Schulungsbestätigungen, Zertifikaten und Bestätigungen hinsichtlich der absolvierten Aus- und Weiterbildungen. Zwischenzeitlich von der Y mit Stellungnahme vom 08.02.2023 artikulierte Unklarheiten bzgl. verwendeter Begrifflichkeiten bzw. Bezeichnungen der geschäftsleitenden Personen der Mitbewerberinnen konnten im Behörden-

verfahren unzweifelhaft geklärt werden (vgl. S. 41 im angefochtenen Bescheid). Auch wurden von allen Bewilligungswerberinnen Nachweise erbracht, dass gegen die namhaft gemachten Geschäftsleitenden kein gewerberechtlicher Ausschlussgrund vorliegt und haben Abfragen bei den österreichischen Strafbehörden hinsichtlich der Geschäftsleitenden keine Verstöße ergeben.

Da die von den Bewilligungswerberinnen beigebrachten Dokumente bzw. Nachweise in Bezug auf die fachliche Eignung, die Eigenschaften und Erfahrungen der Geschäftsleitenden ohnehin dem Grunde nach nicht angezweifelt werden, kann der von der Bf im Rahmen der Verhandlung erörterte Versuch (vgl. VHS S. 24 f.) eines Informationsaustausches zwischen einer Vertreterin der Kärntner Aufsichtsbehörde und der Vertreterin der bB unter anderem bzgl. der fachlichen Eignung sowie der Eigenschaften und Erfahrungen des R L dahinstehen. Dies insofern umso mehr, als von der Kärntner Aufsichtsbehörde ohnehin generell die Tätigkeit der Bf in Kärnten nicht problematisiert wurde und im Speziellen bei dieser keine Zweifel darüber entstanden sind, dass R L als dortiger Geschäftsleiter über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügt (siehe z.B. in der VHS S. 24 und in der als Beilage 1 integrierten Stellungnahme der Ktn. LReg vom 23.02.2024).

Auch aus den vorliegenden Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden von Niederösterreich (ON 18, Gerichtsakt) und der Steiermark (ON 153, Behördenakt) lassen sich Zweifel in Bezug auf die fachliche Eignung, die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Fertigkeiten etc. der dort handelnden Geschäftsleitung der Bf bzw. ihrer Muttergesellschaft keineswegs erheben.

Ob – wie von der Bf zu Beginn der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung andiskutiert (vgl. Beilage 3 der VHS) – den einschlägigen Bestimmungen zu entnehmen sei, dass es für die Geschäftsleitenden einer Organstellung verpflichtend bedürfe, wird ausschließlich in der rechtlichen Beurteilung abzuhandeln sein.

III.3.5. Die Feststellungen zur Konzernstruktur im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Bewilligungswerberinnen ergeben sich unzweifelhaft aus den Vorgaben der Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche, den angeführten Organigrammen, den Konzepten bzgl. die Betriebsführung und einzelner Tätigkeitsbereiche, den Satzungen und dem Firmenbuchstand.

Zudem konstatierte die bB, über langjährige Erfahrungen mit der X, Y und Z zu verfügen, die Anhaltspunkte, an einer wirksamen Aufsicht über die jeweilige Bewilligungswerberin zu zweifeln, nicht ableiten lassen (vgl. u.a. im angefochtenen Bescheid S. 42 ff.). In Bezug auf die Bf berichteten die Aufsichtsbehörden in Kärnten (vgl. die Stellungnahme der Ktn. LReg vom 23.02.2024 in der Beilage 1 der VHS) und Niederösterreich (siehe dazu in der Stellungnahme der Nö. LReg

vom 14.12.2023 in ON 18 des Gerichtsaktes) ebenso über eine grundsätzlich funktionierende Zusammenarbeit, was auch seitens der bB so im Allgemeinen – im angefochtenen Bescheid etwa auf S. 43 – Anerkennung findet. Strukturelle Probleme bzgl. eine wirksame glücksspielbehördliche Konzernaufsicht lassen sich der Rückmeldung der Steiermärkischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die BX AG (Muttersgesellschaft der Bf) zwar ebenso nicht entnehmen, wenngleich dort behördlicherseits dennoch für die jüngere Zeit angekündigt wurde, aufgrund vorwurfsbezogener Meldungen die Kontrollmaßnahmen zu erweitern. Dies gründet auf den im Behördenakt (vgl. ON 148 ff. und ON 154) einliegenden Dokumenten.

III.3.6. Dass alle Bewilligungswerberinnen den Nachweis erbracht haben, dass die technische Eignung ihrer Systeme für eine über einen Zentralcomputer vernetzte Durchführung der Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Anbindung an die BRZ GmbH gegeben ist, ergibt sich – stets unbestritten geblieben – aus den Antragsunterlagen wie folgt: X: Beilage 16 ab S. 11, Gutachten Beilage 18; Bf: Antrag ab S. 29, Anlagen 5.A.14., 6.B.1. und 8.C.1.2. in Verbindung mit den Ausführungen in der Klarstellung vom 30.09.2022 (Beilage D); Y: Antrag S. 14, Booklet + Ordner 9, 11, 12 und 13, Bestätigung 9_3_1, Handbuch 9_6, Typengutachten 11_6, SV-Gutachten 12_22, Bestätigung BMF 12_25; Z: Antrag ab S. 29, Anlage 14a ab S. 61, Ordner B, Anlage 18b.

III.3.7. Die von der bB näher bezeichneten und ausgegebenen Anforderungen betreffend das Schulungskonzept der Mitarbeitenden und der präventionsbeauftragten Person stützen sich auf Punkt 6.4. der Ausschreibungsunterlage.

Die vorgelegten Konzepte ergeben sich aus folgenden Antragsunterlagen: X: Beilage ./21., Konzept Mitarbeiterschulung und Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen; Bf: Anlage 6.A.5. - Schulungen und Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen; Y: Booklet 3: _Wissen - Excellent Academy™; Z: Ordner C, Anlage 20, Konzept VIII, Konzept über die Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht.

Dass von sämtlichen Bewilligungswerberinnen grundsätzlich geeignete Konzepte vorgelegt wurden, die qualitativ nahezu gleichermaßen hochwertig sind und sich diese im Wesentlichen nur gering im Bereich von Nuancen unterscheiden, ergibt sich vor allem aus der detailliert, schlüssig und nachvollziehbar begründeten GS 1 S. 13, GS 2 S. 9 ff. und GS 4 S. 8.

Die Feststellungen zur Basisschulung und dass die Schulungsinhalte aller Konzepte passend und spezifisch sind, gründen vorwiegend auf der GS 1 S. 13.

Dass hinsichtlich des Umfangs (zusätzlich etwa bei der Personalauswahl sind Persönlichkeitstests vorgesehen oder ist etwa als zusätzliche Maßnahme „Mystery Testing“ integriert), Inhalts, der Methodik und Didaktik das Konzept der X dennoch zu bevorzugen ist, weist die GS 1 S. 13, S. 19 und GS 3 S. 4 ohne Zweifel aus.

Dass auch der Y hinsichtlich des Schulungskonzepts der Vorteil der Bonitätsprüfung bei der Auswahl neuer Mitarbeitender hingereicht, findet ferner in der GS 3 S. 4 überzeugend Deckung.

Der zwar als gering, aber dennoch nachteilig, zu wertende Mangel hinsichtlich der Qualitätssicherung (fehlende ISO-Zertifizierung/Audits) im Konzept der Bf ist fachlicherseits in der GS 2 S. 12, GS 3 S. 4 und GS 4 S. 7, S. 15 hinreichend und einleuchtend dargelegt worden. Die Relativierung des Mangels und fachliche Qualifizierung desselben als geringfügig ist nachvollziehbar hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass auch im Rahmen unangekündigter aufsichtsbehördlicher Kontrollen ähnliche Aspekte der Qualitätssicherung, wenngleich in geringerem Umfang, berücksichtigt werden.

Der aufgrund der verminderten Stundenanzahl bzgl. der wiederkehrenden Präventionsbeauftragten-Schulung verbundene, aber sehr geringe Nachteil im Konzept der Z ist aus der GS 1 S. 13, S. 19, GS 2 S. 9 f., GS 3 S. 4 und GS 4 S. 8, S. 16 widerspruchsfrei zu gewinnen.

Dass die im Z-Konzept VIII, Punkt 4.5.1. iVm Anlage 20f und 20g, zusätzlich angeführten knapp zwölf Stunden (4 x 50 Minuten [2021] und 8 Stunden [2022]) in die fachliche Beurteilung nicht Eingang gefunden haben, wird sachverständigerseits zutreffend damit begründet, dass es sich dabei nur um die in den Jahren 2021 und 2022 tatsächlich absolvierten Schulungen, nicht aber um verbindlich und nicht um konkret für die Zukunft in Aussicht gestellte periodische Schulungsmaßnahmen handelt. Seitens des Gerichts ist dem ASV beweiswürdigend nämlich uneingeschränkt zu folgen, weil die visualisierte Gesamtdarstellung eine Ausbildungsdauer in Bezug auf das jährliche Update der Präventionsbeauftragten von acht Stunden unzweideutig festhält (vgl. S. 41 der Konzeptunterlage VIII, Anlage 20, ad 4.5.1.). Alleine vor diesem Hintergrund sind die Erhebungen und in diesem Zusammenhang getroffenen fachgutachtlichen Bewertungen des ASV nicht im Geringsten zu beanstanden.

Die Feststellungen zum bei der Z konzeptmäßig nicht enthaltenen strukturell integrierten und kontinuierlichen Supervisionsprozess, die damit lediglich nur bedarfsbezogen vorhandene Supervisionsmöglichkeit und der insgesamt daraus resultierende nur sehr geringe Mangel leitet sich schlüssig und vollständig aus der GS 1 S. 13, GS 2 S. 10 f., GS 3 S. 4 und GS 4 S. 8 ab.

Dass die Anträge der Bewilligungswerberinnen über angemessene Konzepte in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen (etwa hinsichtlich Fortbildungen, Beratung, Evaluation und Forschung) verfügen, beruht vor allem auf der gerichtlich nicht entgegenzutretenden und seitens der Parteien stets unbestritten gebliebenen GS 1 S. 12 und GS 3 S. 4.

III.3.8. Die von der bB näher beschriebenen und ausgegebenen Kriterien betreffend das Kontroll- und Warnsystem stützen sich auf die Punkte 6.1., 6.2. und 6.3. der Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche.

Die dbzgl. beantragten Konzepte im Allgemeinen ergeben sich zusammengefasst aus folgenden Einreichunterlagen: X: Beilage ./20 „Spieler- und Jugendschutzkonzept“, S. 47 ff. und S. 72 ff.; Bf: Anlage 6.A.2. „Zutrittssystem und Jugendschutz“, Anlage 6.A.3. „Spielerkartenmanagement“ und Anlage 6.A.4. „Konzept über die Errichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen“; Y: Booklet 1 „Jugendschutz“, Booklet 2 „Responsible Gaming“, Booklet 11 „Einzelaufstellung - Gastronomie“, Booklet 12 „Produkt“, Beilage 12_6 „Responsible Gaming System Registrierung Check-in Einzelaufstellung - Gastronomie“, Beilage 12_7 „Responsible Gaming System Registrierung Check-in Automaten Salon - Servicepoint“, Beilage 12_8 „Responsible Gaming System Zutrittskontrolle Einzelaufstellung - Gastronomie“ und Beilage 12_9 „Responsible Gaming System Zutrittskontrolle Automaten Salon - Servicepoint“, Booklet 13 „Automaten Salon - Servicepoint“; Z: Anlage 17 „Konzept V Zutrittssystem“, Anlage 18 „Konzept VI Spielerkarte/Biometrie“ und Anlage 19 „Konzept VII Warnsystem“.

Die – im Sinne einer qualitativen Wertung – herausgearbeiteten Vor- und Nachteile der jeweiligen zum Kontroll- und Warnsystem vorgelegten Konzepte beruhen vorrangig auf der vollständig und in jeder Hinsicht schlüssigen und nachvollziehbar begründeten fachgutachtlichen Stellungnahme des ASV OAR S, MA; dazu im Näheren wie folgt:

Die Feststellungen betreffend die Geringfügigkeit der Mängel hinsichtlich der Insolvenz- und Bonitätsprüfung stützen sich maßgeblich auf die GS 1 S. 14, GS 2 S. 5 f., GS 3 S. 5 und GS 4 S. 10 und S. 21 f. Sachverständigerseits wurde in diesem Zusammenhang überzeugend dargetan, dass es sich vor allem deshalb um lediglich geringe (Sicherheits-) Lücken handelt, weil es sich um punktuelle, d.h. sich jederzeit potentiell ändernde, Erhebungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und in Bezug auf etwaig betroffene Spielerinnen und Spieler um eine eher überschaubare Anzahl handelt. Außerdem wird der fehlenden Bonitätsabfrage bei der Erstregistrierung mit der Möglichkeit zur Anordnung bestimmter Schutz- und Sorgfaltspflichten (z.B. Beratungsgespräche) begegnet. Insgesamt wurde fachlicherseits einleuchtend erörtert, dass hierbei von geringen Sicherheitslücken auszugehen ist.

Der sich aufgrund eines mit biometrischen Daten ausgestatteten Zutrittssystems (etwa beim Check-In, bei der Aktivierung des Automaten und Spiels) ergebende – wenngleich geringe – Vorteil im Vergleich zur herkömmlichen Zwei-Faktoren-Authentifizierung mittels Karte und (bei der Registrierung sowie beim Check-In mittels) Ausweiskontrolle durch das Personal fußt auf dem detailliert und nachvollziehbar erbrachten Beleg des ASV OAR T S, MA, wie folgt: GS 1 S. 7 f.,

GS 2 S. 2 ff., GS 3 S. 5, GS 4 S. 8 f. und S. 16 ff. Das erkennende Gericht hegt keine Zweifel an der fachlichen Beurteilung, dass der Einsatz biometrischer Daten alleine aufgrund ihrer Komplexität und Einzigartigkeit im Vergleich zu traditionellen Sicherheitsmethoden etwas sicherer bzw. weniger missbrauchsanfällig ist. Insgesamt ist daher eine höhere Zuverlässigkeit bei der Identifikation von Personen mittels biometrischer Daten gegeben, zumal auch fachlicherseits das Risiko eines menschlichen Fehlers bei der Ausweiskontrolle als wahrscheinlicher gilt (vgl. GS 4 S. 16 ff.). Diese Bewertung wurde auch von den Verfahrensparteien nicht substantiell bestritten.

Dass bei der fehlenden PIN-Sicherung bei der Spielerkarte im Zutritts-Konzept der Bf insgesamt von einem geringen Nachteil auszugehen ist, ergibt sich fundiert und vor allem verständlich begründet (etwa: ohnehin Erfordernis von Identitätskontrollen sofern bei Verlust der Karte eine andere Person spielen möchte; PIN-Weitergabe z.B. unter Freunden relativ einfach möglich) aus der GS 1 S. 8, GS 2 S. 3 f., GS 3 S. 5 und GS 4 S. 9 und S. 16 f.

Dass alle Bewerbungen prinzipiell taugliche Warnsysteme vorsehen, ist auf folgende Einreichunterlagen zurückzuführen: X: Beilage ./20 Spieler- und Jugendschutzkonzept, S. 72 ff.; Bf: Anlage 6.A.4. - Warnsystem; Y: Booklet 2_Responsible Gaming; Z: Ordner B, Anlage 19, Konzept VII, Konzept über die Errichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen.

Die Feststellungen und Bewertungen zu den jeweiligen Vor- und Nachteilen der eingereichten Warnsysteme berufen sich sowohl im Allgemeinen als auch im Speziellen hinsichtlich des Nettoumsatzverlust-Flächenscreenings auf die GS 1 S. 17 ff., GS 2 S. 6 ff. und S. 13 ff., GS 3 S. 5 (hier allerdings zum Zweck einer Gegenüberstellung ohne Berücksichtigung monetärer Aspekte) und GS 4 S. 9 ff. sowie S. 18 ff. In diesem Kontext wurde dem erkennenden Gericht ausführlich, unwidersprüchlich und plausibel vermittelt, dass das Potential zur wirksamen Vorbeugung der Existenzgefährdung von spielenden Personen mittels Warnsysteme, die alleine temporäre Faktoren (etwa Spieldauer in Stunden, Anzahl der Spieltage) berücksichtigen, nicht restlos ausgeschöpft wird. Fachlicherseits wurde indes überzeugend erörtert, dass es in diesem Zusammenhang vielmehr der Berücksichtigung sog. „monetärer Aspekte“ und vor allem zeitraumbezogener Maßnahmen (monatsbezogenes Flächenscreening des Umsatzverlustes) bedarf und auch ein tägliches Spitzenscreening im Konzept der Z ein fehlendes Flächenscreening hinsichtlich Nettoumsatzverluste keineswegs kompensiert (GS 4 S. 11). Dies gilt auch für das aber nur auf den ersten Blick grundsätzlich positiv zu vermerkende und eigens für junge Erwachsene vorgesehene Konzept der Z „AAA“, welches primär auf spezifische temporäre Limitierungen setzt, aber entsprechend den eingehenden monetären Berechnungen des ASV – ähnlich wie beim täglichen Spitzenscreening – relativ umfassende Nettoverluste ermöglicht (siehe GS 1 S. 19 und GS 4 S. 22) und damit wenig wirksam zur Vorbeugung der Existenzgefährdung

beiträgt. Stichhaltig wurde vom ASV ausgeführt, dass die massivste Auswirkung der Spielsucht auf Betroffene und das jeweilige Umfeld die Verschuldung bildet. Deshalb erfordert die qualitativ hochwertigste Prophylaxe nicht bloß punktuell bezogene Berücksichtigungen des „Faktors“ Geld, sondern weit mehr zeitraumbezogene bzw. regelmäßige flächendeckende Screenings des Nettoumsatzverlustes. An dieser Beurteilung sind seitens des erkennenden Gerichts nicht im Ansatz Zweifel zu hegen. Folglich ist der ohnehin nicht substantiell, sondern lediglich relativierend erfolgten Entgegnung der Z unter Verweis auf Prof. H (etwa: *„Monetäre Aspekte haben zwar eine gewisse Bedeutung, bei weitem aber nicht jene, wie sie in den [Anm. des Gerichts: Stellungnahmen des ASV] dargelegt wurden.“*) nicht beizupflichten. Das LVwG OÖ geht insgesamt beweiswürdigend davon aus, dass zum Zweck der Vorbeugung existentieller Gefährdung die Berücksichtigung monetärer Aspekte und ein daran orientiertes flächendeckendes bzw. regelmäßiges zeitraumbezogenes Screening-instrument (monatliches Flächenscreening der Nettoumsatzverluste) qualitativ am vorteilhaftesten ist und auch dem Stand der Wissenschaft entspricht (siehe auch die Nachweise zur einschlägigen Literatur z.B. in der GS 1 S. 17 oder etwa GS 2 S. 7 f.). Ob allerdings ein monetär orientiertes und flächendeckendes Warn- bzw. Screeningsystem in Bezug auf Nettoumsatzverluste das alleinig ausschlaggebende Kriterium des § 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG bildet, wird in der rechtlichen Beurteilung noch näher abzuhandeln sein.

Keineswegs unerwähnt bleiben kann jedenfalls, dass die qualitativ hochwertigsten flächendeckenden Nettoumsatzverlust-Screening-Konzepte der X und Y zuzurechnen sind. Dies ergibt sich genauso wie die Bewertung, dass die Nettoumsatzverlust-Parameter im Konzept der Bf (verglichen mit den Konzepten der X und Y) zweimal (junge Erwachsene) bzw. dreimal (Erwachsene) so großzügig sind, insbesondere aus den GS 1 S. 17 ff., GS 2 S. 15 ff. und GS 4 S. 9, denen auch in Zusammenschau mit den eingereichten Konzepten mathematisch nachvollziehbare Berechnungen und Belege zugrunde liegen.

Dass die Spielerinnen- und Spielerschutzsoftware „BBB“ nur unverbindlich und zu wenig konkret bzw. zu oberflächlich im Konzept der Z in Aussicht gestellt wurde, gründet vorwiegend auf der nicht zu beanstandenden GS 2 S. 14 f., GS 4 S. 11 f. und S. 20 f.

Der aufgrund der freiwilligen Spielzeitlimitierung bei der Bf resultierende geringe Nachteil stützt sich auf die GS 3 S. 5 und GS 4 S. 12. Dass eine nur aus freien Stücken auferlegte Spielzeitlimitierung einen lediglich weniger gewichtigen Mangel bewirkt, ist unstrittig und nachvollziehbar.

III.3.9. Dass sich sämtliche Bewilligungswerberinnen in den Satzungen verpflichtet haben, dem Bundesminister für Finanzen ein Entsenderecht für eine/-n Staatskommissär/-in samt Stellvertretung zur Wahrung spezifischer Kontrollrechte

gemäß Bankwesengesetz einzuräumen, ergibt sich – abermals stets unbestritten geblieben – aus den Antragsunterlagen wie folgt: X: Antrag S. 65 ff. und Beilage 3 auf S. 28; Bf: Antrag auf S. 30 f., Anlage 5.A.5. auf S. 12 f.; Y: Antrag auf S. 15, Beilagen 7_64 und 7_4 auf S. 8 f.; Z: Antrag auf S. 30, Beilagen 2d auf S. 14 und 12a auf S. 2 unter Punkt 18.

III.4. Die Feststellungen betreffend den spieterschutzorientierten Spielverlauf ergeben sich aus den vorgelegten Antragsunterlagen wie folgt: X: Antrag S. 79, Beilage ./18.3 Technische Eignung und Anbindung an das BRZ, GLI Firmenprofil, Beilage ./18.1 Technische Eignung und Anbindung an das BRZ, Technische GLI-Gutachten Automatenalon, Beilage ./18.2. Technische GLI-Gutachten Einzelaufstellung – Muster; Bf: Antrag S. 36, Anlagen 8.B.1.2. und 8.B.1.3.; Y: Antrag S. 17, Beilagen 11_1, 11_2, 11_6 bis 11_8, 12_2_1 bis 12_2_4, 12_24, 12_29, 13_1, 13_2, 13_6 bis 13_8; Z: Antrag S. 33, Anlagen 16, 16e1 bis 16e4, 16f1 bis 16f4, 16g1 bis 16g3, 16h1 bis 16h9 und 18b.

Die Feststellungen hinsichtlich der vorgelegten Konzepte zur Vorbeugung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung und übriger Kriminalität gehen auf folgende Dokumente zurück: X: Antrag S. 82 f., Beilage ./22; Bf: Antrag S. 56 ff., Anlagen 7.A.1., 7.A.2. und 7.A.3.; Y: Antrag S. 26 ff., Ordner 5 (samt Booklet 5 und aller Beilagen); Z: Antrag S. 45 f., Anlagen 21, 21a, 21b und 23.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang beweiswürdigend seitens des erkennenden Gerichts den äußerst fundierten Ausführungen der bB zu den diesbezüglich eingereichten Konzepten beigepflichtet (vgl. im angefochtenen Bescheid S. 113 - 121).

III.5. Die Bevölkerungszahl von Oberösterreich zum 01.04.2024 wurde der Internetseite der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) entnommen. Dass im Gegenstand (lediglich) Ausspielungen mit insgesamt 1.176 Glücksspielautomaten bewilligt werden sollen, beruht auf der Ausschreibungsunterlage der bB, die diese Zahl mit den bisherigen Erfahrungen begründet.

III.6. Der Vorfall vom 01.02.2023 (neuerliche Registrierung eines gesperrten Spielers in einem Automatenalon der Bf in Niederösterreich) hat sich unstrittig zugetragen. Nach zunächst schriftlicher Mitteilung der Bf vom 14.02.2023 (vgl. Beilage M des angefochtenen Bescheides) wurde der diesbezügliche Sachverhalt in einem Gespräch am 27.02.2023 zwischen der bB und dem Geschäftsleiter der Bf, R L, umfassend erörtert. Auch in dem in ON 18 des Gerichtsaktes als Beilage enthaltenen Protokoll werden zumindest Teile des sich am 01.02.2023 in X__ ereigneten Sachverhaltes skizziert. Vom – auch für Oberösterreich namhaft gemachten – Geschäftsleiter, R L, wurde der Vorfall zu jeder Zeit eingestanden. Im gesamten Verfahren wurde seitens der Bf lediglich der Versuch unternommen, diesen Vorfall zu relativieren, weil es sich laut Bf dabei um inszeniertes

Täuschungsmanöver durch den Verein YZ und nicht um übliches Kundenverhalten gehandelt habe. Dass R L auch für die Ausspielungen der Bf in Niederösterreich als Geschäftsleiter fungiert, ist unstrittig und ergibt sich dies u.a. auch aus der Stellungnahme der Nö. Landesregierung vom 14.12.2023 in ON 18 des Gerichtsaktes.

Dass die Geschäftsleitung der Bf ob des Vorfalls vom 01.02.2023 Maßnahmen zur künftigen Hintanhaltung (Anweisungen an die Filialen in Kärnten und Niederösterreich vom 01.02.2023 und 20.02.2023) ergriffen hat, gründet genauso wie deren Inhalt auf den in den Beilagen 15 und 17 der Beschwerde (ON 163, Behördenakt) dokumentierten Aussendungen.

Den weiteren Vorfall vom 25.02.2023 (Zutritt und Spiel durch einen Minderjährigen in einem Automaten salon der Bf in Niederösterreich) bestätigt die Bf ebenfalls zunächst selbst in ihrem an die bB adressierten Schreiben vom 23.03.2023 (siehe u.a. in der Beilage N des angefochtenen Bescheides). Auch dieser Sachverhalt ist stets unstrittig geblieben. In diesem Zusammenhang zielt die Bf wiederum nur auf eine Entkräftung des Vorfalls dahingehend, dass auch dieses Ereignis alleine auf die ihrer Ansicht nach zwielichtigen Methoden des Vereins YZ zurückzuführen sei.

Die infolge des Vorfalles vom 25.02.2023 ergangenen weiteren, internen Anordnungen und Maßnahmen zum Zwecke der künftigen Hintanhaltung von unzulässigen (Neu-) Registrierungen und Zutritten zu den Automaten spielbereichen (abermalige E-Mail-Aussendungen an die Filialen) ergeben sich in erster Linie aus den Beilagen 19 – 22 der Beschwerde.

Dass die BX AG (rechtliche) Vorgaben bzw. ihr Konzept in der Steiermark weitaus verspätet und erst nach behördlicher Aufforderung (Anbringen von Lichtbildern auf den Spielerkarten) bzw. immer noch nicht vollständig (Lichtbilder nur bei neu ausgestellten, nicht aber „alten“ Spielerkarten; fehlende Drehkreuze beim Zutritt) umgesetzt hat, fußt nicht nur auf dem seitens der Verantwortlichen der Bf und ihrer Muttergesellschaft nicht entgegengesetzten Vorbringen der Z (z.B. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Stellungnahme vom 15.11.2023 = ON 15, Gerichtsakt, zuvor schon im Behördenverfahren etwa mit Stellungnahme vom 02.05.2023 = ON 144, Punkt 6.9.4., S. 26 ff.), sondern insbesondere auch auf den mit Stellungnahme vom 23.05.2023 (ON 149, Behördenakt) erfolgten Eingeständnissen der Bf selbst (*„wurden [...] mit den zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen getroffen. Unter anderem wurde umgehend nach behördlicher Aufforderung z.B. ein Passfoto auf der Spielerkarte implementiert.“*) und den diesbezüglich unwidersprochen gebliebenen Angaben der Stmk. Landesregierung vom 07.06.2023 (ON 153, Behördenakt). Aus letzterer Stellungnahme ist auch zu entnehmen, dass lediglich neu ausgestellte Spielerkarten mit einem Foto versehen und „alte“ Karten erst nach und nach

ausgetauscht werden. Des Weiteren ergibt sich aus der Stellungnahme der Stmk. Aufsichtsbehörde, dass der Zutritt zu den Automatenalons der BX AG über Türen, nicht aber – wie dort an und für sich vorgesehen – mittels Drehkreuze erfolgt.

Dass die Herren E und L sowohl für die Bf als auch für die Ausspielungen mit Glücksspielautomaten durch die BX AG in der Steiermark jeweils als Mitglieder des Vorstandes verantwortlich zeichnen, ergibt sich alleine schon aus dem Firmenbuchstand. Die dem Konzept nach vorgesehene Verantwortung des H H als Regionalleiter für Oberösterreich stützt sich auf die von der Bf vorgelegten Antragsunterlagen über die Betriebsführung der Gesellschaft (siehe dazu etwa im verfahrenseinleitenden Ansuchen auf S. 26 f.). Dass der Genannte seit längerem in der Steiermark als Regional-Verantwortlicher der BX AG tätig ist, wurde in keiner Weise in Abrede gestellt und ist im Übrigen mit der Verhandlungsschrift des Stmk. Landesverwaltungsgerichts vom 10.04.2024 (zu GZ: LVwG 30.11-3839/2023 = Beilage 2 der hiergerichtlichen VHS vom 23.04.2024) und mit dem Erkenntnis des Stmk. Landesverwaltungsgerichts vom 07.12.2023, LVwG 30.30-8173/2022-29 (siehe dazu in der Beilage zu ON 18 des hiergerichtlichen Aktes), in Einklang zu bringen.

Dass nicht bzw. nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, dass sich in der Steiermark in einer von der BX AG betriebenen Filiale ein neuerlicher Sachverhalt/Vorfall in Bezug auf die Registrierung eines bereits zuvor gesperrten Spielers ereignet hat, gründet primär auf den hierfür mangelnden Belegen und den insgesamt nur wenig ergiebigen Wahrnehmungen der dortigen Aufsichtsbehörde (vgl. die Stellungnahme der Stmk. LReg vom 07.06.2023 und den Aktenvermerk der bB vom 20.06.2023 [ON 153 f., Behördenakt]).

Überdies konnten alleine mangels rechtskräftig abgeschlossener Verwaltungsstrafverfahren mit entsprechender Sanktionierung Beweise für etwaiges Rauchen in Automatenalons (iVm Spielerschutz und spielsuchtvorbeugenden Maßnahmen) der BX AG nicht erbracht werden. In diesem Kontext liegt vielmehr Gegenteiliges vor: Der Vorwurf des unzulässigen Rauchens in Automatenalons der Muttergesellschaft der Bf ist nämlich in den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 07.12.2023, LVwG 30.30-8173/2022-29 (vgl. die Beilage zu ON 18 des hiergerichtlichen Aktes), und 10.04.2024, LVwG 30.11-3839/2023 (siehe in der Beilage 2 der hiergerichtlichen VHS vom 23.04.2024), ohne Bestrafung geblieben.

III.7. Dass hinsichtlich der Z in Oberösterreich seit dem Jahr 2017 lediglich zwei aufsichtsbehördliche Kontrollen mit – insbesondere aus Sicht des Spielerinnen- und Spielerschutzes – eher weniger gewichtigen Beanstandungen (nicht aufliegende Bewilligungen; Seriennummer des Automaten nicht ersichtlich) zu verzeichnen sind, findet in den unangefochtenen Angaben der bB im Zuge der vom LVwG OÖ abgehaltenen Verhandlung Deckung (siehe dazu in der VHS S. 23).

III.8. Die von der Bf vorgelegten Beiträge in der mit Bekanntgabe vom 08.05.2024 dem erkennenden Gericht übermittelten Fassung [ON 39] begegnen insbesondere in Bezug auf die Herkunft, Verifizierung und näheren Details schon grundsätzlichen Bedenken: Alleine bereits den Feststellungen ist zu entnehmen, dass beim ins Treffen geführten Dokument sich weder die tatsächliche Zurechenbarkeit zum Verein YZ noch sich die Abrufbarkeit im Internet überhaupt noch sich ggf. ein konkreter in der Vergangenheit liegender Zeitraum über die Abrufbarkeit bescheinigen lässt. Auch war es für das erkennende Gericht im Entscheidungszeitpunkt technisch nicht einmal bewerkstelligbar, über die jeweils angegebenen Internet-Stellen ([https://web...../\[...\]](https://web...../[...])) die von der Bf ins Kalkül gezogenen Inhalte abzurufen. Dass diese tatsächlich vom Verein YZ stammen sollen und in der Vergangenheit im Internet publiziert worden seien, verbleibt insgesamt als Behauptung, Beleg konnte aber entgegen der Ansicht der Bf auch durch die in der Letztversion hinzugefügten Angaben (Archiv-Webadresse mit vermeintlichen Datumsangaben) dafür nicht erbracht werden. Lediglich Mutmaßungen zufolge sollen diese Artikel aus der Zeit Anfang/Mitte des Jahres 2022 stammen. Des Weiteren lässt sich die individuelle Verantwortung und Urheberschaft der Beiträge genauso wenig verifizieren. Generell ist die Abrufbarkeit der Dokumente in technischer Hinsicht und die – im Verfahren sehr spät erfolgte – Beischaffung derselben durch die Bf mehr als fragwürdig, was nicht zuletzt die Bf in ihrem Vorbringen auch selbst zum Ausdruck brachte (vgl. S. 23 in der VHS: „[...] Ausdruck war aufgrund eines Löschvorganges sehr schwer zu finden.“).

Selbst wenn die soeben gehegten Zweifel ob der Herkunft, Echtheit etc. zerstreut würden, gilt in Bezug auf die in Diskussion stehenden Beiträge – inhaltlich näher betrachtet – beweiswürdigend das Folgende: Die darin behaupteten Verstöße sind bedeutend zu allgemein gehalten. Konkret zu ahndende Sachverhalte (mit näherer Schilderung eines etwaigen Vorfalls, präzisen Datums- und Zeitangaben, Nennung des Ortes/Lokals, Bezeichnung des Namens des betroffenen Kunden etc.) können durch das beigebrachte Dokument nicht untermauert werden. Wie bereits festgestellt, enthalten die Beiträge zumindest in Teilen auch nur Konjunktive und Fragestellungen. Auch entgegen den Ankündigungen in den Unterlagen mündeten die Wahrnehmungen in keine an die bB adressierten Anzeigen, was weniger dagegen als vielmehr dafür spricht, dass sich die ohnehin zu abstrakt gearteten Vorwürfe gerade nicht erhärtet, etwaig aber sich sogar zerstreut haben und auch eine Reaktion auf die schriftliche Anfrage durch die bB seitens des Vereins YZ deshalb unterblieben sein könnte. Insgesamt bietet daher der in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachte Inhalt – ungeachtet der Authentifizierung – zu wenig Konkretes bzw. zu wenig Substanz auf. Auch geht die Bf selbst in einem wesentlichen Ausmaß nur von einer allgemeinen Indizwirkung in Bezug auf Verfehlungen der anderen Bewilligungswerberinnen aus (vgl. S. 24 in der VHS). Im Übrigen würde auch das in Summe äußerst allgemein gehaltene Vorbringen der Bf, das in seinem Kerngehalt nur aus Mutmaßungen besteht, auf einen

unzulässigen Erkundungsbeweis hinauslaufen, für dessen Aufnahme hier keine Legitimation besteht.

III.9. Beweiswürdigend ist abschließend festzuhalten, dass für das erkennende LVwG OÖ keine Bedenken bestehen, die oben unter II.2. dargelegten Sachverhaltsdarstellungen der Entscheidung zugrunde zu legen bzw. erscheinen diese dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Folgende glücksspielrechtliche Bestimmungen sind im gegebenen Fall von zentraler Bedeutung:

IV.1.1. Bundesgesetz vom 28.11.1989 zur Regelung des Glücksspielwesens, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2023 (Glücksspielgesetz – GSpG):

Gemäß § 4 Abs. 2 GSpG unterliegen Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 leg. cit. nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes.

„Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten

§ 5. (1) Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind Ausspielungen nach § 2 Abs. 3 an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten unter Einhaltung ordnungspolitischer Mindestanforderungen an Bewilligungswerber (Abs. 2) sowie besonderer Begleitmaßnahmen der Spielsuchtvorbeugung (Abs. 3 bis 5), der Geldwäscheprevention (Abs. 6) und der Aufsicht (Abs. 7)

1. in Automatenalons mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten oder
2. in Einzelaufstellung mit höchstens drei Glücksspielautomaten.

Dabei darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1 200 Einwohner insgesamt im Bundesland nicht überschritten werden und die Anzahl der aufrechten Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten ist mit höchstens drei pro Bundesland beschränkt. Im Bundesland Wien beträgt das höchstzulässige Verhältnis ein Glücksspielautomat pro 600 Einwohner. Die Einwohnerzahl eines Bundeslandes bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis im Zeitpunkt der Erteilung von Bewilligungen maßgeblich ist.

(2) Ordnungspolitische Anforderungen an Bewilligungswerber bzw. -inhaber sind zumindest:

1. eine Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat, die keine Gesellschafter hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen und die Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht gefährden;

2. die Abwicklung des Betriebs der Glücksspielautomaten in einer Form, die eine effektive und umfassende ordnungspolitische Aufsicht nach diesem Bundesgesetz erlaubt;
3. der Nachweis eines eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals von mindestens 8 000 Euro je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten und der rechtmäßigen Mittelherkunft in geeigneter Weise sowie einer Sicherstellung mit einem Haftungsbetrag von zumindest 20 vH des Mindeststamm- oder Mindestgrundkapitals;
4. ein Entsenderecht des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei den Betreibern von Automatensalons, wobei § 76 BWG sinngemäß anzuwenden ist;
5. die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsleiter, die aufgrund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 vorliegt;
6. eine Eigentümer- oder allenfalls Konzernstruktur, die eine wirksame Aufsicht über den Bewilligungsinhaber nicht behindert;
7. ein technisches Gutachten über die Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 4, 5 und 7 über den Spielerschutz und die Sicherung der Gewinnausschüttung;
8. eine Höchstbewilligungsdauer von 15 Jahren.

(3) Spielsuchtvorbeugende Maßnahmen bei Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten bestehen aus Spielerschutz begleitenden Rahmenbedingungen und einem spielerschutzorientierten Spielverlauf.

(4) Als Spielerschutz begleitende Rahmenbedingungen nach Abs. 3 sind zumindest verpflichtend vorzusehen

a) für Automatensalons:

1. die Einrichtung eines Zutrittssystems, das sicherstellt, dass jeder Besuch des Automatensalons nur Personen gestattet ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
2. die Vorlage eines Konzepts über die Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzzeineinrichtung(en);
3. die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche des Spielteilnehmers in den Automatensalons eines Bewilligungsinhabers;
4. die Anzeige der mathematisch ermittelten Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgröße am Glücksspielautomat, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 85 bis 95 vH liegen muss und nur nach vorheriger Bekanntgabe an die zuständige Landesbehörde geändert werden darf; werden dem Spielteilnehmer in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen, über 95 vH liegen;

5. das Verbot zu Spielinhalten mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornographischen Darstellungen;
 6. die Möglichkeit für Spieler zur jederzeitigen Einsichtnahme in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten;
 7. die Einhaltung eines Mindestabstands von 15 Kilometern Luftlinie oder in Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern von 2 Kilometern Luftlinie für Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten zum Standort einer Spielbank, wobei der Abstand eines Automatensalons in einer Gemeinde mit mehr als 500 000 Einwohnern auf dem Gebiet dieser Gemeinde nicht mehr als 2 Kilometer Luftlinie betragen muss; zudem darf im Umkreis von 300 Metern oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von 150 Metern Luftlinie eines Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten kein weiterer Automatensalon mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden; schließlich muss zwischen Automatensalons desselben Bewilligungsinhabers jedenfalls ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg eingehalten werden; die Einwohnerzahl der Gemeinden richtet sich dabei nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der letzten Volkszählung;
 8. die Teilnahme an einer vom Bundesgesetzgeber den Grundsätzen des Datenschutzrechts entsprechend noch vorzusehenden Austauschverpflichtung von Daten über Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen zwischen Glücksspielanbietern;
 9. die sinngemäße Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs. 3.
- b) bei Einzelaufstellung:
1. die Einrichtung eines Identifikationssystems, das sicherstellt, dass nur Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, an den Glücksspielautomaten spielen können und das eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten an den Glücksspielautomaten ermöglicht;
 2. die Ausstellung einer laufend nummerierten Spielerkarte durch den Bewilligungsinhaber oder dessen Vertragspartner zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer (Abs. 5 lit. b Z 7), auf der der Name des Bewilligungsinhabers sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild des Spielteilnehmers sowie das (Erst-) Ausstellungsdatum angebracht sind; dabei ist durch den Bewilligungswerber oder dessen Vertragspartner sicherzustellen, dass pro Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für einen Spieler gültig ist, und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für einen Spielteilnehmer auf diese Spielerkarte übertragen werden; die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschrittes biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenden Spielerkarte zumindest gleichwertig sind;
 3. die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielsperre abhängig vom Ausmaß der Spielzeiten des Spielers;
 4. die Anzeige der mathematisch ermittelten Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms am Glücksspielautomat, wobei diese ausgehend von

einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 82 bis 92 vH liegen muss und nur nach vorheriger Bekanntgabe an die zuständige Landesbehörde geändert werden darf; werden dem Spielteilnehmer in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen, über 92 vH liegen;

5. das Verbot zu Spielinhalten mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornographischen Darstellungen;
6. die Möglichkeit für Spieler zur jederzeitigen Einsichtnahme in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten.

(5) Ein Spielerschutz orientierter Spielverlauf nach Abs. 3 besteht,

a) wenn in Automatensalons zumindest

1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 10 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 10 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest 1 Sekunde dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;
5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden und
7. nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat abschaltet (Abkühlungsphase).

b) wenn in Einzelaufstellung zumindest

1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 1 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest 2 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;
5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden und
7. das Spielen auf Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).

(6) Als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind in Fällen von Automatensalons und in Fällen der Einzelaufstellung zumindest die sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 sowie die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne der Bestimmungen des § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 9a Abs. 2 bis 5, § 18, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2, 5 bis 10, § 26, § 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, § 32, § 33, § 37, § 38, § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG vorzusehen.

(7) Als Aufsicht sichernde Maßnahmen sind zumindest vorzusehen

1. eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 2 Abs. 3;
2. dass in Automatensalons und an Standorten mit Einzelaufstellung keine anderen Glücksspiele als solche des Bewilligungsinhabers im Sinne dieser Bestimmung angeboten werden dürfen;
3. eine Sicherstellung, dass Glücksspielautomaten keine anderen Funktionseigenschaften haben als jene, die in einem am Aufstellungsort aufliegenden technischen Handbuch angegeben und beschrieben sind;
4. eine Sicherung gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere, elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse;
5. eine verpflichtende aufsichtsbehördliche Standortbewilligung für jeden einzelnen Automatensalon sowie eine laufende Berichterstattung an das Finanzamt Österreich über die erteilten landesrechtlichen Bewilligungsbescheide der Betreiber von Automatensalons und eine Übermittlung einer Aufstellung aller landesrechtlich bewilligten Glücksspielautomaten unter Angabe ihrer bewilligten Standorte und Nennung des Betreibers in elektronischer Form zur Sicherstellung der damit verbundenen Abgabenleistung sowie für glücksspielrechtliche Überwachungen;
6. eine Kontrolle durch Landesbehörden auf Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen unter sinngemäßer Anwendung des § 23;
7. eine verpflichtende Zusammenarbeit der Landesbehörden mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Finanzamt Österreich in Aufsichtsangelegenheiten;
8. dass während der Übergangszeit nach § 60 Abs. 25 Z 2 Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten nur insoweit ausgeübt werden können, als im selben Ausmaß aufrechte und zum 15. März 2010 tatsächlich ausgeübte landesrechtliche Bewilligungen für Glücksspielautomaten nach § 4 Abs. 2 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz in diesem Bundesland in der Übergangszeit auslaufen oder vorzeitig unwiderruflich zurückgelegt werden, wobei für neue Bewilligungen die höchstzulässige Anzahl an Glücksspielautomaten gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden darf;
9. die (sinngemäße) Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31b, 51 sowie 56 Abs. 1 GSpG;
10. eine Parteistellung des Bundesministers für Finanzen in allen Angelegenheiten des § 5.

(8) Bei Verstoß eines Bewilligungsinhabers gegen die oben genannten Verpflichtungen sowie gegen die Verpflichtungen aus der elektronischen Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3

kann der Bundesminister für Finanzen einen Antrag auf die Verhängung von Sanktionen im Sinne des § 23 durch die Landesbehörde stellen.

(9) § 19 Abs. 1 FM-GwG gilt sinngemäß für Bewilligungsinhaber von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten und Wettunternehmer sowie deren Beschäftigte.“

IV.1.2. Landesgesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe, zuletzt geändert durch LGBl. 28/2024 (Oö. Glücksspielautomatengesetz – Oö. GSpAG), jedoch aufgrund von Übergangsbestimmungen in der hier anzuwendenden Fassung vor der soeben bezeichneten Novelle:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. GSpAG regelt dieses Landesgesetz Ausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 GSpG im Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten in Automatensalons oder in Einzelaufstellung.

Nach § 2 Z 2 Oö. GSpAG ist ein Glücksspielautomat eine technische Vorrichtung zur Durchführung von Glücksspielen (also einem Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt; § 2 Z 1 leg. cit).

Unter einer Ausspielung mit Glücksspielautomaten ist gemäß § 2 Z 3 und 4 Oö. GSpAG ein Glücksspiel zu verstehen, das eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und bei dem Spielerinnen oder Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und bei dem vom Unternehmer, von Spielerinnen oder Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt (Gewinn) wird, sofern es sich nicht um eine Warenausspielung gemäß § 4 Abs. 3 GSpG handelt, und bei der die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt.

Die Aufstellung und der Betrieb von Glücksspielautomaten kann entweder in Automatensalons (eine ortsfeste, öffentlich zugängliche Betriebsstätte mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten; § 2 Z 5 Oö. GSpAG) oder in Form der Einzelaufstellung (Aufstellung und der Betrieb von bis zu drei Glücksspielautomaten in derselben Betriebsräumlichkeit; § 2 Z 8 Oö. GSpAG) erfolgen.

„2. ABSCHNITT
BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 3

Auspielbewilligung

(1) Die Auspielung mit Glücksspielautomaten darf nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Insgesamt dürfen drei Bewilligungen zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten im Bundesland Oberösterreich erteilt werden. Die Bewilligungserteilung erfolgt nach vorheriger öffentlicher und transparenter Interessentensuche durch die Landesregierung.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 darf nur einer juristischen Person erteilt werden, die

1. eine Kapitalgesellschaft mit einem Aufsichtsrat ist,
2. keinen wirtschaftlichen Eigentümer im Sinn des § 2 Z 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz hat, durch dessen Einfluss eine Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist,
3. über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens 8.000 Euro je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten verfügt, wobei die rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Art und Weise nachzuweisen ist und die Mittel mit einem Haftungsbetrag von zumindest 20 % des Mindeststamm- oder Mindestgrundkapitals sicherzustellen sind,
4. eine oder mehrere Geschäftsleiterinnen bzw. einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellt, die auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt,
5. eine Konzernstruktur vorweist, die eine wirksame Aufsicht über die Bewilligungsinhaberin nicht behindert,
6. Maßnahmen vorsieht, die gemäß § 2 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes eine über einen Zentralcomputer vernetzte Durchführung der Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH ermöglichen,
7. ein Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutz-einrichtungen vorweist,
8. ein Konzept über ein Kontrollsystem und die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche und der Spielzeiten der Spielerinnen und Spieler vorlegt sowie
9. ein Entsenderecht des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter mit Kontrollrechten im Sinn des § 76 Bankwesengesetz vorsieht.

(Anm: LGBl. Nr. 33/2018)

(3) Die Bewilligung ist schriftlich mit Bescheid zu erteilen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Abgaben, der Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz, der Geldwäscheverbeugung sowie der Aufsicht dient. Unter diesen Voraussetzungen können auch nachträglich Auflagen vorgeschrieben werden. Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung; diese ist mit längstens 15 Jahren zu begrenzen;

2. die Höhe und Art der zu leistenden Sicherstellung;
3. die Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten sowie die Frist für ihre Aufstellung;
4. die Einhaltung der Maßnahmen zum Spielerschutz, der Geldwäscheprevention und der Aufsicht;
5. eine Betriebspflicht.

(4) Bei der Anzahl gemäß Abs. 3 Z 3 darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1.200 Einwohner insgesamt im Bundesland Oberösterreich nicht überschritten werden. Die Einwohnerzahl des Bundeslandes Oberösterreich bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstands oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung maßgeblich ist.

(5) Treten mehrere Bewilligungswerberinnen, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, gleichzeitig auf, so hat die Landesregierung derjenigen Bewilligungswerberin den Vorzug zu geben, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 4, 5, 7 und 8 am besten erfüllt.

(6) Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die ihr übertragene Bewilligung ununterbrochen und unter vollständiger Aufstellung aller bewilligten Glücksspielautomaten durchzuführen. Bei Verzicht auf die erteilte Bewilligung oder Zurücklegung der Bewilligung nach Beginn der Betriebsaufnahme hat die Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Die Frist ist so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf eine neue Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten durchführen kann.

(6a) Bei nachträglichem Wegfall des Bewilligungsbescheids hat die Bewilligungsinhaberin die Bewilligung bis zur Erteilung einer neuen Bewilligung, längstens jedoch bis zu 18 Monaten weiter auszuüben. Wird über fristgerecht eingebrachte Anträge nicht vor Ablauf der Bewilligungsdauer entschieden, hat die zuletzt berechnete Bewilligungsinhaberin die Bewilligung während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter auszuüben. (Anm: LGBl.Nr. 29/2014)

(7) Die Landesregierung hat den Bundesminister für Finanzen von jedem Bewilligungsverfahren betreffend eine Ausspielbewilligung unverzüglich zu verständigen.

(8) Die Behörde kann nachträglich Auflagen vorschreiben, wenn dies zur Einhaltung des Spielerschutzes oder zur Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH erforderlich ist.

[...]

3. ABSCHNITT SPIELERSCHUTZ UND GELDWÄSCHEVORBEUGUNG § 11

Automatensalonbesucher

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat durch ein entsprechendes Zutrittssystem sicherzustellen, dass nur Personen einen Automatensalon besuchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dies durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. (Anm: LGBl. Nr. 33/2018)

(1a) Die Bewilligungsinhaberin hat für jede Spielteilnehmerin und jeden Spielteilnehmer eine laufend nummerierte Spielerkarte zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen, auf der der Name der

BewilligungsinhaberIn sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild der SpielteilnehmerIn bzw. des Spielteilnehmers sowie das (Erst-)Ausstellungsdatum angebracht ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für eine Person ausgestellt wurden, jeweils nur eine Karte für diese Person gültig ist, und nur diese Karte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei der Ausstellung einer neuen Spielerkarte für eine Person auf diese Spielerkarte übertragen werden. Die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenen Spielerkarte zumindest gleichwertig sind. (Anm: LGBl. Nr. 33/2018)

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in einem Automatensalon verboten. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Geschäftsleitung Zutritt.

(3) Die Geschäftsleitung eines Automatensalons kann Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch des Automatensalons ausschließen. Die Geschäftsleitung hat ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit zumindest einer Spielerschutzeinrichtung im Umgang mit Spielsucht wiederkehrend alle drei Jahre zu schulen.

(4) Entsteht bei einer Spielerin oder einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer bzw. seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie bzw. er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Geschäftsleitung wie folgt vorzugehen:

1. Es sind Auskünfte bei einer unabhängigen Einrichtung einzuholen, die Bonitätsauskünfte erteilt. Wird durch diese Auskünfte die begründete Annahme, dass die fortgesetzte und unveränderte Teilnahme am Spiel das konkrete Existenzminimum dieser Spielerin bzw. dieses Spielers gefährdet, bestätigt, hat die BewilligungsinhaberIn durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der SpielteilnehmerIn bzw. dem Spielteilnehmer ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die SpielteilnehmerIn bzw. der Spielteilnehmer auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und sind der SpielteilnehmerIn bzw. dem Spielteilnehmer Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten. Nimmt die SpielteilnehmerIn bzw. der Spielteilnehmer trotz dieses Beratungsgesprächs unverändert häufig und intensiv am Spiel teil oder verweigert sie bzw. er dieses Beratungsgespräch, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr bzw. ihm den Besuch dieses sowie sämtlicher von der BewilligungsinhaberIn betriebenen Automatensalons dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.
2. Ist die Einholung unabhängiger Bonitätsauskünfte nicht möglich oder sind diese nicht aussagekräftig, so hat die Geschäftsleitung durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der SpielteilnehmerIn bzw. dem Spielteilnehmer ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die SpielteilnehmerIn bzw. der Spielteilnehmer auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und sind der SpielteilnehmerIn bzw. dem Spielteilnehmer Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten. Im Anschluss daran ist die SpielteilnehmerIn bzw. der Spielteilnehmer zu befragen, ob ihre bzw. seine Einkommens- und Vermögenssituation derart ist, dass durch ihre bzw. seine Teilnahme am Spiel ihr bzw. sein konkretes Existenzminimum gefährdet ist. Wird durch das Beratungsgespräch und die Befragung der SpielteilnehmerIn

bzw. der Spielteilnehmer über eine allfällige Gefährdung ihres bzw. seines Existenzminimums die begründete Annahme bestätigt, dass die fortgesetzte und nach Häufigkeit und Intensität unveränderte Teilnahme am Spiel ihr bzw. sein konkretes Existenzminimum gefährden würde, oder verweigert die Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer das Beratungsgespräch oder die Auskunft, ob eine Gefährdung ihres bzw. seines Existenzminimums vorliegt, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr bzw. ihm den Besuch des Automatensalons dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.

(5) Eine über die Einholung der unabhängigen Bonitätsauskünfte, das Beratungsgespräch oder die Befragung der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers hinausgehende Überprüfungs- und Nachforschungspflicht der Geschäftsleitung besteht nicht.

(6) Verletzt die Geschäftsleitung ihre vorgeschriebenen Pflichten und beeinträchtigt die Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer durch die deshalb unveränderte Teilnahme am Spiel ihr bzw. sein konkretes Existenzminimum, haftet die Bewilligungsinhaberin für die dadurch während der unveränderten Teilnahme am Spiel eintretenden Verluste. (*Anm: LGBl.Nr. 29/2014*)

(7) Die Haftung ist innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Verlust gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung der Bewilligungsinhaberin besteht nicht, sofern die Spielerin oder der Spieler bei der Befragung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wenn der Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur leichte Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. Die Haftung besteht jedoch, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben offensichtlich ist.

(8) Den Besucherinnen bzw. Besuchern eines Automatensalons ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(9) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 8 mit sich führt, so hat die Geschäftsleitung diese vom Besuch des Automatensalons auszuschließen.

§ 12

Maßnahmen bei Einzelaufstellung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat durch ein Identifikationssystem sicherzustellen, dass an Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur Personen spielen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dies durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. Die Glücksspielautomaten dürfen nur in Räumlichkeiten aufgestellt werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. (*Anm: LGBl. Nr. 33/2018*)

(2) Die Bewilligungsinhaberin oder deren Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner haben für jede Spielteilnehmerin und jeden Spielteilnehmer eine laufend nummerierte Spielerkarte zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen, auf der der Name der Bewilligungsinhaberin sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers sowie das (Erst-)Ausstellungsdatum angebracht sind; dabei ist sicherzustellen, dass pro Spielerin bzw. Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für eine Spielerin bzw. einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für eine Spielerin bzw. einen Spieler gültig ist, und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für

eine Spielteilnehmerin bzw. einen Spielteilnehmer auf diese Spielerkarte übertragen werden. Die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenen Spielerkarte zumindest gleichwertig sind. (Anm: LGBl. Nr. 33/2018)

(3) Entsteht bei einer Spielerin bzw. einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer bzw. seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie bzw. er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner der BewilligungsinhaberIn dies zu melden. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß.

(4) Der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(5) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 4 mit sich führt, so hat die BewilligungsinhaberIn oder deren Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner diese Person vom Spiel an den aufgestellten Glücksspielautomaten auszuschließen.

§ 13

Spielverlauf und Spielprogramme

(1) Die BewilligungsinhaberIn hat für einen spieterschutzorientierten Spielverlauf Sorge zu tragen. Ein Spieterschutz orientierter Spielverlauf besteht bei Aufstellung in Automatenalons, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der Spielteilnehmerinnen bzw. Spielteilnehmer höchstens 5 Euro pro Spiel beträgt,
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 5.000 Euro pro Spiel nicht überschreiten,
3. jedes Spiel zumindest zwei Sekunden dauert und von den Spielteilnehmerinnen bzw. Spielteilnehmern gesondert ausgelöst wird,
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spiels erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchstesatz nach Z 1 übersteigt noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird,
5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchstesatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spiels durchgeführten Begleitspielen nicht möglich ist,
6. keine Jackpots ausgespielt werden,
7. nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer einer Spielteilnehmerin bzw. eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat abschaltet (Abkühlungsphase) und
8. das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für drei Stunden je Spielerin bzw. Spieler innerhalb von 24 Stunden erlaubt ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).

(2) Ein spieterschutzorientierter Spielverlauf besteht bei Aufstellung in den Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin bzw. eines Vertragspartners, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der Spielerinnen bzw. Spieler höchstens 1 Euro pro Spiel beträgt,
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1.000 Euro pro Spiel nicht überschreiten,

3. jedes Spiel zumindest zwei Sekunden dauert und von den Spielteilnehmerinnen bzw. Spielteilnehmern gesondert ausgelöst wird,
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spiels erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird,
5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spiels durchgeführten Begleitspielen nicht möglich ist,
6. keine Jackpots ausgespielt werden und
7. das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für 3 Stunden je Spielerin bzw. Spieler innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).

(3) Während der Abkühlphase gemäß Abs. 1 Z 7 dürfen weder Einsätze angenommen noch Gewinne erzielt werden. Die Auszahlung des bisherigen Gewinn Guthabens ist davon nicht betroffen. Der Eintritt der Abkühlphase ist am Display des Glücksspielautomaten zeitgerecht in geeigneter Form anzukündigen.

(4) Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgröße ist am Glücksspielautomaten anzuzeigen, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in Automatensalons in einer Bandbreite von 85 % bis 95 %, bei Einzelaufstellung in einer Bandbreite von 82 % bis 92 % liegen muss und nur nach vorheriger Bekanntgabe an die Landesregierung geändert werden darf. Werden der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen, bei Aufstellung in Automatensalons über 95 %, bei Einzelaufstellung über 92 % liegen.

(5) Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornografischen Darstellungen sind verboten.

(6) Die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass jede Spielerin und jeder Spieler jederzeit in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten Einsicht nehmen kann.

§ 14

Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen. Bei der Bewertung von Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat sie die Anlagen I bis III des FM-GwG anzuwenden. (*Anm: LGBI. Nr. 29/2020*)

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat als Maßnahme zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:

1. stets die Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG (Identitätsfeststellung der Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer) sowie alle Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus der sinngemäßen Anwendung folgender Bestimmungen des FM-GwG für sie ergeben: § 5 Z 1, 2, 4 und 5 iVm. § 6 Abs. 1 Z 2 bis 7, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, 2, 5 bis 7, § 9 Abs. 2 und 3, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2 und 4, § 17, §§ 19 bis 22, § 23 Abs. 1 bis 6, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 40 Abs. 1;

2. wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme ergibt, dass eine Spielteilnehmerin bzw. ein Spielteilnehmer nicht auf eigene Rechnung handelt, diese bzw. diesen aufzufordern, den Treugeber mit den gemäß § 6 Abs. 3 Schlussteil FM-GwG vorgesehenen Mitteln nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, so ist die Spielteilnahme zu versagen und die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen;
3. bei Einsätzen in Höhe von 2.000 Euro oder mehr pro Person und Tag oder ergibt sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 7 FM-GwG sinngemäß anzuwenden;
4. in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 1 iVm. § 9a Abs. 1 FM-GwG anzuwenden;
5. im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse nach Abs. 1 oder auf andere Weise festgestellten erhöhten Risikos verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden; ergibt die Risikoanalyse nach Abs. 1 ein geringes Risiko in bestimmten Bereichen, können vereinfachte Sorgfaltspflichten nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 bis 4 FM-GwG angewendet werden;
6. im Fall von politisch exponierten Personen verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 1 iVm. § 11 Abs. 1, 3 und 4 FM-GwG anzuwenden.

(Anm: LGBl. Nr. 29/2020)

(3) Die Bewilligungsinhaberin ist nach Maßgabe des § 9 WiEReg zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt; sie hat die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 7 WiEReg einzuhalten. Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Bewilligungsinhaberin auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde zu übermitteln und laufend aktuell zu halten. *(Anm: LGBl. Nr. 86/2019, 29/2020)*

(Anm: LGBl. Nr. 33/2018, 86/2019)

[...]"

IV.2. Allgemein ist zunächst voranzustellen, dass Gegenstand dieses Verfahrens ausschließlich die Bewilligung für die Ausspielung mit Glücksspielautomaten iSd § 3 Oö. GSpAG bildet. Außerhalb des skizzierten rechtlichen Rahmens liegende Themenbereiche und diesbezüglich ohnehin lediglich vereinzelt erstattete Vorbringen der Bewilligungswerberinnen (z.B. betreffend Online-Glücksspiel, gewerberechtliche oder etwa datenschutzrechtliche Belange) sind im gegebenen Fall nicht zu berücksichtigen. Die verfahrensgegenständliche Angelegenheit zielt daher auf die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 – 9 Oö. GSpAG, in weiterer Folge – soweit schon vorweggenommen – auf eine Auswahl-/Vorzugsentscheidung nach § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG (ausschlaggebend, welche Anträge/Konzepte die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Z 4, 5, 7 und 8 am besten erfüllen), auf das Erfordernis von Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen iSd § 3 Abs. 3 leg. cit.) und schließlich auf die Anzahl zulässiger Glücksspielautomaten (§ 3 Abs. 4 leg. cit.).

Zur anwendbaren Rechtslage ist der Vollständigkeit halber auszuführen, dass die jüngst mit LGBI. Nr. 28/2024 kundgemachte Novelle zum Oö. GSpAG zwar im Entscheidungszeitpunkt bereits in Kraft getreten war (Art. II Abs. 1), jedoch anhängige individuelle Verwaltungs(gerichts)verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind (Art. II Abs. 2).

Zur Aufstellungsart: Ob eine Bewilligung für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten entweder für eine Aufstellung in Automatensalons, für eine Einzelaufstellung oder für eine sog. „gemischte“ Aufstellung erteilt wird, ist in rechtlicher Hinsicht in Ermangelung eines vom Gesetzgeber selbst näher festgelegten Verhältnisses grundsätzlich als (Auswahl-) Ermessensentscheidung zu qualifizieren (vgl. VwGH 30.08.2016, Ro 2014/02/0008; Oö. UVS 16.08.2013, VwSen-740050/31/Gf/Rt, VwSen-740051/31/Gf/Rt, VwSen-740052/24/Gf/Rt, insb. unter Pkt. 3.3.). Der Gesetzgeber hat hierüber der für die Vollziehung des Oö. GSpAG zuständigen Bewilligungsbehörde, nämlich der bB, einen relativ weitreichenden Gestaltungsspielraum geschaffen und ist der bB mit ihrem Verweis auf die – für die Bewilligungswerberinnen – größtmögliche Entscheidungsfreiheit durch das erkennende Gericht nicht entgegenzutreten. Wenngleich mit den verschiedenen Aufstellungsarten für sich genommen gewisse Vor- und Nachteile verbunden sein mögen, ist der bB jedenfalls zu folgen, wenn sie in ihrer Entscheidung dartut (vgl. S. 27 im angefochtenen Bescheid), dass die Art der begehrten Aufstellung isoliert betrachtet für die Besser- oder Schlechterstellung eines beantragten Konzepts nicht relevant ist. Anders gewendet ist die Aufstellungsart kein Kriterium gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 – 9 iVm Abs. 5 Oö. GSpAG.

Zur Verwaltungsverfahrensgemeinschaft: Auch ist die bB zutreffend davon ausgegangen, dass im gegebenen Fall eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft zu bilden war. Dies vor dem Hintergrund, dass dem einschlägigen MaterienGesetz zufolge eine begrenzte Anzahl (drei) von Berechtigungen für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten zu vergeben ist (§ 3 Abs. 1 Oö. GSpAG), insgesamt aber vier Unternehmen die Erteilung einer Bewilligung beantragt haben. Wenn nämlich unter mehreren gleichzeitig auftretenden Bewilligungswerberinnen denjenigen der Vorzug zu geben ist, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Z 4, 5, 7 und 8 Oö. GSpAG am besten erfüllen, setzt dies offenkundig einen vorangehenden Vergleich (der jeweiligen Konzepte) zwischen solchen Antragstellerinnen voraus. Das Vorliegen einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft führt dazu, dass keine Einzel-, sondern ein Gesamtverfahren durchzuführen sind und eine einzige, allen Bewerberinnen gegenüber zu erlassende Entscheidung (Bescheid bzw. Erkenntnis) zu treffen ist. Dabei ist sowohl die Zuerkennung des Rechts an einen Bewerber bzw. hier mehreren Bewerberinnen und gleichzeitig die Abweisung der übrigen Bewerbenden auszusprechen. Sämtliche Bewerbende haben Parteistellung und die Möglichkeit, die Entscheidung mit einem Rechtsmittel anzufechten (vgl. zum Ganzen etwa bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 8 Rz 17 ff. [Stand: 01.01.2014, rdb.at]). Dass spezifisch bei der Vergabe von Ausspielbewilligungen mit

Glücksspielautomaten im Falle von mehreren Bewilligungswerberinnen eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft zu bilden ist, ergibt sich auch aus der einschlägigen Judikatur (z.B. VwGH 04.08.2005, 2004/17/0035; eingehend dazu Oö. UVS 16.08.2013, VwSen-740050/31/Gf/Rt, VwSen-740051/31/Gf/Rt, VwSen-740052/24/Gf/Rt, v.a. unter Pkt. 3.4.). Für den hier gegenständlichen Fall ist hervorzuheben, dass den Parteienrechten angemessen Rechnung getragen wurde, indem z.B. schon im Behördenverfahren im Zuge einer mehrtägig abgehaltenen Akteneinsicht sämtlichen Bewilligungswerberinnen die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens (in die Konzepte der Mitbewerberinnen soweit dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstanden) und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme (Parteiengehör) eingeräumt wurde. Auch war das abgeführte verwaltungsgerichtliche Verfahren von größtmöglicher Transparenz geprägt und wurden den Bewilligungswerberinnen – schon unabhängig von der abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung – sämtliche Stellungnahmen der Mitbewerberinnen und die eingeholte Sachverständigen-Beurteilung stets mit der Möglichkeit zur Äußerung zur Kenntnis gebracht.

IV.3. Zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 – 9 Oö. GSpAG durch sämtliche Bewilligungswerberinnen dem Grunde nach, d.h. unmittelbar nachfolgend noch ohne Wertung im Sinne einer qualitativen Besser- oder Schlechterstellung (Auswahl-/Vorzugsentscheidung gemäß § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG) der jeweiligen Konzepte:

Die bereits von der bB aus den Feststellungen abgeleiteten Ergebnisse, dass sämtliche Bewilligungswerberinnen die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. GSpAG (Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat) und § 3 Abs. 2 Z 2 Oö. GSpAG (keine Gefährdung der ordnungspolitischen Zuverlässigkeit durch wirtschaftliche Eigentümer) erfüllen, sind im Beschwerdeverfahren zu keiner Zeit bestritten worden und ergibt sich die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch alle Bewilligungswerberinnen freilich auch aus den nicht in Zweifel zu ziehenden Erhebungen im gegenständlichen Rechtsmittelverfahren.

Die Anforderungen an das Kapital gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. GSpAG iVm Punkt 5.3. der Ausschreibungsunterlage zur Interessentensuche sind ausweislich der beigebrachten Nachweise, Prüfberichte, Bankgarantien etc. sowie unter Verweis auf die ergangene Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen der K A T, Ing. Mag. P, – sowie in den wesentlichen Belangen unumstritten – von allen Bewilligungswerberinnen als erbracht anzusehen. Lediglich im Behördenverfahren vereinzelt vorgetragene Bedenken ist wie folgt zu begegnen:

Der bB ist uneingeschränkt zuzustimmen, wenn sie im angefochtenen Bescheid bei der Bf lediglich von einer minimalen Unzulänglichkeit bei der Formulierung der vorgelegten Bankgarantie (vgl. S. 36: „*textliche Abweichung vom Muster*“) ausgeht. Vielmehr kommt aber unmissverständlich aus der verbindlichen Zusage

der betreffenden Bank hervor, dass der vorgesehene Haftungsbetrag für den hier relevanten Garantiezweck (Garantieübernahme bis 627.200 Euro für Landesausstellungen mit Glücksspielautomaten in Oberösterreich) tatsächlich sichergestellt wird. Es sind damit auch vor dem Hintergrund der schon von der bB ins Treffen geführten Rechtsprechung (VwGH 31.07.2014, Ro 2014/02/0026) hinsichtlich der Bf Zweifel ob der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. GSpAG seitens des erkennenden Gerichts nicht entstanden.

Sofern im Hinblick auf den Beginn der 15-jährigen Laufzeit bei der von der Z vorgelegten Bankgarantie – wenn überhaupt – Zweifel zu hegen waren, so wurden diese unverkennbar mit schriftlicher Bestätigung der garantieausstellenden Bank vom 07.02.2023 dahingehend ausgeräumt, dass die 15-jährige Laufzeit ausdrücklich ab rechtskräftig erteilter Bewilligung beginnt. Auch in Bezug auf die Laufzeit der Bankgarantie der Bf („*ab erteilter Bewilligung*“) ist rechtlich ausschließlich jenes Verständnis zugrunde zu legen, dass damit nur eine rechtskräftig erteilte Bewilligung gemeint ist. Dies alleine schon vor dem Hintergrund allgemeiner Grundsätze, nämlich dass mit der Ausübung der Bewilligung –, wenn wie hier gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist – vor Eintritt der Rechtskraft nicht begonnen werden darf. Insgesamt ist daher ohne jeden Zweifel für sämtliche Bewilligungswerberinnen zu konstatieren, dass diese die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. GSpAG erfüllen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG darf die Bewilligung nach § 3 Abs. 1 leg. cit. nur einer juristischen Person erteilt werden, die eine oder mehrere Geschäftsleiterinnen bzw. einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellt, die auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 GewO 1994 vorliegt. Unter Hinweis auf die getroffenen Feststellungen bzw. die von den Bewilligungswerberinnen beigebrachten Nachweise ist dies nicht zweifelhaft. Über sämtliche geschäftsleitende Personen liegen entsprechende Dokumente (Lebensläufe, Schulungsbestätigungen etc.) vor, die die fachliche Eignung nach § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG bescheinigen. Auch liegen jeweils keine Gewerbeausschlussgründe vor. Anfänglich im Behördenverfahren ohnehin nur fragmentarisch entstandene Unklarheiten, die insbesondere seitens der Y vor allem in Bezug auf verwendete Bezeichnungen oder Begrifflichkeiten aufgeworfen wurden, konnten zweifelsfrei infolge behördlicherseits eingemahnter Klarstellungen bereinigt werden (siehe dazu S. 41 im angefochtenen Bescheid). Hinsichtlich der Bf haben zudem die Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden von Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten keine Bedenken ob der Erfüllung des § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG erbracht. Sofern dennoch nicht nur alleine seitens der Mitbewerbenden der Bf bestimmte Sachverhalte in anderen Bundesländern (Nö.: Registrierung eines bereits zuvor gesperrten Spielers; Nö.: Zutritt in ein Lokal und Zugang zum Spiel durch einen Minderjährigen; Stmk.: unzureichende Umsetzung von Vorgaben durch die Mutter-

gesellschaft der Bf) zum Vorwurf gemacht werden, so wird darauf in diesem Erkenntnis jedenfalls noch an anderer Stelle eingegangen.

In rechtlicher Hinsicht verbleibt im Hinblick auf die vollständige Subsumtion des § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG einzig das in Beilage 3 der VHS vom 23.04.2024 erstattete Vorbringen der Bf erörterungsbedürftig: Die Bf vermeinte darin – auch unter Verweis auf eine Novelle zur Steiermärkischen Rechtslage – kurzum, dass die zuvor bezeichnete Bestimmung bzw. die entsprechende bundesgesetzliche Vorgabe des § 5 Abs. 2 Z 5 GSpG nur dahingehend zu verstehen sei, dass Geschäftsleitende ausschließlich nach außen hin vertretungsbefugte Personen mit einer Prokura oder der Funktion des Geschäftsführers (in Bezug auf eine Aktiengesellschaft richtig: Vorstand) sein dürfen und würde dieser Mangel bei der Y zu Tage treten und diese damit schon die ordnungspolitischen Anforderungen nicht einmal erfüllen. Das erkennende Gericht teilt die diesbezüglich geäußerte Rechtsansicht der Bf aufgrund folgender Überlegungen nicht:

§ 5 Abs. 2 Z 5 GSpG beinhaltet bundesgesetzliche Mindestvorgaben (vgl. VwGH 24.4.2015, 2013/17/0798), in deren Rahmen die Bundesländer die Möglichkeit haben, Landesausspielungen – wie hier gemäß Oö. GSpAG – vorzusehen. § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG wurde den normativen Vorgaben des § 5 Abs. 2 Z 5 GSpG legislativ nahezu ident nachgebildet. Beide Bestimmungen setzen jedenfalls die Bestellung von Geschäftsleitenden, u.a. mit entsprechender fachlicher Eignung, jedoch ausdrücklich ohne spezifische gesellschaftsrechtliche Stellung (Organfunktion, Prokura) voraus. Den beiden Gesetzgebern kann damit in keinem Fall unterstellt werden, dass bei den – in der Regel für einen bestimmten Standort verantwortlichen (etwa Automaten Salon) – geschäftsleitenden Personen zugleich eine Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft nach außen hin gegeben sein muss. Im gegenteiligen Fall hätte sich der bzw. hätten sich allenfalls beide Gesetzgeber und damit auch der die Mindestregelungen vorgebende Bundesgesetzgeber alleine schon einer anderen Terminologie bedient. Dies ist in den vom Bund geschaffenen Mindestvorgaben genauso unterblieben, wie in den vom Oö. Landesgesetzgeber getroffenen Regelungen. Im Unterschied dazu ist ausweislich der hier selbstverständlich nicht einschlägigen Steiermärkischen Rechtslage (§ 5 Z 5 StGSG: „einen/eine zur Vertretung nach außen befugten/befugte Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin“; [Unterstreichung nicht im Original]) durchaus anderes vorgesehen. Doch damit zeigt die Bf bereits selbst die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen auf, sodass dem Oö. Normgeber gerade die Regelungen fremder Bundesländer nicht zusinnbar sind und ihr diesbezügliches Vorbringen somit ins Leere geht. Dass den (teils) namhaft gemachten Geschäftsleitenden zugleich keine Außenvertretungsbefugnis der Aktiengesellschaft zukommt, schadet für die vorgelegten Konzepte nach der Oö. Rechtslage (§ 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG) demnach nicht. Im Ergebnis bedeutet das, dass sämtliche Bewilligungswerberinnen die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG erfüllen.

§ 3 Abs. 2 Z 5 Oö. GSpAG verlangt für die an eine juristische Person zu erteilende Bewilligung nach Abs. 1 leg. cit. eine Konzernstruktur, die eine wirksame Aufsicht über die Bewilligungsinhaberin nicht behindert. Das erkennende Gericht teilt die grundsätzlichen Ausführungen der bB, dass die jeweiligen Konzernstrukturen der Bewilligungswerberinnen mittels entsprechender Organigramme nachvollziehbar dargestellt wurden. Untermauert wird dies auch durch die eingereichten Konzepte bzgl. die Betriebsführung und einzelner Tätigkeitsbereiche, den Satzungen und dem Firmenbuchstand. In Oberösterreich sammelte zudem die bB mit der X, Y und Z über mehrere Jahre Erfahrungen, die zum Ergebnis führen, dass an einer wirksamen Aufsicht über diese Gesellschaften keine Zweifel zu hegen sind. Wenngleich die bB – in Ermangelung einer Ausspielbewilligung bzw. Geschäftstätigkeit in Oberösterreich – über keine eigenen Erfahrungswerte hinsichtlich einer wirksamen Aufsicht über die Bf verfügt, wird von der bB sowohl deren Konzept (insbesondere Organigramm der Konzernstruktur, Betriebsführung der Gesellschaft, Verantwortungsbereiche einzelner Personen) als auch – vor allem gestützt auf die Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden anderer Bundesländer – von einer grundsätzlich funktionierenden Zusammenarbeit in der Praxis ausgegangen. Dem fügt das LVwG OÖ hinzu, dass den von der Bf eingereichten Unterlagen jedenfalls ein struktureller und unmittelbar dem Konzept selbst anhaftender Nachteil betreffend eine wirksame Aufsicht keineswegs zuzurechnen ist. Anders gewendet ist aus dem Konzept der Bf ein grundsätzlicher Mangel, der dazu führen würde, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. GSpAG schon prinzipiell nicht erfüllt werden, nicht zu erkennen. Dieser Umstand wird auch durch die Stellungnahmen der Niederösterreichischen, Steiermärkischen und Kärntner Landesregierungen erhärtet. Neuerlich gilt es darauf hinzuweisen, dass die zu problematisierenden Sachverhalte in anderen Bundesländern dennoch weiter unten einer entsprechenden Aufarbeitung unterzogen werden. Insgesamt ist aber die – ohnehin nicht substantiell bestrittene – Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. GSpAG durch sämtliche Bewilligungswerberinnen zu konstatieren.

Nach § 3 Abs. 2 Z 6 Oö. GSpAG bedarf es Maßnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 GSpG eine über einen Zentralcomputer vernetzte Durchführung der Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die BRZ GmbH ermöglichen. Alle Bewilligungswerberinnen haben ausweislich ihrer in der Beweiswürdigung angeführten Antragsunterlagen diesbezügliche Nachweise erbracht und ist dies im Beschwerdeverfahren unbestritten geblieben. Sämtliche Bewilligungswerberinnen verfügen demnach über die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 Oö. GSpAG.

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG darf die Bewilligung nach Abs. 1 nur einer juristischen Person erteilt werden, die ein Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen vorweist. Alle Bewilligungswerberinnen haben geeignete Konzepte vorgelegt, die – wie schon

bei den obigen Feststellungen ausgeführt – qualitativ grundsätzlich nahezu gleichermaßen hochwertig sind und die sich im Wesentlichen eben nur durch Geringfügigkeiten unterscheiden. Die grundsätzliche Erfüllung dieser Voraussetzung durch sämtliche Bewilligungswerberinnen ist unstrittig. Die nähere Prüfung dieser Voraussetzung ist daher alleine in einem Vergleich in qualitativer Hinsicht (Vor-/Nachteile der jeweiligen Konzepte) abzuhandeln und mündet dieser folglich in der sogleich darzulegenden Auswahl-/Vorzugsentscheidung iSd § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG.

Das soeben zu § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG Gesagte gilt auch für die Voraussetzung nach Z 8 leg. cit., nämlich dem Erfordernis der Vorlage eines Konzepts über ein Kontrollsystem und die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche und der Spielzeiten der Spielerinnen und Spieler. Wiederum liegen grundsätzlich hochwertige Konzepte vor und wurde die prinzipielle Erfüllung dieser Voraussetzung durch sämtliche Bewilligungswerberinnen allseits nicht angezweifelt. Aber auch in diesem Zusammenhang ist die nähere Prüfung der Besser-/Schlechterstellung einem Vergleich in qualitativer Hinsicht (Erhebung der jeweiligen Vor-/Nachteile der Konzepte) zu unterziehen. Dem wird ebenfalls in der unten sogleich abzuhandelnden Auswahl-/Vorzugsentscheidung iSd § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG Rechnung getragen.

Zuvor gilt es jedoch der Vollständigkeit halber auszuführen, dass – wiederum gänzlich unbestritten geblieben – alle Bewilligungswerberinnen in ihren Konzepten ein Entsenderecht des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär bzw. eine Staatskommissärin inkl. Stellvertretung mit Kontrollrechten im Sinn des § 76 BWG ausweisen und damit die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 Z 9 Oö. GSpAG von allen Antragstellerinnen als erfüllt gilt.

Im Übrigen ist nicht zweifelhaft, dass sämtliche Bewilligungswerberinnen die Vorgaben betreffend den spielerisch orientierten Spielverlauf (vgl. § 13 Oö. GSpAG) und die Geldwäschevorbeugung (vgl. § 14 Oö. GSpAG) erfüllen.

In Summe ist daher als Zwischenergebnis festzuhalten, dass alle in § 3 Abs. 2 Z 1 – 9 Oö. GSpAG geforderten Voraussetzungen sowohl von der Bf als auch den weiteren Bewilligungswerberinnen grundsätzlich erfüllt werden, sodass im Weiteren gemäß § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG zu prüfen ist, welche Bewilligungswerberinnen die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 4, 5, 7 und 8 am besten erfüllen.

IV.4. Zur Auswahl-/Vorzugsentscheidung iSd § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG:

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG genannten Einzelparameter lässt sich dem Gesetzestext keine Gewichtung entnehmen. Für die Vergabe der Bewilligung ist demnach entscheidend, ob die Bewilligungswerberinnen die Erfüllung der in § 3

Abs. 2 Z 4, 5, 7 und 8 Oö. GSpAG genannten einzelnen Voraussetzungen bei einer zusammenfassenden Gesamtbeurteilung vergleichsweise besser zu gewährleisten scheinen (so schon Oö. UVS 16.08.2013, VwSen-740050/31/Gf/Rt, VwSen-740051/31/Gf/Rt, VwSen-740052/24/Gf/Rt).

IV.4.1. Im Einklang mit der bB gilt es sowohl in Bezug auf § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG als auch § 3 Abs. 2 Z 5 leg. cit. und in erster Linie ausschließlich dem Konzept nach betrachtet festzuhalten, dass eine gleichwertige Eignung aller Einreichunterlagen auszumachen ist. Im behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur vereinzelt – im Ergebnis aber ins Leere gegangene (vgl. oben unter IV.3.) – Vorbringen führten weder dazu, dass eine (etwaig mehrere) Bewilligungswerberin (-nen) die Voraussetzungen der beiden Ziffern überhaupt nicht erfüllen würde(n) noch dazu, dass ein Konzept (etwaig mehrere Konzepte) in qualitativer Hinsicht zu bevorteilen oder nachteilig zu werten wäre(n). Das bedeutet, dass insgesamt am Maßstab dieser beiden Kriterien von einer gleichen Eignung der Konzepte aller Bewilligungswerberinnen auszugehen ist. Inwieweit bei der Bf die in Rede stehenden Sachverhalte in anderen Bundesländern in die diesbezügliche Wertung einfließen, ist erst bei der später zu treffenden Prognoseentscheidung anzuführen. Das bedeutet im Ergebnis, dass auch bei der Auswahl- bzw. Vorzugsentscheidung iSd § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG hinsichtlich der Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 und Z 5 Oö. GSpAG keine, jedenfalls für das erkennende Gericht keine greifbaren, konzeptiven Unterschiede zu gewinnen waren, sodass ausschlaggebende Gründe für eine Besser- oder Schlechterstellung eines bzw. mehrerer Konzepte für diese Bereiche nicht gegeben sind.

IV.4.2. Zur Beurteilung der gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG beantragten Schulungskonzepte ist es zweckmäßig die jeweiligen und oben schon festgestellten Konzepte überblicksartig nochmals in Erinnerung zu rufen, diese aber nur insoweit gegenüberzustellen, als diese wechselseitig divergieren und damit (wenngleich nur geringe) Vor- und Nachteile aufzeigen:

X	Bf	Y	Z
Vorteil aufgrund des Umfangs, der Inhalts, der Methodik und Didaktik sowie aufgrund von Persönlichkeits-tests und Mystery Testing	Gering nachteilig bei der Qualitätssicherung wegen fehlender ISO-Zertifizierung bzw. ISO-Audits (betr. präventionsbeauftragte Person und sonstige Mitarbeitende)	(Geringer) Vorteil aufgrund der Bonitätsprüfung bei der Auswahl bzw. Aufnahme neuer Mitarbeitender	Gering nachteilig bei Präventionsbeauftragten-Schulungen (Stundenanzahl) und bezüglich die Supervision (nur bedarfsorientiert, nicht strukturell)

Die zu § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG vorgelegten Konzepte sind – insoweit der bB und dem ASV folgend – qualitativ grundsätzlich nahezu gleichermaßen hochwertig und

unterscheiden sich diese gesamthaft betrachtet nur im Detail. Die Schulungskonzepte divergieren aber nicht substantiell. Die auffälligsten Unterschiede ergeben sich aufgrund der in der obigen Tabelle dargestellten (geringen) Vor- und Nachteile. Vor diesem Hintergrund ist der bB aber nicht gänzlich zuzustimmen, wenn sie im angefochtenen Bescheid etwa auf S. 68 f. davon ausgeht, dass sich ausschlaggebenden Kriterien für eine Besser- oder Schlechterstellung einzelner Konzepte bei der abschließenden Subsumtion des § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG nicht ausfindig machen lassen. Aus Sicht des erkennenden Gerichts sind nämlich auch lediglich geringfügige, etwaig nur im Bereich von Nuancen liegende, Vor- oder Nachteile in die Wertung iSd § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG miteinzubeziehen. Dies resultiert insbesondere aus der mangelnden näheren Vorgabe in Bezug auf das graduelle Ausmaß dieser vergleichsweisen besseren/schlechteren Eignung, sodass unter Umständen ein auch nur geringfügiger Vor- bzw. Nachteil hinreicht, um die beantragte Bewilligung zu erlangen, was aus einer rechtspolitischen Entscheidung herrührt, die (primär) der (Bundes- als Monopol-) Gesetzgeber und nicht die Vollziehung zu vertreten hat (vgl. Oö. UVS 16.08.2013, VwSen-740050/31/Gf/Rt, VwSen-740051/31/Gf/Rt, VwSen-740052/24/Gf/Rt).

Ausgehend davon wird bei der Beurteilung der vorgelegten Schulungskonzepte seitens des erkennenden Gerichts eine Rangordnung wie folgt bestimmt: Unstrittig nimmt aufgrund der bezeichneten Vorteile in diesem Bereich das Konzept der X Platz eins und jenes der Y Platz zwei in der Rangfolge ein. Auch die beantragten Konzepte der Bf und der Z sind grundsätzlich qualitativ als angemessen anzusehen, dennoch sind beide im Ergebnis als gering mangelhaft zu qualifizieren. Einerseits ist dem Konzept der Bf bei der Qualitätssicherung wegen der fehlenden ISO-Zertifizierung (ISO-Audits) ein geringer Nachteil zuzuschreiben. Andererseits ist das Konzept der Z bei der Präventionsbeauftragten-Schulung hinsichtlich des Stundenausmaßes sowie aufgrund der nur bedarfsorientiert, nicht aber strukturell, vorgesehenen Supervision in Summe gering nachteilig. Das LVwG OÖ erblickt aber keine überzeugenden Argumente, die dazu führen, dass eines dieser beiden Konzepte bei der Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG alleiniger hinter der X und Y an dritter, und ein anderes an vierter, Stelle einzureihen wäre. Dass die Konzepte der Bf und Z in diesem Bereich vielmehr gleichermaßen (ex aequo) hinter den Konzepten der X und Y an dritter Stelle einzureihen sind und eine ausschließlich nominelle Beurteilung der Nachteile zugunsten der Bf (vgl. VHS S. 14) zu kurz gegriffen wäre, stützt sich vor allem auf folgende Überlegungen: Die gänzlich fehlende ISO-Zertifizierung im Konzept der Bf betrifft einen relativ weitreichenden Adressatenkreis (sämtliche [Filial-] Mitarbeitende) und ist eine ISO-Zertifizierung (verglichen mit aufsichtsbehördlichen Überprüfungen) inhaltlich umfangreicher ausgestaltet. Dies führt – fachlicherseits im Einklang stehend – zu einem geringen Mangel im Konzept der Bf. Hingegen betrifft im Z-Konzept die geringere Stundenanzahl einen überschaubareren Adressatenkreis, nämlich lediglich die Präventionsbeauftragten-Schulung, nicht aber sämtliche (Filial-) Mitarbeitende, und verschließt sich die Z auch nicht ausnahmslos einer

Supervision. Diese ist nämlich weniger strukturell, aber immerhin bedarfsorientiert vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der Nachteile im Schulungskonzept der Z insgesamt zwar von – nominell betrachtet – zwei Nachteilen, allerdings jeweils eher sehr geringen Mängeln, die Rede (vgl. etwa die GS 4 S. 8). Vereinfacht ausgedrückt steht ein geringer Mangel (Bf) zwei sehr geringen Mängeln (Z) gegenüber, was seitens des LVwG OÖ zumindest in die Richtung eines nominellen Ausgleichs geht. Aus Sicht des erkennenden Gerichts kann allerdings die rein zahlenmäßige Diskussion sogar dahinstehen, weil jedenfalls viel bedeutender in qualitativer Hinsicht sowohl das Konzept der Bf als auch jenes der Z in diesem Bereich in Zusammenschau jeweils als nur „gering nachteilig“ zu würdigen ist und ein bestechender und vor allem ausschlaggebender Unterschied für eine Besser- bzw. Schlechterstellung des einen oder anderen Konzepts nicht herauszuarbeiten war. Auch das stimmt mit der fachlichen Deutung des ASV OAR S, MA, überein, wenn dieser stets ausführt, dass zu Ungunsten der Z zu berücksichtigende (geringe) Mängel gewiss nicht vorliegen. Abschließend gilt es daher in Bezug auf die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG und demnach als Zwischenergebnis auszuführen, dass bei der Beurteilung der diesbezüglich eingereichten Konzepte die X (1.) und die Y (2.) die beiden ersten Plätze einnehmen, dahinter, also drittplatziert, jeweils die Bf und die Z, das bedeutet gleichauf, einzuordnen sind.

IV.4.3. Zur näheren Beurteilung der vorgelegten Konzepte betreffend das Kontroll- und Warnsystem (§ 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG) ist es zunächst ebenfalls zweckmäßig, unter Rückgriff auf die Feststellungen die wesentlichen Unterschiede und die damit im Zentrum stehenden Vor- und Nachteile der verschiedenen Konzepte überblicksartig nochmals aufzurufen. Dabei ist entsprechend den beantragten Konzepten im Kern der Sache zwischen der Kontrolle des Zugangs zum Glücksspiel (von der Erstregistrierung, über den Zutritt bzw. Check-In bis hin zur Aktivierung des Automaten/Spiels) und dem jeweiligen Warnsystem unter wesentlicher Berücksichtigung monetärer Aspekte (flächendeckendes Screening) zu differenzieren:

Zugang zum Glücksspiel bzw. Kontrolle desselben:

X	Bf	Y	Z
<u>Erstregistrierung:</u> Gering nachteilig wegen fehlender Bonitätsprüfung	<u>Erstregistrierung:</u> Gering nachteilig wegen fehlender Insolvenzprüfung; Gering nachteilig wegen fehlender Bonitätsprüfung	<u>Zutritt (Check-In) und Aktivierung:</u> Gering vorteilhaft wegen der Ver- wendung biometrischer Daten	<u>Zutritt (Check-In) und Aktivierung:</u> Gering vorteilhaft wegen der Ver- wendung biometrischer Daten

	<u>Aktivierung:</u> Gering nachteilig wegen fehlender PIN-Sicherung bei der Spielerkarte		<u>Erstregistrierung:</u> Gering nachteilig wegen fehlender Bonitätsprüfung
--	--	--	--

Mit Ausnahme der Y ist allen Bewilligungswerberinnen gemein, dass ihnen bei der Erstregistrierung aufgrund der fehlenden Bonitätsprüfung ein geringer Mangel zuteil wird. Überdies ist der Bf bei der Erstregistrierung die fehlende Insolvenzprüfung als weiterer geringer Nachteil zuzuschreiben. Bei der Aktivierung des Automaten bzw. Spiels ist der Bf abermals ein – wenngleich für sich genommen geringer – Mangel, nämlich die fehlende PIN-Sicherung bei der Spielerkarte, zuzurechnen. Bei der Y und Z sind beim Zutritt (Check-In) und der Aktivierung des Automaten und Spiels die jedenfalls (d.h. nicht bloß optional) vorgesehene Verwendung biometrischer Daten (Gesichtserkennung oder Fingerabdruck) als geringer Vorteil positiv zu verzeichnen.

Das Erhobene führt nach Ansicht des erkennenden Gerichts dazu, dass betreffend den – zunächst isoliert betrachteten – Zugang zum Glücksspiel bzw. der Kontrolle desselben die Y grundsätzlich das beste Konzept beantragt hat. Auf die Y folgt unmittelbar an zweiter Stelle das Konzept der Z sowie an dritter Stelle jenes der X. Die Bf ist in diesem Bereich aufgrund der aufgezeigten drei (geringen) Nachteile hier nur an letzter Stelle zu reihen. Unabhängig von der soeben getroffenen zahlenmäßigen Reihung rückt aber vor allem auch unter Einbeziehung der schon getroffenen Wertung der Konzepte beim Kriterium des § 3 Abs. 2 Z 7 Oö. GSpAG und in einer zwangsläufig vorzunehmenden Gesamtschau der Fokus auf das Duell zwischen der Bf und der Z um den dritten Platz in den Vordergrund. Dies auch deshalb, als nach dem bisherigen Zwischenergebnis die ersten beiden Plätze nach wie vor von der X und Y – sich verfestigend – eingenommen werden.

Die Konzepte der Bf und Z stehen einander alleine im Hinblick auf den Zugang zum Glücksspiel bzw. der Kontrolle desselben wie folgt gegenüber: Die Bf verzeichnet insgesamt drei geringe Nachteile (fehlende Insolvenzprüfung, mangelnde Bonitätsprüfung [jeweils bei der Erstregistrierung] und fehlende PIN-Sicherung bei der Spielerkarte), die Z hingegen weist in ihrem Konzept den geringen Vorteil der Verwendung biometrischer Daten sowie die gering nachteilige fehlende Bonitätsprüfung bei der Erstregistrierung aus.

Sowohl dem Konzept der Bf als auch jenem der Z haftet zunächst der jeweils geringe und gleich geartete Nachteil der fehlenden Bonitätsprüfung bei der Erstregistrierung eines Spielteilnehmenden an. Dies lässt zweifelsfrei einen Vergleich zwischen den Konzepten dieser beiden Bewilligungswerberinnen insofern zu, als dieser nach Ansicht des erkennenden Gerichts isoliert und vorerst betrachtet dazu führt, dass sich diese beiden geringen Nachteile unmittelbar aufwiegen. Das von der Bf vorgelegte Konzept weist allerdings noch weitere – nur

alleinstehend bedacht jeweils geringe – Mängel auf, nämlich die fehlende Insolvenzprüfung bei der Erstregistrierung und die fehlende PIN-Sicherung bei der Spielerkarte. In Summe verbleiben daher beim Konzept der Bf immer noch zwei weitere geringe Mängel, die insgesamt einen nicht bloß unbedeutenden Rückstand gegenüber dem Konzept der Z bewirken, weil im Hinblick auf Letzterem nicht nur keine weiteren (geringen) Defizite zu verzeichnen sind, sondern vielmehr noch der (geringe) Vorteil des biometrischen Zugangssystems (Gesichtserkennung oder Fingerabdruck beim Check-In und beim unmittelbaren Zugang zum Automaten/Spiel) hinzutritt. Alles in Rechnung gestellt bedeutet das, dass das Konzept in Bezug auf den Zugang zum Glücksspiel nicht nur zahlenmäßig (drei geringe Defizite zulasten der Bf; nur ein geringer Mangel und vor allem ein geringer Vorteil bei der Z) klar zugunsten der Z ausschlägt. In diesem Bereich verschafft sich nämlich das Konzept der Z auch in qualitativer Hinsicht einen bedeutenden Vorsprung gegenüber der Bf, weil nach Ansicht des LVwG OÖ den Anforderungen an ein funktionierendes Zutritts- und Identifikationssystem vor allem auch unter Bedachtnahme auf die dem Gesetz insgesamt zu entnehmenden Grundsätze und Ziele (z.B. § 11 f. Oö. GSpAG) bedeutendes, jedenfalls im Vergleich zum Warnsystem nicht minderes, Gewicht beizumessen ist. Anders ausgedrückt bedeutet das, dass bei der Prüfung des § 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG das Warnsystem (bzw. das monetäre Aspekte berücksichtigende flächendeckende Screening-system) nicht alleinig das maßgebende Tatbestandselement bildet, sondern die spielerinnen- und spielerenschutzrelevante Kontrolle des Zugangs zum Glücksspiel überhaupt zumindest den gleichen Anteil an diesem Prüfkriterium erfährt. Das führt zunächst dazu, dass ein unmittelbarer Vergleich zwischen der Bf und der Z hinsichtlich ihrer vorgelegten Spielzugangs-Konzepte (Erstregistrierung, Zutritt bzw. Check-In, Aktivierung des Automaten/Spiels) nicht bloß unmaßgeblich zugunsten der Z ausfällt.

Warnsystem unter wesentlicher Berücksichtigung monetärer Aspekte:

X	Bf	Y	Z
Qualitativ vorteilhaftestes flächendeckendes Screeningsystem (insb. äußerst ausgeprägte Ampelvariante)	Grundsätzlich flächendeckendes Screeningsystem etabliert, jedoch sehr großzügige Auslösmechanismen	Qualitativ hochwertiges, jedenfalls angemessenes, flächendeckendes Screeningsystem	(nicht bloß gering) Nachteilig wegen gänzlich fehlendem Flächenscreening bzgl. Nettoumsatzverlust (aber keine Kompensation durch tgl. Spitzen-screening)

Das Screening-Konzept als elementarer Bestandteil des Warnsystems der X ist allen anderen Konzepten überlegen. Die gesetzten Parameter des flächenmäßigen Nettoumsatzverlustscreenings sind in den Konzepten der X und Y aber im Wesentlichen deckungsgleich und in beiden Fällen jedenfalls adäquat ausgestaltet. Diese beiden Konzepte nehmen daher bei der isolierten Bewertung des

Warnsystems die ersten beide Plätze ein. Dahinter reiht sich die Bf mit ihrem grundsätzlich etablierten flächendeckenden Screeningsystem ein, jedoch sind – insbesondere verglichen mit den (überdurchschnittlich guten bzw. Standard-) Konzepten von X und Y – die Parameter beim monatlichen Nettoumsatzverlustscreening weitaus großzügiger, nämlich doppelt (junge Erwachsene) bzw. dreimal so hoch (Erwachsene), angesetzt. Damit wird existentiellen Gefährdungen im Konzept der Bf aber weit weniger vorgebeugt bzw. müssen diesbezüglich erst bedeutend höhere Umsatzverluste generiert werden, bis das Screeningsystem diese Problematik aufzeigt und Maßnahmen zugunsten des Spielerinnen- und Spielerschutzes ergriffen werden können. Durch das fehlende Flächenscreening im Konzept der Z ist dieser Bewilligungswerberin in diesem Bereich ein nicht bloß geringfügiger Mangel zu attestieren. Fachlicherseits wurde bestätigt, dass das punktuelle Screening eines Tages-Nettoumsatzverlusts im Z-Konzept grundsätzlich positiv zu vermerken ist, dieses kompensiert jedoch ein Flächenscreening nicht. Es verbleibt daher im Bereich des Warnsystems bei eben zweifelsohne angezeigter Berücksichtigung monetärer Aspekte trotz der äußerst großzügigen Parameter im Konzept der Bf immer noch ein bedeutender Vorsprung gegenüber dem Konzept der Z. Wie schon in den Feststellungen und der Beweiswürdigung ausgeführt, kann die Spielerinnen- und Spielerschutzsoftware „BBB“ diesen – nicht unwesentlichen – Vorsprung aber nicht ausgleichen, zumal diese nur unverbindlich und zu wenig präzise von der Z in Aussicht gestellt wurde.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass die Bewertung des Warnsystems ohne monetäre Aspekte (lediglich Spielzeiten/Dauer etc.) alleine zwar der Z geringe Vorteile (etwa wegen spezifischer Spielzeitlimitierungen entsprechend dem Konzept „AAA“ für junge Erwachsene) gegenüber der Bf (zwei geringe Nachteile: keine freiwillige Spielzeitlimitierung; Parameter der Dauer geringfügig höher) einbringen würde. Den fachlichen Ausführungen folgend würde allerdings die Ausklammerung des „Faktors Geld“ bei vorbeugenden Maßnahmen betreffend die Existenzgefährdung unmissverständlich am Ziel vorbeigehen und zweifelt das erkennende Gericht – entgegen der Ansicht der Z – nicht daran, dass die Berücksichtigung monetärer Aspekte das wirksamste Instrument zur Beurteilung des Warnsystems bzw. existentieller Gefährdung ist und dies dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. Es überzeugt ohne Einschränkung, dass es zur Erkennung von pathologischem Spielverhalten zwingend monetärer Parameter bedarf.

Die Beurteilung der vorgelegten Konzepte betreffend das Kontroll- und Warnsystem (§ 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG) im Gesamten ergibt – kurzum – daher folgendes Bild: Die X und Y nehmen (ohne erforderliche nähere Präzisierung) die beiden ersten Plätze ein. Der Vergleich zwischen der Bf und der Z setzt sich einerseits aus der Beurteilung der Spielzugangs-Konzepte und andererseits der Bewertung des Warnsystems samt Einbeziehung monetärer Aspekte zusammen. Dass das Warnsystem – wie das in vereinzelt Vorbringen und teils auch in den

fachlichen Ausführungen zumindest angeklungen sein mag – der bei den Kriterien des § 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG alleinig ausschlaggebende Faktor sei, wird seitens des erkennenden Gerichts nicht geteilt, setzt doch auch schon den normativen Grundlagen zufolge (vgl. insb. § 11 f. Oö. GSpAG) der Spielerinnen- und Spielerschutz bei weitem früher als beim tatsächlichen Spiel selbst und einem über einen beträchtlichen Zeitraum erfolgten Generieren bestimmter Nettoumsatzverluste an, nämlich schon beim eigentlichen Zugang zum Glücksspiel (Erstregistrierung, Zutritt bzw. Check-In, Aktivierung des Automaten/Spiels) und der Kontrolle desselben. Das gerade in diesem Bereich von der Z beantragte Konzept weist gesamthaft betrachtet wesentliche Vorteile gegenüber dem Konzept der Bf auf. Umgekehrt kann die Bf gegenüber der Z beim Warnsystem ein in bedeutendem Ausmaß besseres Konzept für sich reklamieren. Folglich ist bei den hier in Diskussion stehenden Konzepten der Bf und Z in beiden Fällen von Mängeln auszugehen, die einander im unmittelbaren Vergleich in Summe aber wieder ausgleichen. Es lässt sich damit – anders gewendet – ein ins Gewicht fallender, für das erkennende Gericht „messbarer“ und damit entscheidungswesentlicher Unterschied für eine Besser- oder Schlechterstellung des einen oder anderen Kontroll- und Warnsystems insgesamt auch hier nicht ausmachen.

Eine Beurteilung der in § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG genannten Einzelparameter dahin, welche der Bewilligungswerberinnen die in § 3 Abs. 2 Z 4, 5, 7 und 8 Oö. GSpAG genannten Voraussetzungen vergleichsweise besser zu gewährleisten scheinen, ergibt sohin, dass die Konzepte der X und Y – in wesentlichen Belangen gleichwertig – vorwiegend aufgrund ihrer jeweiligen Vorteile bei der Z 7 und Z 8 leg. cit. die beiden ersten Plätze einnehmen. Dahinterliegend und somit drittplatziert sind die Konzepte der Bf und Z ebenfalls qualitativ weitestgehend gleichwertig und damit gleichauf einzureihen. Eine abschließende Beurteilung in Bezug auf die Besser- bzw. Schlechterstellung des einen oder anderen Konzepts (Bf oder Z) läuft damit auf die nachfolgende Prognoseentscheidung hinaus.

IV.4.4.1. Zur grundsätzlichen Mitberücksichtigung der Prognoseentscheidung bzw. zur sog. „Erfüllungswahrscheinlichkeit“ (Zuverlässigkeitsprüfung):

Bereits die systematisch untrennbar mit § 3 Oö. GSpAG zusammenhängenden bundesgesetzlichen Mindestvorgaben (vgl. VwGH 24.04.2015, 2013/17/0798) des § 5 GSpG teilen grammatikalisch-wörtlich unmissverständlich mit, dass bei der Beurteilung und Gewichtung der Konzepte der Bewilligungswerberinnen für Landessausspielungen mit Glücksspielautomaten auch deren Einhaltung bzw. die Sicherstellung der Umsetzung derselben vom Gesetzgeber als unumgänglich angesehen werden (argumentum bspw.: „Einhaltung ordnungspolitischer Mindestanforderungen“ [§ 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 GSpG]; „Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 4, 5 und 7 über den Spielerschutz“ [§ 5 Abs. 2 Z 7 GSpG]; „Einrichtung eines Zutrittssystems, das sicherstellt, dass jeder Besuch des Automatensalons nur Personen gestattet ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben“ [§ 5 Abs. 4

lit. a) Z 1 GSpG; vgl. dazu auch § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Oö. GSpAG]).
[Unterstreichungen nicht im Original.]

Auch historisch interpretiert fördern die maßgeblichen Bestimmungen zu Tage, dass die ausschließliche Beurteilung des eingereichten Konzepts der Bewilligungswerberinnen insbesondere dann zu kurz greift, wenn hinsichtlich einer Bewerberin trotz der grundsätzlichen konzeptmäßigen Erfüllung der Mindestvoraussetzungen aufgrund bestimmter Vorgänge in der Vergangenheit Grund zur Annahme besteht, dass eine etwaige Bewilligung nicht ordnungsgemäß oder ausreichend zuverlässig ausgeübt wird (vgl. die Gesetzesmaterialien zu § 3 Oö. GSpAG, AB 327/2011 XXVII. GP Oö. LT S. 6, und § 5 GSpG, ErläutRV 657 BlgNR XXIV. GP S. 5., wonach *„die Bewilligungswerberinnen ordnungspolitisch zuverlässig sein“* müssen, *„da mit der Durchführung von entgeltlichem Glücksspielangebot auch eine hohe gesellschaftliche Verantwortung einhergeht.“*)

Der Absicht des Gesetzgebers haftet spezifisch zu § 3 Oö. GSpAG insgesamt und unzweifelhaft – neben der Beurteilung des eingereichten Konzepts – genauso eine Prognoseentscheidung an (die bB bezeichnet diese unter Hinweis auf eine Literaturstelle als *„Erfüllungswahrscheinlichkeit“*), dass bei mehreren Bewilligungswerberinnen derjenigen Bewilligungswerberin die Bewilligung zu erteilen ist, *„die unter Beachtung der Vorschriften dieses Landesgesetzes erwarten [lässt], dass sie die Spielerschutzbestimmungen und die Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung am besten ausüben wird.“* (vgl. AB 327/2011 XXVII. GP Oö. LT S. 7; Unterstreichungen nicht im Original).

Es ist daher der bB nicht entgegenzutreten, wenn sie dem Gesetz den von der Bf beanstandeten Inhalt unterstellt, dass auch auf die zu erwartende zuverlässige Umsetzung des Konzepts im Sinne einer Prognoseentscheidung Bedacht zu nehmen ist. Es liegt daher aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht außerhalb des gesetzlichen Rahmens, sofern die bB im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung im vorliegenden Fall auf Basis der zur Kenntnis gebrachten (die Bf betreffenden) Vorfälle diese entsprechend prüft und auch tatsächlich die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung bzw. Sicherstellung der Umsetzung des eingereichten Konzepts bei der Gewichtung iSd § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG mitberücksichtigt (siehe auch zur Prognoseentscheidung in der höchstgerichtlich unbeanstandeten Entscheidung des Oö. UVS vom 16.08.2013, VwSen-740050/31/Gf/Rt, VwSen-740051/31/Gf/Rt, VwSen-740052/24/Gf/Rt). Dass sich die – sogleich zu würdigenden – Vorfälle nach Antragstellung ereignet haben, ist der hier zu treffenden Prognoseentscheidung nicht hinderlich.

IV.4.4.2. Zur Prognoseentscheidung im gegenständlichen Fall:

Ausweislich der Feststellungen konnte sich in Niederösterreich (X__) in einem Automatensalon der Bf ein gesperrter Spieler neuerlich registrieren (Vorfall vom

01.02.2023) und sich ein Minderjähriger Zutritt zu einem Automatensalon sowie Zugang zum Glücksspiel verschaffen (Vorfall vom 25.02.2023). Alleine durch diese beiden – von der Bf lediglich bagatellisierten bzw. relativierten, keinesfalls aber grundsätzlich bestrittenen – Sachverhalte wird aus Sicht des erkennenden Gerichts unmissverständlich zu Tage gefördert, dass die Prognose betreffend die Umsetzung des Konzepts über das Kontroll- und Warnsystem (§ 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG) zulasten der Bf ausfällt. Auch ist aufgrund der Vorfälle mehr als zweifelhaft, dass die Bf bzw. deren – sowohl für Niederösterreich als auch Oberösterreich namhaft gemachter – Geschäftsleiter die Voraussetzung „für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderliche[n] Eigenschaften“ (§ 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG) vergleichsweise gleich gut wie oder gar besser erfüllt als die Z. Wenn die Bf in diesem Zusammenhang ins Treffen führt, sie habe bereits nach dem ersten Vorfall entsprechende Maßnahmen zur künftigen Hintanhaltung gesetzt (insbesondere Anweisungen an die Filial-Mitarbeitenden), so zerstreut dies weder den tatsächlich sich zugetragenen Sachverhalt vom 01.02.2023 selbst noch überzeugt die Wirksamkeit der von der Geschäftsleitung der Bf ergriffenen Maßnahmen, zumal sich wenige Wochen später, nämlich am 25.02.2023, abermals in Niederösterreich (und neuerlich in X__) in einem Automatensalon der Bf bereits ein weiterer Vorfall mit einem Minderjährigen ereignet hat, der auch nicht nur dem Konzept selbst nicht entsprechen kann, sondern den schon freilich bereits das Gesetz ausdrücklich verbietet (vgl. § 5 Abs. 4 lit. a Z 1 bzw. lit. b Z 1 GSpG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Oö. GSpAG, § 4 Abs. 3 Z 1 Nö. Spielautomatengesetz 2011). Der zweite Vorfall belegt auch bemerkenswert, dass die von der Bf infolge des ersten Vorfalls ergriffenen Maßnahmen gerade nicht zielführend waren. Auch ändert genauso wenig, dass in Niederösterreich (bzw. auch in der Steiermark [in Bezug auf die Muttergesellschaft der Bf] und Kärnten) eine grundsätzlich funktionierende Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde gegeben zu sein scheint, wie der Umstand, dass die Vorfälle von einem privaten Verein mit welcher Methodik auch immer initiiert und weniger im Zuge einer behördlichen Kontrolle aufgedeckt wurden. Dies deshalb, weil die erörterten Sachverhalte zeigen, dass zumindest in den beschriebenen Einzelfällen ganz zentrale (teils schon gesetzliche) Vorgaben und Ziele betreffend Kontrollmaßnahmen und den Spielerinnen- und Spielerschutz seitens der Bf deutlich verfehlt wurden und darüber hinaus die intern gesetzten Maßnahmen offenbar keine bzw. nicht ausreichende Wirksamkeit entfalteten. Der bB ist auch zuzustimmen, wenn sie ausführt (vgl. VHS vom 23.04.2024 S. 5), dass das Kontroll- und Warnsystem bzw. dessen Umsetzung in die Wirklichkeit auch bestimmten (zumindest versuchten) Täuschungsmanövern und Umgehungshandlungen standzuhalten hat, ist es doch schon nach den bisherigen Erfahrungen keineswegs lebensfremd, sondern vielmehr wahrscheinlich, dass z.B. Minderjährige, Spielsüchtige bzw. bereits (etwaig nur vorübergehend) gesperrte Spielerinnen und Spieler gerade den Versuch unternehmen, Lücken im System zu finden.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die beiden in Niederösterreich im Automatensalon der Bf sich ereigneten Sachverhalte und die damit in Verbindung stehenden wenig bis offenbar nicht tauglich ergriffenen internen Maßnahmen bei der Prognoseentscheidung mit Blick auf das Kontroll- und Warnsystem (§ 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG) und die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Fertigkeiten des Geschäftsleiters (vgl. § 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG) zulasten der Bf ausgehen.

Auch die bei weitem verspätete und noch immer nicht gänzlich abgeschlossene Umsetzung rechtlicher Vorgaben bzw. des Konzepts (Aufbringen von Lichtbildern auf der Spielerkarte; Drehkreuze beim Zutritt) durch die Muttergesellschaft der Bf (BX AG) in der Steiermark führt zu einer Erhärtung der Prognose zuungunsten der Bf. Das LVwG OÖ verkennt dabei nicht, dass es sich hierbei um eine Einschätzung über die Umsetzung anderweitiger rechtlicher Vorgaben bzw. eines anderweitigen Konzepts und durch eine – freilich nur formell betrachtet – von der Bf verschiedene juristische Person handelt. Zieht man aber ins Kalkül, dass die nur zögerliche und noch nicht abschließende Umsetzung des Konzepts in der Steiermark durch die mit der Bf konzernmäßig verbundene Muttergesellschaft unter der Verantwortung derselben Vorstandsmitglieder und des auch für Oberösterreich namhaft gemachten Regionalleiters steht, so zeigt das auch für den hier zu beurteilenden Fall, dass die der Bf und zugleich der BX AG zurechenbaren handelnden und verantwortlichen Personen offenbar leichtfertig mit den Vorgaben ihres eigenen Konzeptes und vor allem auch mit dem Gesetz umgehen. Dies alleine bereits deshalb, weil schon die Stammfassung (LGBl. Nr. 100/2014) des Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes (StGSG) 2014 gemäß § 18 Abs. 2 Z 3 leg. cit. ein Lichtbild des Spielers/der Spielerin auf der Spielerkarte verlangt. Wenn die Bf in diesem Kontext darauf verweist, dass sie „*umgehend nach behördlicher Aufforderung*“ Lichtbilder auf der Spielerkarte implementiert habe und die Stmk. Aufsichtsbehörde meint, dass lediglich neu ausgestellte Spielerkarten mit einem Foto versehen und „alte“ Karten erst nach und nach ausgetauscht werden, so zeugt das aus Sicht des erkennenden Gerichts, dass die auch für Oberösterreich namhaft gemachten Verantwortlichen jedenfalls nicht aus eigenem und nicht nach gänzlich abschließender Umsetzung des Konzepts (fehlende Drehkreuze) oder einer überhaupt schon dem Gesetz zu entnehmenden Verpflichtung (Lichtbild auf der Spielerkarte) trachten. Das LVwG OÖ will in der gegenständlichen Angelegenheit damit aber keineswegs zum Ausdruck bringen, dass die Bf bzw. ihre Muttergesellschaft (Spielerinnen- und Spielerschutz-) Konzepte bzw. rechtliche Vorgaben schlechthin vernachlässigt, dennoch entsteht zumindest der Gesamteindruck, dass einer von sich aus zu unternehmenden und auch lückenlosen Umsetzung der Vorgaben nicht jene gebotene Achtsamkeit gewidmet wird, die aus hiergerichtlicher Sicht angezeigt wäre.

Dass in diesem Zusammenhang die Bf und ihre Muttergesellschaft in der Steiermark bzw. ihre zur Vertretung nach außen Berufenen (etwaig verantwortlich

Beauftragte) in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht keine negativen Folgen davongetragen haben, tut aus Sicht des erkennenden Gerichts einer negativen Prognoseentscheidung auch keinen Abbruch, muss doch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht zwingend zu einer positiven Prognose führen (ähnlich z.B. VwGH 11.10.2023, Ra 2021/01/0196). Vielmehr kann sich eine negative Prognose – wie hier – auch aus spezifischen Umständen (Vorfällen) ergeben, die bislang noch zu keinen verwaltungsstrafrechtlichen Konflikten geführt haben mögen.

Durch die Berücksichtigung der beschriebenen Vorfälle in Niederösterreich und der erörterten Unzulänglichkeiten in der Steiermark wird die Bf entgegen ihrer Ansicht auch nicht ungleich behandelt. Einerseits findet die Einbeziehung dieser Begebenheiten schon in der grundsätzlich zulässigen und hier zu treffenden Prognoseentscheidung Deckung (vgl. IV.4.4.1.) und werden – andererseits –, soweit bekannt, stichhaltig und nachvollziehbar erhoben, auch andere etwaig von den Mitbewerbenden zu verantwortende und zu problematisierende Vorfälle in die Prüfung der sog. Erfüllungswahrscheinlichkeit (Prognoseentscheidung) freilich miteingeschlossen.

In diesen Zusammenhang sind nur hinsichtlich der Z seit dem Jahr 2017 bei zwei aufsichtsbehördlichen Kontrollen am Maßstab des Spielerinnen- und Spielerschutzes wenig bis kaum ins Gewicht fallende Beanstandungen erfolgt, nämlich das Nichtaufliegen von (dennoch zweifelsfrei innehabenden) Bewilligungen (Bescheiden) nach dem Glücksspielrecht und die Nichtersichtlichmachung der Automaten-Seriennummer. Aus Sicht des erkennenden Gerichts nehmen aber die soeben dargelegten Unzulänglichkeiten bei der Z nicht im Geringsten jene – eben weitaus bedeutendere – Tragweite ein, wie die oben in Bezug auf die Bf ins Treffen geführten Vorwürfe. Das bloße Nichtaufliegen von Bewilligungsbescheiden und die fehlende Automaten-Seriennummer sind nämlich dem Spielerinnen- und Spielerschutz weit weniger abträglich, als die bei der Bf bzw. ihrer Muttergesellschaft zu Tage getretenen Missstände bzgl. den Spielzugang eines gesperrten und minderjährigen Spielers sowie die unzureichende Umsetzung von (rechtlichen) Vorgaben in der Steiermark.

Die von der Bf vorgetragene Beiträge in der mit Bekanntgabe vom 08.05.2024 dem erkennenden Gericht übermittelten Fassung haben sich – unter Verweis auf die Feststellungen und die Beweiswürdigung – alleine schon nicht authentifizieren lassen. Ungeachtet dessen würde der Inhalt dieses Dokumentes nicht das erforderliche hinreichende Substrat aufbieten, welches zu präzisen und näher nachzugehenden Sachverhalten bzw. Verstößen (konkreter Vorfall, Datums- und Zeitangaben, Lokal/Salon, Namen betroffener Personen etc.) überhaupt führt. Vielmehr sind die ins Treffen geführten Punkte zu abstrakt und bloß von pauschaler Natur. Wiederholt ist auszuführen, dass die technischen Vorgänge rund um die Abrufbarkeit der Dokumente sogar für die Bf selbst rätselhaft erschienen und die

bedeutend zu allgemein formulierten Themen für diese auch lediglich Indizwirkung hatten. In diesem Zusammenhang konnten auch – zwar dem Dokument nach angekündigte – Anzeigen durch den Verein YZ genauso wenig erhoben werden, wie die an diesen Verein von der bB gerichtete Anfragebeantwortung zu etwaigen Missständen bei den übrigen Bewilligungswerberinnen. Im Ergebnis führt dies aus Sicht des LVwG OÖ zu einem zu allgemeinen Vorbringen, das im Wesentlichen lediglich aus Mutmaßungen besteht. Dies läuft daher auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das erkennende Gericht nicht gehalten ist (vgl. VwGH 18.03.2021, Ra 2020/20/0451, mwH). Das bedeutet schließlich, dass weitere berücksichtigungswürdige Sachverhalte oder Vorwürfe zugunsten oder zum Nachteil welcher Bewilligungswerberin auch immer, bei der hier vorzunehmenden Prognoseentscheidung nicht einfließen konnten.

IV.5. Alles in allem in Rechnung gestellt ist Folgendes anzuführen: Dadurch, dass die ausschließliche Konzeptbewertung ergeben hat, dass die beiden besten Konzepte von der X und Y beantragt wurden und dahinter – drittplatziert – die Bf und die Z in Summe gleichauf (ex aequo) einzuordnen waren, waren im Gegenstand die ausschlaggebenden Gründe für die gemäß § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG zu treffende Auswahl- bzw. Vorzugsentscheidung im Zuge einer Prognoseentscheidung zu erheben. Dabei waren der Bf die bei weitem gravierenderen Vorwürfe zur Last zu legen (neuerliche Registrierung eines gesperrten Spielers; Zugang zum Glücksspiel durch einen Minderjährigen; unzureichende Umsetzung von Vorgaben in der Steiermark durch auch für Oberösterreich namhaft gemachte Verantwortliche). Die Prüfung der Erfüllungswahrscheinlichkeit bei der Z hingegen war aufgrund von hinsichtlich des Spielerinnen- und Spielerschutzes weit weniger in die Tiefe gehenden Beanstandungen getragen (Nichtaufliegen von Bewilligungsbescheiden; fehlende Automaten-Seriennummer). Die Prognoseentscheidung geht schon zumindest beim Kontroll- und Warnsystem (§ 3 Abs. 2 Z 8 Oö. GSpAG) und auch im Hinblick auf die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften des Geschäftsleiters (§ 3 Abs. 2 Z 4 Oö. GSpAG) aus Sicht des erkennenden Gerichts eindeutig zulasten der Bf aus, weil auch in Bezug auf die Mitbewerbenden vor allem fundierte Erhebungen, geschweige denn stichhaltige Beweise ob des Auftretens etwaiger – für eine Auswahl-/ Vorzugsentscheidung iSd § 3 Abs. 5 Oö. GSpAG relevanter – Missstände nicht dargetan werden konnten. Im Ergebnis kann daher die von der bB mit dem angefochtenen Bescheid der X, Y und Z zuerkannte Bewilligung zur Ausspielung mit Glücksspielautomaten nicht als rechtswidrig beurteilt werden.

Die Beschwerde der Bf war somit abzuweisen.

IV.6. Die beantragten Bewilligungen wurden von der bB unter Vorschreibung von insgesamt 16 Auflagen erteilt. Diese blieben sowohl seitens der Bf als auch seitens der weiteren Bewilligungswerberinnen unbeanstandet. Auch im Verfahren vor dem LVwG OÖ haben sich dagegen keine Bedenken ergeben und wurde das Erfordernis

dieser Auflagen im angefochtenen Bescheid mit öffentlichen Interessen bzw. mit Gründen iSd § 3 Abs. 3 Oö. GSpAG jedenfalls ausreichend untermauert (vgl. näher S. 121 im angefochtenen Bescheid).

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 Oö. GSpAG ist die Dauer der Bewilligung(en) mit längstens 15 Jahren zu begrenzen. Die bB hat im angefochtenen Bescheid (S. 109 f.) mit den von ihr erörterten Gründen (insb. Amortisationszwecke, Planungssicherheit, wirtschaftliche Überlegungen) nachvollziehbar dargelegt, warum vom Ausschöpfen der höchstzulässigen Bewilligungsdauer nicht abzusehen war. Auch liegen seitens des erkennenden Gerichts keinerlei Anhaltspunkte vor, der maximal zulässigen Bewilligungsdauer entgegenzutreten. Einzig waren im Spruch des angefochtenen Bescheides unter I. (1. - 3.) die jeweils enthaltenen Wortfolgen „, *frühestens ab 14.08.2023,*“ zu streichen, soll doch der Beginn der 15-jährigen Dauer der Bewilligung auf die Rechtskraft und damit auf die Erlassung der gegenständlichen Entscheidung abstellen. Für einen in der Vergangenheit liegenden Beginn der 15-jährigen Dauer der Bewilligung bleibt damit aber kein Raum.

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 Oö. GSpAG ist die Anzahl der insgesamt zulässigen Glücksspielautomaten im Bescheid festzusetzen, wobei ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1.200 Einwohnern insgesamt im Bundesland Oberösterreich nicht überschritten werden darf (§ 3 Abs. 4 leg. cit.). Eine Verpflichtung zur Ausschöpfung der Maximalzahl besteht indes nicht (arg: „*höchstzulässig[es]*“). Die bB hat sich schon im Rahmen der Interessentensuche dazu entschieden, eine (etwas) geringere als die höchstzulässige Anzahl von Glücksspielautomaten vorzusehen, zumal ihrer Ansicht nach die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben sollen, dass der Markt mit der bisherigen Anzahl an Glücksspielautomaten (1.176) bereits ausreichend abgedeckt ist und daher mit 1.176 Glücksspielautomaten das Auslangen gefunden werden kann. Dies ist allseits unbestritten geblieben und war somit diese Zahl auf die drei Bewilligungen aufzuteilen, sodass jede Bewilligung mit 392 Automaten erteilt wird. Dies ist sowohl mit der aktuellen für Oberösterreich geltenden Bevölkerungszahl als auch mit den diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen (§ 3 Abs. 3 und 4 Oö. GSpAG) ohne Zweifel in Einklang zu bringen.

Im Spruch waren schließlich die zitierten Rechtsgrundlagen um die im nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt geltenden Letztfassungen anzupassen, wobei neuerlich darauf hingewiesen wird, dass das Oö. GSpAG aufgrund der zur Novelle LGBl. Nr. 28/2024 ergangenen Übergangsbestimmung (vgl. Art. II Abs. 2) im Gegenstand noch in der zuvor geltenden Fassung, nämlich LGBl. Nr. 58/2023, Anwendung findet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im vorliegenden Einzelfall war im Wesentlichen zu prüfen, ob die von den vier Bewilligungswerberinnen beantragten Konzepte grundsätzlich die Voraussetzungen für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Oberösterreich gemäß Oö. GSpAG erfüllen und waren sodann diese Konzepte einer Bewertung im Sinne einer Besser-/Schlechterstellung (Auswahl-/Vorzugsentscheidung gemäß § 3 Abs. 5 leg. cit) zu unterziehen und war im Ergebnis eine Prognoseentscheidung zu treffen. Dabei haben sich jedenfalls Hinweise auf eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, nicht ergeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß